

# **Vergleich der Ehrenamtsentschädigung für Stadträte in sächsischen Gemeinden ab 20.000 Einwohner im Verhältnis zum Aufwand ihrer Tätigkeit**

## **Bachelorarbeit**

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen  
zum Erwerb des Hochschulgrades  
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von  
**Lena Hager**  
aus Mülsen

Meißen, 30.03.2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>I</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>I</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Das Ehrenamt im Allgemeinen .....</b>	<b>2</b>
2.1 Die juristische Bedeutung .....	2
2.2 Die sozialwissenschaftliche Bedeutung .....	7
2.3 Die historische Bedeutung .....	8
2.4 Das Ehrenamt im Wandel .....	9
2.5 Das Ehrenamt Gemeinderat .....	10
<b>3 Die Aufwandsentschädigungen von Stadträten in sächsischen Gemeinden ab 20.000 Einwohner im Vergleich.....</b>	<b>13</b>
3.1 Empirische Erhebungsmethode .....	14
3.2 Vergleich der Städte .....	14
3.2.1 Die Art der Pauschalierung .....	14
3.2.2 Die Sitzungsgelder im Vergleich .....	16
3.2.3 Die funktionalen Mandate im Vergleich.....	18
3.2.4 Die Höhe der Aufwandsentschädigung im Verhältnis zur Einwohnerzahl..	20
3.2.5 Vorbehaltsregelungen und Sanktionen .....	23
3.2.6 Besonderheiten .....	24
3.3 Teilfazit bezüglich des Vergleichs der Ehrenamtsentschädigungen.....	24
<b>4 Die subjektive Einschätzung bezüglich des Zeitaufwandes und der Aufwandsentschädigungen im Vergleich.....</b>	<b>26</b>
4.1 Empirische Erhebungsmethode .....	26
4.2 Vergleich der Befragungen .....	27
4.2.1 Der wöchentliche Zeitaufwand für das Ehrenamt Stadtrat.....	27
4.2.2 Verhältnis des Zeitaufwandes des Ehrenamtes zum Hauptberuf .....	28
4.2.3 Die Anreizwirkung der Ehrenamtsentschädigung.....	29
4.2.4 Die Angemessenheit der Ehrenamtsentschädigung.....	30
4.2.5 Die Regelung zur Bemessung der Entschädigung .....	31
4.3 Teilfazit bezüglich der Befragung .....	32
<b>5 Fazit.....</b>	<b>34</b>
5.1 Exkurs: Ein Vergleich der deutschen Bundesländer .....	34
5.2 Eine Empfehlung über die Höhe der Aufwandsentschädigung.....	36
<b>Kernsätze .....</b>	<b>41</b>
<b>6 Anhangsverzeichnis .....</b>	<b>II</b>

<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>XXI</b>
<b>8</b>	<b>Rechtssprechungsverzeichnis .....</b>	<b>XXII</b>
<b>9</b>	<b>Rechtsquellenverzeichnis.....</b>	<b>XXIII</b>
	<b>Eidesstattliche Versicherung .....</b>	

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Tabelle einkommenssteuerfreie Entschädigungen .....	13
Abbildung 2: Verteilung des monatlichen Grundbetrags in Prozent.....	15
Abbildung 3: Durchschnitt monatlicher Aufwandsentschädigungen in Deutschland ....	35

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erläuterung</b>
bbgKomAEV	brandenburgische Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung
EW	Einwohner
i.V.m.	in Verbindung mit
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsRKG	Sächsisches Reisekostengesetz
SächsVerf	Sächsische Verfassung

# 1 Einleitung

Das Ehrenamt ist eine seit Jahrtausenden existierende Tätigkeit. Sie wird in sozialen, als auch politischen Bereichen praktiziert. Sie verfolgt den gemeinnützigen Zweck, der Gesellschaft einen gewissen Mehrwert zu bieten. Daher ist das ehrenamtliche Engagement unentgeltlich. Auf kommunalpolitischer Ebene ist das Ehrenamt unabdingbar. Die ehrenamtliche Tätigkeit des Gemeinderats ist auf unterster Ebene des Rechtsstaates das Abbild der Demokratie, des Föderalismus und der kommunalen Selbstverwaltung. Die Gemeinden und Städte sind daher abhängig von der Ausübung der ehrenamtlichen Mandatsträgerschaft. Ein solches Mandat auszuüben bedeutet, gleichzeitig auch Verantwortung zu übernehmen und freie Zeit in das Ehrenamt zu investieren. Die Frage lautet jedoch, zu welchem Preis? Die Bachelorarbeit befasst sich daher mit dem Thema „Vergleich der Ehrenamtsentschädigung für Stadträte in sächsischen Gemeinden ab 20.000 Einwohner im Verhältnis zum Aufwand ihrer Tätigkeit“.

Die Arbeit betrachtet zunächst das Ehrenamt im Allgemeinen. Zuerst soll der Begriff definiert werden. Des Weiteren wird das Ehrenamt aus juristischer und sozialwissenschaftlicher Perspektive dargestellt. Nachdem der Begriff historisch beleuchtet wurde, soll der Wandel des Ehrenamtes in der heutigen Zeit dargestellt werden. Ferner wird speziell das Ehrenamt Gemeinderat juristisch betrachtet, um dann in das Hauptthema der Bachelorarbeit einsteigen zu können.

Durch den Vergleich der Entschädigungssatzungen der sächsischen Städte ab 20.000 Einwohnern sollen Aussagen über die Bemessung und Höhe der Aufwandsentschädigungen getroffen werden.

Nach dieser objektiven Betrachtung wird die subjektive Einschätzung zufällig ausgewählter Mandatsträger bezüglich der Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen zum tatsächlichen Aufwand betrachtet. Diese erfolgt durch Analyse einer im Vorfeld durchgeführten Befragung.

Am Ende der zwei Hauptuntersuchungen sollen die jeweilig getroffenen Aussagen zusammengeführt werden, um ein Fazit bezüglich der Problematik ziehen zu können. Dabei soll durch einen kurzen Exkurs die Fragestellung bundesweit betrachtet werden, um schlussendlich eine Empfehlung bezüglich der Regelung der Bemessung der Aufwandsentschädigungen aussprechen zu können.

In der Bachelorarbeit wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet, um Genderneutralität zu erzeugen und die Anonymität der Befragten unter Kapitel 4 zu wahren.

## 2 Das Ehrenamt im Allgemeinen

Das Ehrenamt wird als Engagementpolitik verstanden, dessen Definition sich aus mehreren Begrifflichkeiten ergibt. Bettina Hollstein, wissenschaftliche Referentin am Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien der Universität Erfurt, definiert den Begriff wie folgt: „Tätigkeiten, die freiwillig und nicht auf materiellen Gewinn gerichtet, sowie gemeinwohlorientiert sind, öffentlich beziehungsweise im öffentlichen Raum stattfinden und in der Regel gemeinschaftlich oder kooperativ ausgeübt werden“ sind ehrenamtlich. Es muss sich folglich um Menschen handeln, welche ihr Engagement aktiv ausüben, was wichtig dafür ist, diese von einfachen Mitgliedern in beispielsweise Vereinen zu unterscheiden. Des Weiteren basiert das Ehrenamt auf der Freiwilligkeit der unentgeltlichen Ausübung der Tätigkeit. Gleichwohl eine Aufwandsentschädigung für angefallene Kosten, welche durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind, mit diesem Merkmal vereinbar ist. Das Ehrenamt soll weiterhin eine gesellschaftlich erwünschte Tätigkeit darstellen, die dadurch einen Fremdnutzen – das Gemeinwohl – generiert. Dieser Ansatz beschreibt die Gemeinwohlorientierung. Das Kriterium der Öffentlichkeit zeige auf, dass es sich nicht um private Haus- oder Familienarbeit handle, sondern die Tätigkeit im öffentlichen Raum stattfinde. Zuletzt sei das Ehrenamt durch gemeinschaftliche oder kooperative Arbeit gekennzeichnet. Wiederzufinden sei es in Institutionen oder Organisationen wie z.B.: Vereinen.<sup>1</sup>

### 2.1 Die juristische Bedeutung

Das Recht und die Pflicht sich ehrenamtlich zu engagieren ist in Sachsen im §17 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) geregelt. Diese Regelung ist sehr eng mit der kommunalen Selbstverwaltung, welche sich aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 82 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf) ergibt, verbunden. Insbesondere durch Art. 86 Abs. 2 SächsVerf sollen die Einwohner durch die Übernahme eines Ehrenamtes an der kommunalen Selbstverwaltung mitwirken<sup>2</sup>. Die kommunale Selbstverwaltung spricht den Gemeinden einerseits ihre institutionelle Garantie – die Existenz der Kommunen – und andererseits die Garantie ihres Aufgabenbereiches, im Bezug auf die Eigenverantwortlichkeit dieser, aus. Der Wesensgehalt der Selbstverwaltung sind die einzelnen Befugnisse der Gemeinden, konkret die Gebiets-, Finanz-, Planungs-, und Rechtsetzungshoheit.<sup>3</sup> Damit die Kommunen diese Ho-

---

<sup>1</sup>Vgl. Das Amt APuZ 14-15/2017 von Bettina Hollstein, S.36f.

<sup>2</sup> Vgl. Kommunalrecht im Freistaat Sachsen von Hegele, Ewert, 3. Auflage, Boorberg Verlag, 2004, S.82

<sup>3</sup>Vgl. Kommunalrecht Sachsen von König, Edgar, 3. Auflage SV SAXONIA Verlag, 2016, S.9

heiten gewissermaßen ausleben können, sind sie (vor allem kleinere Gemeinden) auf die Mitwirkung ihrer Bürger angewiesen<sup>4</sup>.

Die ehrenamtliche Tätigkeit nach §17 SächsGemO ist ein Oberbegriff, welchen man in drei Kategorien untergliedern kann. Ehrenamt kann zum einen als Mandat verstanden werden, was den Gemeinderat laut §35 SächsGemO oder Ortschaftsrat §69 Abs. 1 S.1 SächsGemO meint. Des Weiteren kann eine ehrenamtliche Tätigkeit durch ein Ehrenbeamtenverhältnis wahrgenommen werden. Das ist zum Beispiel bei ehrenamtlichen Bürgermeistern gem. §51 Abs.2 SächsGemO oder Ortsvorstehern gem. §68 Abs.1 S.2 SächsGemO der Fall. Die letzte Art der Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeit wird als ehrenamtliche Mitwirkung bezeichnet. Sie steht in einem „öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis eigener Art“. Dieses Ehrenamt wird lediglich für die Erledigung einzelner, nicht auf eine bestimmte Zeit festgesetzte Tätigkeit eingeräumt. Beispiele für ehrenamtliche Mitwirkung sind sachkundige Einwohner oder die Mitwirkung in einem Wahlausschuss, aber auch die Fraktionsvorsitzenden der Fraktionen des Gemeinderates.<sup>5</sup> Die Pflicht zur Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit leitet sich aus Absatz eins des §17 SächsGemO ab. Sie soll die „Arbeitsfähigkeit des Organs (...) sichern und eine ordnungsgemäße Verwaltung gewährleisten“<sup>6</sup>. Durch die Neufassung in der Kommunalrechtsnovelle von 2013 sind seither nicht nur die Bürger Träger dieser Pflicht. Da es sich um ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art handelt, können das BGB, Arbeitsrecht und das Beamtenrecht –sofern sie keine Ehrenbeamten sind- nicht angewendet werden.<sup>7</sup> Auch wenn die Pflicht zur Übernahme besteht, so muss die Übertragung für den Bürger zumutbar und die Aufgabe für ein Ehrenamt geeignet sein<sup>8</sup>.

Die Bestellung nach §17 Abs.2 SächsGemO zur ehrenamtlichen Tätigkeit ist je nach Kategorie unterschiedlich. Die Mandatsträger des Gemeinde- und Ortschaftsrates werden durch Wahl bestellt. Die Ehrenbeamten erhalten eine Ernennungsurkunde und die Bürger, welche ehrenamtlich mitwirken, bekommen einen formlosen Verwaltungsakt zugesendet. Die Zuständigkeiten der Bestellung können übertragbar sein, wenn dieses durch Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf Ausschüsse oder den Bürgermeister geregelt wurde. Bei der Bestellung handelt die Gemeinde im pflichtgemäßen Ermessen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der Bürger keinen Anspruch auf

---

<sup>4</sup> Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von Menke, Ulrich, Arens, Helmut, 4. Auflage, Kohlhammer Verlag, 2004, S. 51 Rdn. 1

<sup>5</sup> Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von Menke, Ulrich, Arens, Helmut, 4. Auflage, Kohlhammer Verlag, 2004, S. 51f. Rdn. 2-5

<sup>6</sup> Vgl. Kommunalrecht im Freistaat Sachsen von Hegele, Ewert, 3. Auflage, Boorberg Verlag, 2004, S.83f.

<sup>7</sup> Vgl. Sächsische Gemeindeordnung Kommentar von Binus, Karl-Heinz, Sponer, Wolfdieter, 1. Auflage, Kommunal- und Schulverlag, 2016, S.80 Rdn. 1,2

<sup>8</sup> Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von Menke, Ulrich, Arens, Helmut, 4. Auflage, Kohlhammer Verlag, 2004, S. 52 Rdn. 7

Übertragung einer bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeit, sondern nur auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hat. Die Mitglieder des Gemeinderats werden lediglich formlos für die Ehrenamtlichkeit verpflichtet. Gemäß §35 Abs. 1 S.1 SächsGemO erhält dieses Ausdruck.<sup>9</sup>

Des Weiteren sind in §18 SächsGemO Ablehnungsgründe benannt. Der Katalog der Gründe nach §18 Abs. 1 S. 2 SächsGemO ist nicht abschließend geregelt worden. Es muss sich jedoch stets um einen wichtigen Grund handeln. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist im Übrigen gerichtlich überprüfbar. Wird ein Ehrenamt aufgrund der Unzumutbarkeit abgelehnt, so müssen persönliche und familiäre Gesichtspunkte eine Rolle gespielt haben. Trifft ein unter §18 Abs.1 S.2 SächsGemO genannter Grund zu, so ist „davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für eine Ablehnung gegeben sind“. Grundsätzlich sind Bürger, welche das Alter von 65 Jahren erreicht haben, ablehnungsbefugt gem. §18 Abs. 1 S.2 Nr. 1 SächsGemO. Ein weiterer Ablehnungsgrund ist das anhaltende Kranksein §18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SächsGemO. Die Dauer und Wirkung der Erkrankung müssen so erheblich sein, dass die Übertragung oder Fortsetzung des Ehrenamtes unzumutbar seien. Der Gemeinderat kann hierzu auch ein ärztliches Zeugnis einfordern. Hat ein Bürger zehn Jahre einem Gemeinde- oder Ortschaftsrat angehört oder ein sonstiges Ehrenamt nach §18 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SächsGemO bekleidet, so kann er abgelehnt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Bürger in dieser Gemeinde im Gemeinde- oder Ortschaftsrat tätig war. Hat er mehrere Ehrenämter ausgeführt, so wird die Gesamtzeit veranschlagt. Weiterhin kann die ehrenamtliche Tätigkeit abgelehnt werden, wenn es sonst eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit erheblich, oder die Fürsorge für die Familie behindern würde §18 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SächsGemO. Ersteres kommt vor allem dann in Betracht, wenn derjenige Pendler und somit nicht ständig in der Gemeinde anwesend ist. Für den zweiten Grund ist vor allem die familiäre Situation zu betrachten. Dabei kommt es darauf an, wie viele minderjährige Kinder sich im Haushalt befinden oder ob es eine besonders pflegebedürftige Person gibt, um die sich gekümmert werden muss. Der letzte Ablehnungsgrund gem. §18 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 SächsGemO beschreibt die Unvereinbarkeit der Ausübung eines öffentlichen Amtes mit der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Feststellung der obersten Dienstbehörde. Dabei ist irrelevant, ob der Bürger auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene tätig ist. Der Feststellung durch die oberste Dienstbehörde ist unbedingt Folge zu leisten.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. Sächsische Gemeindeordnung Kommentar von Binus, Karl-Heinz, Sponer, Wolfdieter, 1. Auflage, Kommunal- und Schulverlag, 2016, S.81f. Rdn. 7-9

<sup>10</sup> Vgl. Sächsische Gemeindeordnung Kommentar von Binus, Karl-Heinz, Sponer, Wolfdieter, 1. Auflage, Kommunal- und Schulverlag, 2016, S.82f. Rdn. 1-3



Für die Entscheidung, ob es sich tatsächlich um einen wichtigen Grund für die Ablehnung oder Beendigung eines Ehrenamtes handelt, ist laut §18 Abs. 2 SächsGemO der Gemeinderat verantwortlich, soweit die Zuständigkeit nicht übertragen wurde. Sie wird dem Bürger durch Beschluss mitgeteilt, wodurch eine einseitige Erklärung mittels Rücktritt nicht möglich ist. Die ablehnende Entscheidung stellt einen Verwaltungsakt dar, „gegen den der Betroffene Widerspruch und Anfechtungsklage erheben kann“.<sup>11</sup>

Die Pflichten des ehrenamtlich tätigen Bürgers ergeben sich aus §19 SächsGemO. Wer ein Ehrenamt ausführt, soll dies uneigennützig und verantwortungsbewusst tun gem. §19 Abs. 1 SächsGemO. Das uneigennützige Handeln leitet sich aus der Historie des Ehrenamtes ab. Ehrenamtlich zu agieren bedeutet ehrenwert für die Allgemeinheit zu handeln ohne dabei das Eigeninteresse zu verfolgen. Verantwortungsbewusst handelt ein Engagierter dann, wenn er sich zu seinen Rechten und Pflichten bekennt und hierfür auch Rechenschaft ablegen würde. Aus §19 Abs. 2 SächsGemO ergibt sich die Verschwiegenheitspflicht. Sie dient dem Schutz der Interessen sowohl der Bürger, als auch der Mandatsträger. Sie entspricht inhaltlich der Amtsverschwiegenheit des Beamtenrechts und ist in Bezug zum eingeschränkten Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 und 2 GG zu setzen, auch wenn die gemeinderechtliche Bestimmung sich nicht als solche gegen Meinungsäußerungen richtet<sup>12</sup>. Die Verschwiegenheit wird gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet (z.B. durch Beschluss) oder kann in der Natur der Sache (z.B. Personalangelegenheiten) ein Erfordernis zur Verschwiegenheit hervorrufen. Dies regelt §19 Abs. 1 S. 2 SächsGemO. Es gilt, dass nicht nur Stillschweigen, sondern auch das Unterlassen, was zu einer Gefährdung dieser Pflicht beitragen würde, darunter fallen. Der Absatz zwei versteht sich als ein Schutzgesetz zugunsten der Gemeinde für Schadensersatzansprüche, die sich aus §823 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch<sup>13</sup> (BGB) ergeben. Des Weiteren darf der ehrenamtlich Tätige seine Erkenntnisse nicht unbefugt für sich verwerten gem. §19 Abs. 2 S. 2 SächsGemO. Die Verschwiegenheit gilt auch nach der Beendigung des Ehrenamtes nach §19 Abs. 2 S. 3 SächsGemO.<sup>14</sup>

Dem ehrenamtlich Tätigen ist es verboten, Ansprüche Dritter während der Ausübung seines Amtes zu vertreten gem. §19 Abs. 3 SächsGemO. Die Klausel soll verhindern, dass ihr Einfluss mit dem öffentlichen Interesse kollidiert. Als Adressaten dieses Vertretungsverbot kommen Rechtsanwälte, Makler, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bau-

---

<sup>11</sup>Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von Menke, Ulrich, Arens, Helmut, 4. Auflage, Kohlhammer Verlag, 2004, S. 54 Rdn. 4

<sup>12</sup>Vgl. Kommunalrecht im Freistaat Sachsen von Hegele, Ewert, 3. Auflage, Boorberg Verlag, 2004, S.85

<sup>13</sup>Vgl. Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist

<sup>14</sup>Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von Menke, Ulrich, Arens, Helmut, 4. Auflage, Kohlhammer Verlag, 2004, S. 55f. Rdn. 1-5

unternehmer, Gewerkschaftsfunktionäre oder Grundstücksverwalter in Betracht.<sup>15</sup> Bei Verstoß gegen den §18 oder §19 Abs. 1 bis 3 SächsGemO kann der Gemeinderat Sanktionen in Form eines Ordnungsgeldes von bis zu 500 Euro verhängen. Diese Entscheidung muss nach pflichtgemäßem Ermessen des Gemeinderats erfolgen. Bei der Prüfung müssen die Schwere des Verstoßes, das Maß der Pflichtverletzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse festgestellt werden.<sup>16</sup>

Unter §20 SächsGemO wird die Befangenheit geregelt. Die Voraussetzungen der Befangenheit gem. §20 Abs. 1 SächsGemO sind abschließend. Die Befangenheit soll die Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit des Ehrenamtlichen garantieren und das Ansehen der Gemeinde wahren. Unter Absatz zwei sind die Ausnahmetatbestände geregelt. Bei Wahlen und Entscheidungen, die ein kollektives Interesse von Personenmehrheiten anbelangen, gilt das Mitwirkungsverbot nicht. Grundsätzlich ist die Befangenheit vor Beginn einer Beratung im Sinne des §20 Abs. 3 und 4 SächsGemO festzustellen. Wurde ein ehrenamtlich Tätiger wegen Befangenheit nicht ausgeschlossen oder zu Unrecht ausgeschlossen, so ist der Beschluss gem. §20 Abs. 5 SächsGemO rechtswidrig.<sup>17</sup>

Trotz dessen, dass ehrenamtlich Tätige ihr Engagement unentgeltlich ausführen, haben sie „Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls“ gem. §21 Abs. 1 S. 1 SächsGemO. Dies gilt jedoch nur, soweit keine Sonderregelungen bestehen, wie zum Beispiel die Aufwandsentschädigungs-Verordnung<sup>18</sup> für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher. Auch der Ersatz der Reisekosten wird durch das Sächsische Reisekostengesetz<sup>19</sup> speziell geregelt. Auslagen sind dabei nur die notwendigen, tatsächlichen und geldwerten Aufwendungen, die dem Ehrenamtlichen unmittelbar durch die Ausübung seiner Tätigkeit entstehen. Dazu gehören Fahrtkosten oder erhöhter Verpflegungsaufwand. Der Verdienstauffall kann nicht nur von unselbstständig Tätigen, sondern auch von Selbstständigen geltend gemacht werden. Er umfasst auch den Gewinn eines Selbstständigen, der ihm durch die Ausübung des Ehrenamtes entgangen ist. Soweit kein Durchschnittssatz gem. §21 Abs. 1 S. 2 SächsGemO erhoben wurde, müssen die Auslagen als auch die Verdienstauffälle im Einzelfall nachgewiesen werden.<sup>20</sup> Die Erhebung von Durchschnittssätzen oder eines

---

<sup>15</sup> Vgl. Kommunalrecht im Freistaat Sachsen von Hegele, Ewert, 3. Auflage, Boorberg Verlag, 2004, S.86

<sup>16</sup> Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von Menke, Ulrich, Arens, Helmut, 4. Auflage, Kohlhammer Verlag, 2004, S. 57. Rdn. 8,9

<sup>17</sup> Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von Menke, Ulrich, Arens, Helmut, 4. Auflage, Kohlhammer Verlag, 2004, S. 58ff.. Rdn. 1, 11-14

<sup>18</sup> Vgl. Aufwandsentschädigungs-Verordnung vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist

<sup>19</sup> Vgl. Sächsisches Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist

<sup>20</sup> Vgl. Sächsische Gemeindeordnung Kommentar von Binus, Karl-Heinz, Sponer, Wolfdieter, 1. Auflage, Kommunal- und Schulverlag, 2016, S.93f. Rdn. 1-6

Höchstbetrages dient der Vereinfachung der Abrechnung. Die Gemeinde kann die Art der Berechnung frei wählen. Die Pauschalierung muss jedoch auf einer realistischen Einschätzung basieren.<sup>21</sup> Die Aufwandsentschädigung nach §21 Abs. 2 SächsGemO für Gremienarbeit soll im Kapitel 2.3 thematisiert werden. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Sachschäden gemäß des Sächsischen Beamtengesetzes. Des Weiteren sind sie laut §21 Abs. 3 SächsGemO nach §2 Nr.10a SGB VII unfallversichert. Der Anspruch gem. §21 Abs. 1 SächsGemO ist entsprechend §21 Abs. 4 SächsGemO nicht übertragbar.

## 2.2 Die sozialwissenschaftliche Bedeutung

Warum sich ein Mensch ehrenamtlich freiwillig engagiert, hat verschiedene Erklärungsansätze, welche auf drei Theorien in der Sozialwissenschaft basieren. Die ökonomische Theorie kennzeichnet das Ausüben eines Ehrenamtes aus rationalen, eigennutzenorientierten Gesichtspunkten. So wird das Ehrenamt als eine Art von Konsum betrachtet, weil davon ausgegangen wird, dass es ein Hobby ist, das Spaß macht und daraus ein Nutzen für denjenigen entsteht. Es wird aber auch als eine Art Investition in das eigene Humankapital verstanden. Diese Hypothese meint, dass durch die Ausübung des Ehrenamtes, Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden, welche im späteren Berufsleben angewendet werden können. Angestrebt wird ein höheres Einkommen als auch ein höherer Nutzen. Die Hypothese der Investition kann auch umgewandelt auf das Sozialkapital betrachtet werden. Hierbei stellt das Netzwerk, das man sich innerhalb der Ehrenamtlichkeit aufbaut, eine zentrale Rolle. Dieses könne für die spätere Verbesserung der Einkommenssituation von großem Interesse sein.<sup>22</sup>

Der zweite Ansatz ist die normativ orientierte Theorie. Im Mittelpunkt stehen die Werte, die kulturell geprägt sind. Man kann hierbei von drei Moralquellen sprechen. Die erste Quelle besitzt historischen Ursprung. Viele Werte sind aus der religiösen Ordnung erwachsen. Dazu gehören unter anderem Autonomie, Familie, Wohlwollen, aber auch Solidarität, Nächstenliebe und Hilfe für andere. Die zweite Moralquelle wurde aus rationalistischen und utilitaristischen Auffassungen entwickelt. Sie prägt eine vernunftgeleitete Ordnung verbunden mit der Zunahme von Zivilisierung und Disziplinierung. Die Realisierung des eigenen Glücks soll gleichzeitig das Allgemeinwohl fördern. Diese Moralquelle ist auch Grundlage für die ökonomische Theorie und wird insbesondere bei der ehrenamtlichen Ausübung staatlicher Aufgaben wiedergefunden.<sup>23</sup>

---

<sup>21</sup> Vgl. Entschädigung im kommunalen Ehrenamt von Grunke, A., Pritscha, P., Kommunal-Info 8/2017, KFS, S. 2

<sup>22</sup> Vgl. Das Amt APuZ 14-15/2017 von Bettina Hollstein, S.38

<sup>23</sup> Vgl. Das Amt APuZ 14-15/2017 von Bettina Hollstein, S.39

Die dritte Moralquelle zeigt auf, dass der Mensch nicht nur durch Rationalität geprägt wird, sondern auch die Fähigkeit besitzt, sich selbst auszudrücken. Im Vordergrund stehen die Partizipation und der Mut zur Äußerung von Kritik. Diese Moralquelle ist somit Ansatz zur Selbstverwirklichung. Die verschiedenen Moralquellen haben sich gegenseitig beeinflusst und verändert. Eine Mischung der drei ergibt somit die Motivatoren, sich ehrenamtlich zu engagieren. Die pragmatische Theorie führt die ökonomische und normative Theorie zusammen und behebt dabei Defizite. Entscheidend ist die Körperlichkeit. Das Ehrenamt stellt keine abstrakte Werteorientierung dar, sondern wird durch die Kooperation und die Gemeinschaftlichkeit real. So werden auch Emotionen wie Trauer, Empörung oder Ekel vermittelt, die durch Reflektion innerhalb der sozialen Organisation entstehen. Der einzelne entwickelt somit durch die gemachten Erfahrungen innerhalb der Ausübung des Ehrenamts eigene Wertvorstellungen.<sup>24</sup>

### 2.3 Die historische Bedeutung

Die ehrenamtliche Tätigkeit fußt auf jahrtausendalter Geschichte und Tradition. Die Wurzeln des Ehrenamtes reichen bis in die griechische Antike und das Römische Reich. Laut Perikles –ein früherer Staatsmann Athens- waren schlechte Bürger diejenigen, welche keinen Anteil an den Dingen der Stadt nahmen. Im Umkehrschluss waren die engagierten, an dem Gemeinwesen interessierten Bürger, gut. Die Tugend der aktiven Bürgerschaft wurde auch im Römischen Reich eingefordert. Innerhalb der römischen Republik wurden die höchsten Ämter als Magistratur bezeichnet. Ein Magistrat konnte in seinem Leben mehrere Magistraturen durchlaufen (lat. *Corsus honorum* – Ämterlaufbahn). Allerdings diente dieser stets unentgeltlich und somit ehrenamtlich. Später wurde dieser Begriff ebenfalls in der römischen Kaiserzeit für Politiker genutzt. Ab dem 10. Jahrhundert entstanden einige Stiftungen, darunter auch die Johanniter. Ihr ehrenamtlicher Beitrag, die Heilung Kranker und Bedürftiger, besteht nunmehr seit über 900 Jahren. Das ehrenamtliche Engagement wurde im Mittelalter insbesondere durch die Kirche und deren Gebot der Nächstenliebe betrieben. Des Weiteren begründeten zu dieser Zeit Ehrenämter Ansprüche auf Ehre und gesellschaftliche Ehrbarkeit. Im 12. und 13. Jahrhundert übernahmen die Verwaltungsaufgaben der Stadt der Rat der Schultheiß und das Schöffenkollégium. Zumeist handelte es sich dabei um Ratsmitglieder, die der Oberschicht angehörten. Alle diejenigen, welche aus finanziellen Gründen ein solches Vollzeit-Stadtamt nicht ausführen konnten, übten ein Ehrenamt aus. Mit der Industrialisierung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stieg die Zahl der Bevölkerung, als auch die der Hilfebedürftigen und Armen. Dies verursachte die Gründung neuer kirchlicher als auch privater Initiativen der Wohlfahrtspflege. Die Bedeutung des Ehrenamts wurde 1808 erstmals in der preußischen Städteordnung ver-

---

<sup>24</sup>Vgl. Das Amt APuZ 14-15/2017 von Bettina Hollstein, S.40f.

pflichtend festgeschrieben. Laut §191 heißt es, dass „jeder Bürger schuldig [ist], öffentliche Stadtämter zu übernehmen und solche, womit kein Dienstehlohn verbunden ist, unentgeltlich zu verrichten“. Im 19. Jahrhundert etablierte sich ebenfalls das Vereinswesen in kulturellen, sozialen als auch religiösen Bereichen. Die Freiwilligen Feuerwehren als bürgerschaftliches Engagement zur Lebensrettung wurden per Verordnung verpflichtend. Innerhalb der Weimarer Republik erfuhr das Ehrenamt eine zunehmende Professionalisierung in dem Sinne, dass die Freiwilligenarbeit staatlich gesteuert wurde. Während des zweiten Weltkrieges wurde die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) als staatliches Instrument zum „Wohle des Volksganzen“ gegründet. Sie drängte fast alle, zu diesem Zeitpunkt bestehenden Wohlfahrtsorganisationen, Vereine und Stiftungen weg.<sup>25</sup>

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges konnten sich die großen Wohlfahrtsverbände - Deutsches Rotes Kreuz, Caritas, Innere Mission/Evangelisches Hilfswerk, Arbeiterwohlfahrt und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – durch die vorherrschende Not in der Bevölkerung, neu etablieren. Um sich finanzieren zu können, wurde das Sammlungswesen, nachdem es durch die Nationalsozialisten missbraucht wurde, reaktiviert. Ehrenamtlich Engagierte liefen mit Sammelbüchsen von Haus zu Haus und baten um Spenden. Durch die Auswahl bestimmter Personenkreise, konnten die Sammler an Vertrauen gewinnen.<sup>26</sup>

Vor allem in der ehemaligen DDR wurde das ehrenamtliche Engagement seitens des Staates gelenkt und gefördert. So entstanden beispielsweise der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB) oder die Freie Deutsche Jugend (FDJ). In Westdeutschland entstanden staatliche Institutionen und es wurde eine feste Verbandsstruktur etabliert. Ab den 1970er Jahren wurden Vereine gegründet, um eigene Interessen zu vertreten. Das heißt, das traditionelle Ehrenamt erfuhr ab diesen Zeitpunkt einen gewissen Wertewandel. Die Einstellung des ehrenwerten Handelns wurde vom Bild der Selbstinszenierung bzw. Partizipation zurückgedrängt, was nicht bedeutet, dass die traditionellen Werte keinen Bestand mehr hätten.<sup>27</sup>

## 2.4 Das Ehrenamt im Wandel

Der Deutsche Freiwilligensurvey ist eine repräsentative Befragung aller Personen ab 14 Jahren zum Thema des freiwilligen Engagements. Die letzte Erhebung fand 2014 statt. Die Ergebnisse wurden in einem Sammelwerk zusammengestellt. Unter anderem

---

<sup>25</sup>Vgl. <http://www.buergerstiftung-chemnitz.de/projekte/875-jahre-ehrenamt-in-chemnitz/die-geschichte-des-ehrenamtes.html> von Bürgerstiftung für Chemnitz, Zugriff: 12.02.2020

<sup>26</sup>Vgl. Die Geschichte des Ehrenamtes im bundesrepublikanischen Sammlungswesen von Gabriele Lingelbach, Westfälische Forschungen 55 von 2005, S.337ff.

<sup>27</sup>Vgl. <http://www.buergerstiftung-chemnitz.de/projekte/875-jahre-ehrenamt-in-chemnitz/die-geschichte-des-ehrenamtes.html> von Bürgerstiftung für Chemnitz, Zugriff: 12.02.2020

finden sich in der Publikation auch Aussagen über den Wandel des Ehrenamtes wieder. Grundsätzlich konnte festgestellt werden, dass 2014 sich 43,6% aller Befragten ehrenamtlich engagierten. 1999 waren es nur 34%. Das heißt, dass das Ehrenamt über die Jahre stetig Zuwachs erhielt und somit an Beliebtheit gewann.<sup>28</sup>

Das größte ehrenamtliche Engagement lässt sich in den Vereinen finden, was allerdings auch daran liegen könnte, dass es zuvor noch nie so viele gab wie jetzt. Zu den ehrenamtlichen Veränderungen gehört vor allem der gesellschaftliche Wandel als Rahmenbedingung dazu. Laut Freiwilligensurvey konnte festgestellt werden, dass das Ehrenamt als gesellschaftliche Ressource genutzt wird. Zur Steigerung der Attraktivität des Ehrenamtes wurden 2005 der Unfallversicherungsschutz eingeführt und die Freiwilligendienste ausgebaut. Im Hinblick auf die Gleichstellung von Mann und Frau stellt der Freiwilligensurvey die These auf, dass Frauen vermehrt für Führungs- bzw. Leitungspositionen innerhalb von ehrenamtlichen Institutionen angesprochen werden. Des Weiteren ließ sich feststellen, dass das Ehrenamt eher von Personen mit hohem Bildungsniveau getragen wird. Fakt ist, dass ehrenamtliche Tätigkeit von jedermann ausgeführt werden kann, die Realität jedoch zeigt, dass Personen mit höherer Bildung eher Zugang zu Informationen wo sie sich engagieren können, haben und die materiellen als auch immateriellen Ressourcen besitzen, die für die Ausübung des Ehrenamts benötigt werden. Dass sich vor allem auch Jüngere ehrenamtlich engagieren, hängt damit zusammen, dass innerhalb der schulischen und universitären Laufbahn der Wert einer ehrenamtlichen Tätigkeit anerkannt und als etwas Erstrebenswertes dargestellt wird. Durch den demografischen Wandel ist vor allem die Notwendigkeit des sozialen Ehrenamtes angestiegen. Da die Zahl der Älteren stetig steigt, wird die Nachfrage von freiwilliger sozialer Hilfe immer stärker. Auch der Zuwachs von Migranten in Deutschland in den letzten Jahren erfordert ein erhöhtes soziales Engagement, welches vorwiegend durch Vereine getragen wird.<sup>29</sup>

## 2.5 Das Ehrenamt Gemeinderat

Der Gemeinderat ist gem. §28 Abs. 1 SächsGemO die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er entscheidet grundsätzlich über alle Gemeindeangelegenheiten und gibt die kommunalpolitische Führung vor. Leiter der Gemeinde und Vorsitzender des Gemeinderats ist laut §53 Abs. 1 SächsGemO der Bürgermeister. Daraus ergibt sich, dass die Sächsische Gemeindeordnung dem Modell der süddeutschen Ratsverfassung folgt und daher ein dualistisches System aufweist. Beide Organe werden mittels Art. 28 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 86 Abs. 1 SächsVerf durch Wahl de-

---

<sup>28</sup> Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/daten-deutschland-dein-ehrenamt-1.3773523>, Brunner, Katharina, Zajonz, Moritz, Witzemberger, Benedict, Zugriff 26.02.2020

<sup>29</sup> Vgl. Freiwilliges Engagement in Deutschland: Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014 von Tesch-Römer, Clemens; Vogel, Claudia; Simonson, Julia, Springer Verlag, 2017, S.39ff.

mokratisch legitimiert. Zwischen ihnen herrscht kein Über-/Unterordnungsverhältnis, allerdings gilt die Allzuständigkeit des Gemeinderates. Daraus resultiert der Vorbehaltskatalog aus §28 Abs. 2 SächsGemO. Diese Aufgaben kann der Gemeinderat nicht übertragen. Aus diesem Grund sind die aufgelisteten Aufgaben keine Geschäfte der laufenden Verwaltung, da diese der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit gem. §53 Abs. 2 SächsGemO erledigt. Entsprechend §§41, 43 SächsGemO kann der Gemeinderat beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Diese dienen der Entlastung und Vorberatung. Die Ausschüsse sind kleinere Versionen des Gemeinderats für spezielle Aufgabengebiete. So gibt es beispielsweise den Finanz-, Bau-, Kultur- oder Jugendausschuss.<sup>30</sup>

Die Rechtsstellung der einzelnen Gemeinderäte ist im §35 SächsGemO geregelt. Er wird als Zusatz zu den allgemein geltenden Vorschriften der §§17ff. SächsGemO angesehen. Da sie Teil der Exekutive sind, genießen sie keine Immunität und Indemnität wie beispielsweise Abgeordnete des Landtages. Des Weiteren sind Gemeinderäte keine Ehrenbeamten. Allerdings werden sie im Sinne des Haftungsrechts wie Beamte behandelt Art 34 GG i. V. m. §823 BGB. Gemeinderäte sind Amtsträger im Sinne des §11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, wodurch die Gemeinde für die Ausübung von Aufgaben der Gemeinderäte, die über die Mandatsausübung hinausgehen, haftet. Ferner sind sie Amtsträger im Falle des Steuergeheimnisses gem. §7 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) sowie Personen des öffentlichen Dienstes innerhalb von gerichtlichen Verfahren nach §54 Strafprozessordnung (StPO) und §376 Zivilprozessordnung (ZPO).<sup>31</sup> Gemäß §35 Abs. 1 S. 2 SächsGemO gibt der Gemeinderat in der ersten Sitzung ein Gelöbnis vor dem Bürgermeister ab, nach welchem er sich verpflichtet, sein Mandat gewissenhaft zu erfüllen. Dem Ehrenamt Gemeinderat wird hierdurch ein besonderes Gemeinwohlinteresse zugeschrieben. Durch §35 Abs. 2 SächsGemO soll die Mandatsausübung geschützt werden. So können durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit berufliche Nachteile entstehen. Nachteile in diesem Sinne sind materielle als auch ideelle. Beispielsweise können das Versetzungen auf geringer bezahlte Arbeitsplätze, Kündigungen oder Entlassungen wegen der Mandatsausübung sein. Der Schutz greift nur dann, wenn ein Zusammenhang zwischen dem beruflichen Nachteil und der Ausübung des Mandats besteht. Der Gemeinderat hat ferner Anspruch auf Gewährung freier Zeit für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Unter der sogenannten Mandatsausübung werden die Tätigkeiten verstanden, die untrennbar und wesensnotwendig für die Rechtsstellung des Gemeinderats sind. Dazu gehören u.a. die Teilnahme an den Gemeinderats- und Ausschusssitzungen, die Vorbereitungszeit auf diese und die Wahr-

---

<sup>30</sup>Vgl. Kommunalrecht Sachsen von König, Edgar, 3. Auflage SV SAXONIA Verlag, 2016, S.16f.

<sup>31</sup> Vgl. Sächsische Gemeindeordnung Kommentar von Binus, Karl-Heinz, Sponer, Wolfdieter, 1. Auflage, Kommunal- und Schulverlag, 2016, S.133f. Rdn. 1-5

nehmung von Terminen für übernommene Aufträge. Der Anspruch auf Bezahlung für diese freie Zeit wird durch den §21 SächsGemO abgegolten.<sup>32</sup>

Speziell für Gemeinderäte können Aufwandsentschädigungen gem. §21 Abs. 2 SächsGemO gezahlt werden. Sogar der Art 7 Nr. 2 der Europäischen Charta für kommunale Selbstverwaltung (EKC) schreibt vor, dass Mandatsträger für die Ausübung ihrer Tätigkeit angemessen entschädigt werden *müssen*. Die Aufwandsentschädigung versteht sich als eine besondere Form der Pauschalierung, da sie die Auslagen und den Verdienstaufschlag gem. §21 Abs. 1 SächsGemO, sowie den entstandenen Zeit- und Arbeitsaufwand als ein Ganzes abgilt. Durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen kann die Aufwandsentschädigung aus einem Grundbetrag und gestaffelten Sitzungsgeldern bestehen<sup>33</sup>. Der Grundbetrag stellt die monatliche Grundpauschale dar, die grundsätzlich jeder Gemeinderat erhält. Dieser Grundbetrag kann des Weiteren nach funktionalem Aufwand differenziert werden. Beispielsweise können Fraktionsvorsitzende zuzüglich oder statt ihres Grundbetrags eine weitere oder andere monatliche Pauschale erhalten. Die gestaffelten Sitzungsgelder können zusätzlich auf den Grundbetrag hinzugezahlt werden. Grundsätzlich hat bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung die Gemeinde Ermessensspielraum, da diese Aufgabe in den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung soll dabei allerdings so bemessen werden, dass sie keine Haupteinkommensquelle darstellen könnte. Sie soll sich daher auf den Nachteilsausgleich beschränken. Des Weiteren sind entstandene Nachteile nicht kumulativ zu entschädigen. Die Aufwandsentschädigung unterliegt der Einkommenssteuer gem. §18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) als sonstige selbstständige Arbeit. Nach dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen „Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die kommunalen Wahlbeamten und ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden“ vom 21. August 2009 wurde eine Tabelle erstellt, welche steuerfreie, monatliche und jährliche Höchstbeträge im Verhältnis zur Einwohnerzahl festsetzt. Alle Aufwandsentschädigungen, die über diesen maximalen Beträgen liegen, müssen versteuert werden.<sup>34</sup>

---

<sup>32</sup> Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von Menke, Ulrich, Arens, Helmut, 4. Auflage, Kohlhammer Verlag, 2004, S. 95 Rdn. 5-6

<sup>33</sup> Vgl. Entscheidung des SächsOVG vom 26.05.2009, Az.: 4 A 486/08

<sup>34</sup> Vgl. Entschädigung im kommunalen Ehrenamt von Grunke, A., Pritscha, P., Kommunal-Info 8/2017, KFS, S. 3f.



Für ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderats bzw. Kreistags sind pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen		
<b>In einer Gemeinde oder Stadt mit:</b>	<b>monatlich</b>	<b>jährlich</b>
höchstens 20 000 Einwohnern	104 EUR	1.248 EUR
20 001 bis 50 000 Einwohnern	166 EUR	1.992 EUR
50 001 bis 150 000 Einwohnern	204 EUR	2.448 EUR
150 001 bis 450 000 Einwohnern	256 EUR	3.072 EUR
mehr als 450 000 Einwohnern	306 EUR	3.672 EUR
<b>In einem Landkreis mit:</b>	<b>monatlich</b>	<b>jährlich</b>
höchstens 250 000 Einwohnern	204 EUR	2.448 EUR
mehr als 250 000 Einwohnern	256 EUR	3.072 EUR

Abbildung 1: Tabelle einkommenssteuerfreie Entschädigungen<sup>35</sup>

Ferner genießen die Gemeinderäte Mandatsfreiheit §35 Abs. 3 SächsGemO. Das bedeutet, dass sie keinem Fraktionszwang und auch keinen Weisungen oder Aufträgen der Parteien oder Wählervereinigungen unterliegen. Es besteht für sie allerdings die Teilnahmepflicht an Sitzungen gem. §35 Abs. 4 SächsGemO. Hierbei wird die Mitwirkungspflicht aus §19 Abs. 1 SächsGemO aufgegriffen und konkretisiert. Eine Stimmenabgabepflicht wird hierdurch jedoch nicht geregelt. Der Verstoß gegen die Teilnahmepflicht kann durch §19 Abs. 4 SächsGemO – das Ordnungsgeld – geahndet werden, wobei die Festlegung der Art und Höhe der Sanktionen der Gemeinderat durch Beschluss realisiert. Erleidet ein Gemeinderat einen Dienstupfall, so ist er wie ein Ehrenbeamter gem. §35 Abs. 5 SächsGemO zu behandeln. Der Unfall muss jedoch im Zusammenhang mit der auszuübenden ehrenamtlichen Tätigkeit stehen.<sup>36</sup>

### 3 Die Aufwandsentschädigungen von Stadträten in sächsischen Gemeinden ab 20.000 Einwohner im Vergleich

Bisher konnte festgestellt werden, dass die Aufwandsentschädigungen im Ermessen der Gemeinden liegen und unter die kommunale Selbstverwaltung fallen. Daraus resultiert, dass sich die Entschädigungen möglicherweise unterscheiden könnten. Für den Vergleich der Ehrenamtsentschädigungen wurden die Entschädigungssatzungen für ehrenamtliche Tätigkeiten der einzelnen Gemeinden ab 20.000 Einwohner (EW) hinzugezogen. Die Einwohnerzahlen wurden dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen vom 31. Juli 2019 entnommen<sup>37</sup>. In der Gesamtsumme können 26 Städte miteinander verglichen werden. Es gibt in Sachsen derzeit keine Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern, sodass im Folgenden von Stadträten die Rede ist.

<sup>35</sup> Vgl. Vgl. Entschädigung im kommunalen Ehrenamt von Grunke, A., Pritscha, P., Kommunal-Info 8/2017, KFS, S. 3f.

<sup>36</sup> Vgl. Sächsische Gemeindeordnung Kommentar von Binus, Karl-Heinz, Sponer, Wolfdieter, 1. Auflage, Kommunal- und Schulverlag, 2016, S.134f. Rdn. 10-12

<sup>37</sup> Siehe Anhang 1

### 3.1 Empirische Erhebungsmethode

Für den Vergleich der einzelnen Städte wurde eine Tabelle<sup>38</sup> mit verschiedenen Kriterien erstellt. Horizontal sind alle Städte nach alphabetischer Rangfolge aufgelistet. Vertikal sind die Vergleichskriterien zu finden. Die einzelnen Kriterien wurden aus der Sichtung aller Satzungen definiert. Der letzte Zugriff auf die Satzungen erfolgte am 22.11.2019.

Es handelt sich hierbei um eine quantitative Forschungsmethode der empirischen Sozialforschung. Diese wird genutzt, um Daten zu erheben und vorformulierte Hypothesen zu be- oder widerlegen. Daraus können objektive Ergebnisse erfasst und statistisch ausgewertet werden. Die Daten basieren auf Zahlen oder Werten, welche bereits vorhanden sind. Die Zusammentragung der Werte und Daten aus den Satzungen in eine Tabelle nennt man vergleichende Methode oder auch quantitative Inhaltsanalyse.<sup>39</sup>

### 3.2 Vergleich der Städte

Im Folgenden werden die Städte anhand der Kriterien miteinander verglichen.

#### 3.2.1 Die Art der Pauschalierung

Wie bereits in Kapitel 2.3 thematisiert, können die Städte abweichend von §21 Abs. 1 SächsGemO auch eine Aufwandsentschädigung gem. §21 Abs. 2 SächsGemO für die Stadträte entrichten. Die Entschädigung kann sich aus einem monatlichen Grundbetrag und/oder einem Sitzungsgeld zusammensetzen. Grundsätzlich hat sich aus dem Vergleich ergeben, dass die Stadträte in 23 von 26 Städten einen monatlichen Grundbetrag erhalten. Dieser Betrag schwankt zwischen 15€/Monat in Torgau und 543,80€/Monat in Leipzig. Der Durchschnittssatz liegt bei rund 110,39€/Monat, wobei nur Zwickau, Chemnitz, Dresden und Leipzig über diesem Betrag liegen. Hierbei spielt allerdings die Siedlungsstruktur der sächsischen Städte eine Rolle. In Sachsen überwiegt der Anteil kleiner und mittelgroßer Städte. Über 1,37 Millionen Einwohner leben in den drei kreisfreien Städten. Das sind circa ein Drittel aller Einwohner Sachsens. Aus diesem Grund sind die Aufwandsentschädigungen ab einer gewissen Einwohnerzahl so viel höher, als die anderen und die Differenz der Extrema so groß. Der Durchschnittssatz ist daher eher weniger nutzbar für die Auswertung. Vielmehr macht es Sinn, die Städte zu kategorisieren und daraus einen Durchschnittswert der monatlichen Grundbeträge zu errechnen. Der durchschnittliche monatliche Grundbetrag für die vier Städte, die über dem „normalen“ Durchschnitt lagen, beträgt 365,95€. Der Durchschnittssatz für die 19 anderen Städte beträgt rund 56,53€/Monat. Vergleicht man nun

---

<sup>38</sup> Siehe Anhang 2

<sup>39</sup> Vgl. <https://www.qualtrics.com/de/erlebnismangement/research-core/quantitative-forschung/> von Qualtrics, Zugriff: 04.03.2020

beide Werte miteinander, so ist ein deutlicher Unterschied festzustellen. Der Grund dafür ist die Verteilung der Einwohner auf die sächsischen Städte.

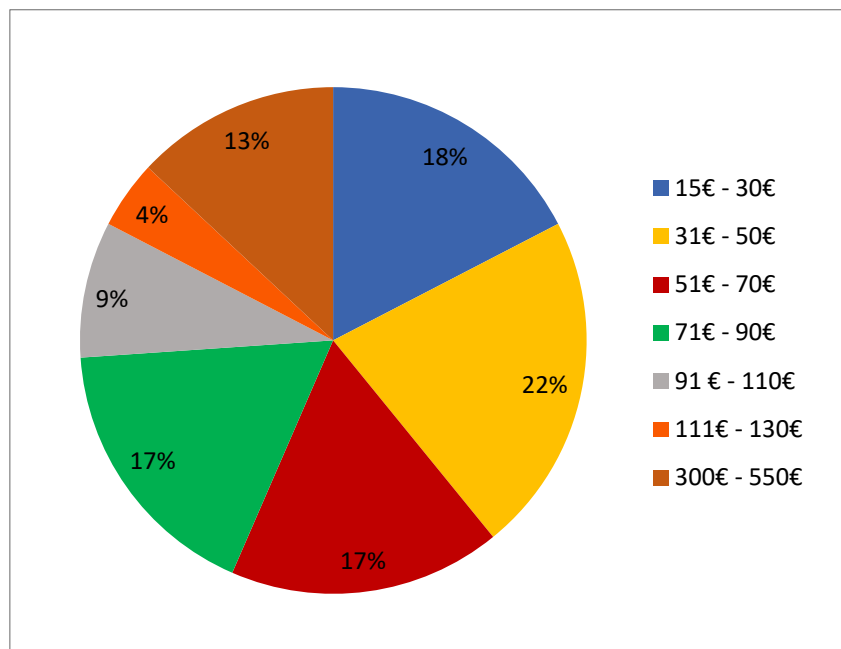


Abbildung 2: Verteilung des monatlichen Grundbetrags in Prozent

Aus der Abbildung ist die Verteilung der monatlichen Grundbeträge aller 23 Städte ab 20.000 Einwohner Sachsens zu entnehmen. Es ist eine relative Gleichverteilung der Aufwandsentschädigungen zwischen den ersten vier Kategorien, also von 15€/Monat bis 90€/Monat zu erkennen. In der ersten Kategorie finden sich vier Städte wieder, was einen prozentualen Anteil von 18% ausmacht. Fünf Städte liegen im Bereich zwischen 31€/Monat bis 50€/Monat. Das ergibt einen Anteil von 22% und ist gleichzeitig die größte Menge. Kategorie drei und vier liegen in der Verteilung der monatlichen Grundbeträge bei 17%. Die Städte Döbeln und Freital offerieren einen monatlichen Grundbetrag von 100€/Monat und ergeben einen prozentualen Anteil von 9%. In der sechsten Kategorie ist die Stadt Zwickau alleiniger Vertreter. Für die viertgrößte Stadt Sachsens ergibt sich in der Gesamtverteilung ein Anteil von 3%. Die drei kreisfreien Städte teilen sich die letzte Kategorie. Sie ergeben zusammen 13%. Schlussfolgernd zeigt sich, dass in Sachsen die meisten monatlichen Grundbeträge unterhalb von 100€/Monat liegen. Einen Betrag zwischen 120€ - bis 300€ pro Monat gibt es in Sachsens Städten nicht. Das ist wieder einmal auf die Verteilung der Einwohnerzahl und die Größe der Städte zurückzuführen. Der Cut der Größenverhältnisse der Einwohnerzahlen liegt zwischen Zwickau (88.945 EW) und Chemnitz (246.499 EW).

Eine andere Form, mit der der monatliche Grundbetrag abgegolten wird, ist die Regelung, dass der Betrag dem Sitzungsgeld entspricht. Eine solche Klausel ist in den Satzungen der Städte Coswig und Werdau zu finden. De facto erhalten die Stadträte hier keine monatliche Grundpauschale. Sie erhalten nur das Sitzungsgeld. Die beiden Städte haben nahezu dieselbe Einwohnerzahl (knapp 20.800 EW). Sie gehören im Gesamtvergleich zu den kleineren Städten. Eine solche Regelung ist auf Grund der Größe nachvollziehbar.

Nachdem der monatliche Grundbetrag als eine Art der Pauschalierung thematisiert wurde, soll nun der Fokus auf dem Durchschnittssatz liegen. Dieser wird per Satzung in den Städten Limbach-Oberfrohna und Reichenbach angewendet. Für die Ausübung des Mandats in Reichenbach wird anders als in Limbach-Oberfrohna, kein zusätzlicher monatlicher Grundbetrag gewährt. Der Durchschnittssatz in Reichenbach ist in gestaffelter Form aufzufinden. Er wird für die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit erhoben. Im Übrigen sind damit die Vor- und Nachbereitungszeiten für die Sitzungen oder mögliche andere Termine gemeint. In Limbach-Oberfrohna wird der Durchschnittssatz, welcher ebenfalls gestaffelt worden ist, für Auslagen und Verdienstauffälle im Einzelfall gewährt. Das heißt, die Stadt lässt dies nicht durch den monatlichen Grundbetrag abgelden, sondern regelt es demnach separat.

### 3.2.2 Die Sitzungsgelder im Vergleich

Grundsätzlich werden in allen sächsischen Städten ab 20.000 EW Sitzungsgelder gezahlt. In acht von 26 Städten werden die Sitzungsgelder für Rats- und Ausschusssitzungen gestaffelt. Die Staffellungen sind nicht gleichartig. Beispielsweise gibt es in Chemnitz vier Stufen. Bis zu einer Stunde erhalten die Stadträte 20€/Sitzung, zwischen einer bis vier Stunden 40€/Sitzung, zwischen vier bis sechs Stunden 50€ bzw. 55€/Sitzung und ab sechs Stunden 70€/Sitzung. Die Stadt Coswig macht es sich hierbei einfacher. Je angefangener halber Stunde bekommen die Mandatsträger 15€/Stunde. In Plauen wird das Sitzungsgeld bis eine Stunde auf 20€/Sitzung, bis vier Stunden auf 30€/Sitzung und ab vier Stunden auf 40€/Sitzung festgesetzt. In Limbach-Oberfrohna werden die Sitzungsgelder nach dem Durchschnittssatz erhoben. Die Stadt Dresden rechnet anhand eines Sitzungsgeld-Grundbetrags von 60€/Sitzung prozentual davon für jede weitere Stufe (ab drei Stunden zzgl. 50%, ab sechs Stunden zzgl. 100%) einen Betrag hinzu. Für die Grenzen der einzelnen Stufen wird in den Städten Gebrauch von unterschiedlichen Wörtern gemacht, wie z.B.: ab, bis zu, mehr als, weniger als, ab x Stunden x€ zzgl. oder jede weitere angefangene x Stunde.

In diversen Städten werden des Weiteren zwar pauschale Sitzungsgelder gezahlt, jedoch Unterschiede zwischen der Art der Sitzungen gemacht. In dem Kriterium „Sit-

zungsgeld für die Teilnahme bei Rats- und Ausschusssitzungen“ werden nicht nur Ratssitzungen und Ausschusssitzungen voneinander getrennt betrachtet. Es gibt auch Städte, in denen die Sitzungen der beratenden und beschließenden Sitzungen nicht gleich bemessen werden. Solche Festsetzungen findet man in neun der 26 Städte wieder, wobei die „einfach“ Unterscheidung zwischen Rats- und Ausschusssitzung am häufigsten vorkommt. Die Städte Döbeln und Görlitz sind diejenigen, bei denen die Ausschusssitzungen jeweils gesondert betrachtet werden. Beide setzen die Sitzungsgelder des beschließenden Ausschusses mit dem Stadtrat gleich. Die Stadträte erhalten in beiden Städten 50€/Sitzung. Die Sitzungsgelder der beratenden Ausschüsse werden niedriger bemessen. In Döbeln werden 30€/Sitzung gezahlt und in Görlitz nur 20€/Sitzung. Chemnitz ist die einzige Stadt, in der die Sitzungsgelder gestaffelt werden und in der Stufe „mehr als vier Stunden, weniger als sechs Stunden“, ein Unterschied zwischen Stadtratssitzung und Ausschusssitzung gemacht wird.

Eine grundsätzliche Pauschalierung ohne Unterscheidung zwischen Rats- und Ausschusssitzung findet man in neun der 26 Städte wieder. Dies ist die einfachste Art der Festsetzung. In Aue-Bad Schlema und Bautzen werden beispielsweise 25€/Sitzung entrichtet. Im Vergleich dieser neun Städte erhalten die Mandatsträger in Reichenbach mit 55€/Sitzung am meisten.

Über die Zahlung von Sitzungsgeldern für Rats- und Ausschusssitzungen hinaus, gibt es in einigen Städten auch Entschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen von sonstigen Gremien, Fraktionssitzungen oder Beiräten. In Coswig, Dresden, Chemnitz, Plauen und Radebeul erhalten die Stadträte ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Diese werden meist nur unter der Vorgabe gewährt, dass maximal 24 Sitzungen entschädigt werden und sie ferner mit der Mandatsausübung zusammenhängen müssen. In Chemnitz wird sogar eine Staffelung des Sitzungsgeldes je nach Länge der Fraktionssitzung festgesetzt. Erstaunlich ist, dass Leipzig eine solche Klausel nicht erlassen hat, obwohl sie die größte Stadt Sachsens ist. Sie entschädigt in dieser Kategorie nur die Teilnahme an Gremien mit 54,40€/Sitzung. Ein Sitzungsgeld für Gremien gibt es auch in Dresden in Höhe von 60€/Sitzung, jedoch nicht in Chemnitz. Die Beiratssitzungen werden im Gesamtvergleich eher weniger entschädigt. Die Städte Zittau, Markkleeberg, Chemnitz, Bautzen und Hoyerswerda bilden hierbei eine Ausnahme. In Hoyerswerda erhalten die Stadträte sogar eine Pauschale von 40€/Sitzung, was recht hoch bemessen ist. Die Beiratssitzungen in der Stadt Chemnitz scheinen ebenfalls einen hohen Wert zu haben, denn diese werden auf dieselbe Weise wie die Ausschusssitzungen entschädigt. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass diese Sitzungen meist einfach, sprich ohne Staffelung, berechnet werden. Dies zeigt den Unterschied zu den Rats- und Ausschusssitzungen.

Der Ältestenrat bildet eine gesonderte Kategorie. Die Stadträte erhalten nicht überall eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Ältestenrates. Jedoch enthalten eine solche Regelung viele Städte mit geringen Einwohnerzahlen. Ein Beispiel ist die Stadt Werdau. Sie hat gerade einmal 20.759 Einwohner. Dennoch bekommen die Stadträte für die Teilnahme an Ältestenratssitzungen eine Entschädigung von 20€/Sitzung ausgezahlt. Extrem hoch liegt das Sitzungsgeld in Reichenbach mit 55€/Sitzung. Das ist sogar mehr als in Leipzig (hier: 54,40€/Sitzung). In Bautzen gibt es dazu die Regelung, dass das Sitzungsgeld mit der Funktionszulage der Fraktionen abgegolten wird. Eine Staffelung erfolgt nur in Delitzsch und Dresden. In allen anderen Fällen werden abermals pauschale Beträge festgesetzt.

Überschneiden sich Sitzungen an einem Tag, so wird in fast in allen Städten eine Regelung diesbezüglich getroffen. Mehrheitlich gilt dann, dass das Sitzungsgeld nur einmalig gezahlt wird. In Glauchau oder Reichenbach findet man beispielweise dazu den Nebensatz, dass maximal der Tageshöchstsatz gezahlt wird. Die Stadt Torgau gibt an, dass im Übrigen das höhere Sitzungsgeld entrichtet werden würde. In Riesa wird ab einer Sitzungslänge von vier Stunden das doppelte Sitzungsgeld ausgezahlt. Werdau regelt diese Problematik noch differenzierter. Wenn sich Sitzungen unterschiedlicher Gremien überschneiden, dann werden die Sitzungsgelder jeweils und nicht nur einmalig gezahlt. Zwei Beispiele, bei welchen keine Regelung diesbezüglich erlassen wurde, sind Dresden und Zwickau. Erste gibt lediglich an, dass für mehrere Sitzungstage gesonderte Sitzungsgelder gezahlt werden.

### 3.2.3 Die funktionalen Mandate im Vergleich

Wer in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit ein funktionales Mandat übernimmt, der kann eine höhere Aufwandsentschädigung erhalten. In der Tabelle wurden die Fraktionsvorsitzenden, die Vorsitzenden der Ausschüsse und Beiräte und die Stellvertreter der Jugendausschüsse betrachtet. In 19 der 26 Städte werden die Fraktionsvorsitzenden gesondert entschädigt. Die übrigen Städte sind im Gesamtvergleich die kleineren mit 20.000 bis 30.000 EW. Görlitz mit 56.000 EW bildet hierbei eine Ausnahme. Die Entschädigung bezieht sich stets auf den pauschalen monatlichen Grundbetrag. Entweder wird die Funktionszulage für die Fraktionsvorsitzenden zuzüglich zum monatlichen Grundbetrag oder anstelle dessen gezahlt, wobei ersteres üblicher ist. Die Höhe der Zulage liegt zwischen 10€/Monat und 300€/Monat. Die meisten Städte zahlen zwischen 40€/Monat bis 55€/Monat. Es ist zu erkennen, dass die zusätzlichen Zulagen geringer bis gleich hoch zum monatlichen Grundbetrag ausfallen. Die Stadt Plauen bildet dabei eine Ausnahme. Hier erhält der Fraktionsvorsitzende einen monatlichen Grundbetrag von 70€ und darüber hinaus eine Funktionszulage von 102€/Monat. Wie in den Kriterien der Sitzungsgelder sind auch im Vergleich der Entschädigung der Frak-

tionsvorsitzenden Staffellungen zu erkennen. Diese treten allerdings nur in den Satzungen der Städte Bautzen und Freiberg auf. Die Einteilung der Stufen wird nach Größe der Fraktion bestimmt. In den größeren Städten, wie Zwickau oder Dresden wird zwischen den Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden unterschieden, weshalb die Stellvertreter geringere Entschädigungen erhalten. In beiden Städten ist des Weiteren auffällig, dass die Bemessung der Höhe der Zulage in Prozent erfolgt. Beispielsweise wird dem Fraktionsvorsitzenden in der Stadt Dresden, soweit er alleiniger Vorsitzender ist, 60% des Grundbetrages zusätzlich gezahlt (= 300€/Monat). Im Übrigen erhalten die Fraktionsvorsitzenden in Dresden anteilig eine höhere Zulage als in der Stadt Leipzig, weshalb die Dresdner in der Gesamtrechnung (monatlicher Grundbetrag + Funktionszulage) eine höhere Entschädigung entrichtet bekommen, als die Leipziger Vorsitzenden (Dresden: 800€/Monat; Leipzig: 706,90€/Monat).

In den Städten Limbach-Oberfrohna, Meißen und Radebeul erhalten die Fraktionsvorsitzenden anstatt des monatlichen Grundbetrags eine Funktionszulage. Diese ist dementsprechend höher als der „normale“ Grundbetrag. So wird dem Fraktionsvorsitzenden in der Stadt Meißen anstelle von 50€/Monat ein Betrag von 75€/Monat gezahlt.

Ferner erhalten die Vorsitzenden der Ausschüsse und Beiräte in acht der 26 Städte eine zusätzliche Entschädigung. Die Stadt Döbeln fällt bei der Analyse durch ihre Regelung besonders auf. Die Stadträte, welche den Vorsitz in einem Ausschuss oder Beirat haben, erhalten anstelle des monatlichen Grundbetrags eine Pauschale von 120€/Monat. Diese Zulage ist unter Betrachtung von mehreren Aspekten außergewöhnlich. Keine andere Stadt bemisst den Betrag so hoch wie die Stadt Döbeln. Des Weiteren ist sie die einzige, bei welcher die Vorsitzenden die Zulage anstelle des Grundbetrags ausgezahlt bekommen. Die Stadt Markkleeberg bemisst die Zulage ebenfalls anders. Anstatt den Betrag pro Monat zu bemessen entscheidet sich die Stadt, die Vorsitzenden der Ausschüsse und Beiräte pro Sitzung zu entschädigen. Des Weiteren treten Regelungen hervor, die erneut Unterscheidungen zwischen Ausschuss und Beirat festlegen. Beispiele hierfür sind die Städte Freiberg und Markkleeberg. Die Stadt Plauen wiederum entschädigt nur die Vorsitzenden der Ausschüsse. Die Zulage in den Städten Plauen und Görlitz ist höher als der monatliche Grundbetrag.

Die Bildung eines sogenannten Jugendausschusses, -beirates, oder –parlaments ist ein Versuch, die Kinder und Jugendlichen in den Städten an der Kommunalpolitik partizipieren zu lassen. Es stellt eine Möglichkeit dar, den §47a SächsGemO umzusetzen. Ein solches Gremium ist bisher noch nicht in allen Städten vorhanden. Die betroffenen Vertreter aus dem Stadtrat werden für diese Arbeit nicht immer zusätzlich entschädigt.

Von 26 Städten gibt es dazu nur in dreien eine Regelung in der Satzung. Diese sind Dresden, Hoyerswerda und Leipzig. Der Stellvertreter in Dresden erhält 15% des Grundbetrags, was im Übrigen dem Wert, den die Vorsitzenden der Ausschüsse und Beiräte ausgezahlt bekommen, entspricht. Auch in Leipzig erhalten diese eine gleich hohe Zulage von 81,60€/Monat. Die Stellvertreter in Hoyerswerda werden mit 15€/Monat für diese Funktion entschädigt.

Grundsätzlich ist zu erkennen, dass eine Staffelung von solchen Zulagen für funktionale Mandate eher weniger vorgenommen wird. Das hat unter anderem auch den Hintergrund, dass sich diese Regelungen auf die der monatlichen Grundbeträge beziehen.

#### 3.2.4 Die Höhe der Aufwandsentschädigung im Verhältnis zur Einwohnerzahl

Nachdem die Grundbeträge, Sitzungsgelder sowie die funktionalen Mandate als solches betrachtet worden sind, sollen diese als Gesamtes (Aufwandsentschädigung) ins Verhältnis zur Einwohnerzahl gesetzt werden. Es soll analysiert werden, ob davon ausgegangen werden kann, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung mit der Einwohnerzahl und dem damit verbundenen Mehraufwand steigt. Die Stadt Torgau ist im Gesamtvergleich die kleinste Stadt mit 20.048 EW. Die Stadträte erhalten einen Grundbetrag von 15€/Monat, Fraktionsvorsitzende einen Zuschlag in Höhe von 10€/Monat und je Sitzung werden 20€ bzw. 15€ gezahlt. Auch wenn die Aufwandsentschädigung sehr gering ist, so setzt die Stadt immerhin einen Grundbetrag und einen Zuschlag für die Fraktionsvorsitzenden fest. In den Städten Werdau und Coswig, welche fast die gleiche Einwohnergröße vorweisen (ca. 20.760 EW), gibt es beispielweise keinen monatlichen Grundbetrag und auch keine Funktionszulage. Der Grundbetrag wird durch die Sitzungsgelder abgegolten. In der Stadt Werdau sind daher die Sitzungsgelder mit 50€/Sitzung bzw. 30€/Sitzung deutlich höher als in Torgau. In Coswig werden die Sitzungsgelder stundenweise errechnet, dafür legt die Stadt Wert auf die elektronische Sitzungsarbeit.

Die erste Stadt, die bei der Analyse der Tabelle eine Auffälligkeit bietet, ist Aue-Bad Schlema. Trotzdessen, dass sie nur 20.413 EW hat, werden die Stadträte mit 75€/Monat zzgl. 25€/Sitzung entschädigt. Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus 30€/Monat. Für eine - im Vergleich zu den anderen - kleine Stadt ist das eine sehr hohe Aufwandsentschädigung. Eine von der Höhe der Entschädigung vergleichbare Stadt ist Freiberg mit 40.683 EW. Sie weist rund 20.200 EW mehr auf als Aue-Bad Schlema. Hier werden die Stadträte monatlich mit 35€ zzgl. der Sitzungsgelder von 35€/Sitzung entschädigt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich bei einer Fraktionsgröße von zehn Mitgliedern eine Zulage von 35€/Monat. Im Vergleich der vorherig genannten



Stadt Werdau, die mehr Einwohner hat als Aue-Bad Schlema, ist die Aufwandsentschädigung unverhältnismäßig.

	<b>Aue-Bad Schlema</b>	<b>Werdau</b>	<b>Freiberg</b>
	20.413 EW	20.759 EW	40.683 EW
<b>monatlicher Grundbetrag</b>	75 €	-	35 €
<b>Sitzungsgeld (4x pro Monat)</b>	4x 25€	1x50€ + 3x30€	4x 35€
	100 €	140 €	140 €
<b>Fraktionsvorsitz</b>	30 €	-	bei 10 Mitgliedern 35 €
<b>Gesamt ohne Fraktionsvorsitz</b>	<u>175 €</u>	<u>140 €</u>	<u>175 €</u>
<b>Gesamt mit Fraktionsvorsitz</b>	<u>205 €</u>	<u>140 €</u>	<u>210 €</u>

Bei der Berechnung der Sitzungsgelder wurde von vier Sitzungen pro Monat ausgegangen, davon jeweils eine Stadtratssitzung, weil sich die Gelder je Sitzungsart unterscheiden können. Sie zeigt, dass die Fraktionsvorsitzenden der Stadt Freiberg, sofern sie eine Größe von zehn Mitgliedern aufweist, nur fünf Euro pro Monat mehr erhalten als die Vorsitzenden in Aue-Bad Schlema.

Eine weitere Stadt, welche durch ihre außergewöhnlich hohe Aufwandsentschädigung auffällt, ist Döbeln mit 23.692 EW. Die Stadträte werden mit 100€/Monat und 50€/Sitzung bzw. 30€/Sitzung entschädigt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten ferner einen zusätzlichen pauschalen Betrag in Höhe von 50€/Monat. Die Stadt Limbach-Oberfrohna mit ähnlich hoher Einwohnerzahl ist von dieser Bemessung weit entfernt. Die Berechnung zeigt, dass die Stadträte jeweils 90€ weniger pro Monat entschädigt bekommen. Plauen, die fünftgrößte Stadt Sachsens, gewährt ihren Stadträten eine Aufwandsentschädigung nach dieser Berechnung in Höhe von 190€/Monat. Das ist genau so viel wie in Limbach-Oberfrohna. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten durch eine hohe Funktionszulage eine Aufwandsentschädigung von 292€/Monat. Das ist wiederum mehr als die Limbach-Oberfrohnaer Vorsitzenden bekommen, aber immer noch weniger als die Fraktionsvorsitzenden in Döbeln. Die Stadt Freiberg wurde als

weiteres Vergleichspaar herangezogen, da sie für ihre Einwohnerzahl (40.683 EW) ebenfalls hohe Ehrenamtsentschädigungen festgesetzt hat. An die Höhe der Entschädigung der Döbelner Stadträte können die Freitaler Stadträte jedoch auch nicht hererreichen.

	<b>Döbeln</b>	<b>Limbach-Oberfrohna</b>	<b>Plauen</b>	<b>Freital</b>
	23.692 EW	23.915 EW	64.774 EW	40.683 EW
<b>monatlicher Grundbetrag</b>	100 €	30 €	70 €	100 €
<b>Sitzungsgeld (4x pro Monat)</b>	3x 50€ +1x 30€	4h pro Sitzung 4x 40€	4h pro Sitzung 4x 30€	1x 60€ + 3x30€
	180 €	160 €	120 €	150 €
<b>Fraktionsvorsitz</b>	50 €	anstelle Grundbetrag 60 €	102 €	50 €
<b>Gesamt ohne Fraktionsvorsitz</b>	<u>280 €</u>	<u>190 €</u>	<u>190 €</u>	<u>250 €</u>
<b>Gesamt mit Fraktionsvorsitz</b>	<u>330 €</u>	<u>220 €</u>	<u>292 €</u>	<u>300 €</u>

Die drei kreisfreien Städte haben für ihre Einwohnerzahlen ein angemessenes Entschädigungsverhältnis. Für sie kann die anfangs genannte These, dass die Aufwandsentschädigung mit der Größe der Einwohnerzahl steigt, bestätigt werden. Für die kleineren bis mittelgroßen Städte ist festzustellen, dass es erhebliche Unterschiede in der Höhe der Ehrenamtsentschädigungen gibt.

### 3.2.5 Vorbehaltsregelungen und Sanktionen

Die Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen. Diese ist im §35 Abs. 4 SächsGemO normiert. Die Sanktion kann nur durch den §19 Abs. 4 SächsGemO – das Ordnungsgeld – im Einzelfall erfolgen.<sup>40</sup> Obwohl es hierzu eine gesetzliche Festlegung gibt, regeln einige Städte diesen Vorbehalt separat in ihrer Satzung. Einige der verglichenen Städte verzichten auf eine derartige Normierung, da es schlichtweg durch die kommunalrechtliche Regelung nicht nötig ist. Die Stadt Markkleeberg sanktioniert als einzige Stadt das Sitzungsgeld. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen wird das Sitzungsgeld um 20€ pro versäumter Sitzung gekürzt. Zittau gewährt das Sitzungsgeld zu 50%, wenn der Stadtrat bis zur Hälfte der Sitzungszeit anwesend war. In einigen Satzungen sind des Weiteren Nebenbestimmungen zu finden, wie zum Beispiel, dass die Teilnahme durch eine Unterschrift bestätigt werden muss. Vor allem in größeren Städten ist das sinnvoll, da der Überblick über den gesamten Stadtrat und dessen Anzahl nicht mehr überschaubar ist.

Ferner gibt es die Regelung, dass der Grundbetrag nach einer gewissen Anzahl von Monaten tatsächlicher Nichtausübung entfällt. Soweit diese Festsetzung in den Satzungen vorhanden ist, wird die Anzahl auf drei Monate festgelegt. Die Städte Coswig und Werdau haben hierzu keine Normierung getroffen, weil sie keine Grundbeträge, sondern nur Sitzungsgelder gewähren. Die kreisfreien Städte Chemnitz und Dresden haben ebenfalls keine Regelung diesbezüglich getroffen. Die Stadt Zittau weicht von der Dreimonatsregelung ab. Die Grundbeträge der Stadträte entfallen hier schon nach zwei Monaten tatsächlicher Nichtausübung des Mandats. Sie erlässt eine weitere Sanktionierung des Grundbetrags. Schon nach dem einmaligen unentschuldigtem Fehlen an einer Sitzung erlischt der monatliche Grundbetrag. Die Städte Zwickau und Radebeul haben diesbezüglich eine andere, „weichere“ Regelung festgesetzt. Neben der dreimonatigen Sanktionierung wird in diesen Städten der Grundbetrag nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen der Sitzungen gekürzt. In Radebeul um 20€/versäumter Sitzung und in Zwickau um 30€/versäumter Sitzung.

Es lässt sich feststellen, dass auch bei diesem Vergleich unterschiedliche Regelungen getroffen werden. Sanktioniert werden sowohl die Sitzungsgelder als auch die monatlichen Grundbeträge.

---

<sup>40</sup> Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von Menke, Ulrich, Arens, Helmut, 4. Auflage, Kohlhammer Verlag, 2004, S. 95f. Rdn. 8

### 3.2.6 Besonderheiten

Schlussendlich konnten ferner Besonderheiten festgestellt werden. Die Städte Leipzig und Dresden sind im Gesamtvergleich die einzigen, welche den Stadträten einen monatlichen Mobilitätzuschlag gewähren. Diese werden in Form einer ÖPNV Monatskarte in Leipzig bzw. einer kostenfreien Parkkarte oder einer Monatskarte für die Dresdner Verkehrsbetriebe AG in Dresden gezahlt.

Des Weiteren gibt es diverse Regelungen bezüglich der Auslagen und des Verdienstausfalls. Meist werden diese durch den monatlichen Grundbetrag oder auch durch den Durchschnittssatz abgegolten. In vier Städten konnten jedoch weitere Festsetzungen gefunden werden. Die Stadt Aue- Bad Schlema gewährt für die Auslagen und den Verdienstausfall eine weitere Pauschale von 10€/Monat. In Coswig werden diese in Form einer Zeiterfassung abgegolten. Pro Stunde, die nachweislich zu einem Nachteil geführt hat, werden 15€ entschädigt. In Delitzsch werden sogenannte Sachkosten in Höhe von 50€/Jahr entrichtet. Die Stadträte der kreisfreien Stadt Dresden erhalten gegen Nachweis die doppelte Sitzungspauschale. Eine Weitere Auffälligkeit, die wohlmöglich als Anreiz gedacht ist, ist die Gewährung eines Zuschusses bei Ingebrauchnahme der vollständigen elektronischen Sitzungsarbeit. Dieser liegt zwischen 5€/Monat in Meißen und 47€/Monat in Pirna. Eine außergewöhnliche Regelung diesbezüglich hat die Stadt Chemnitz erlassen. Sie bietet den Stadträten eine Zulage für die ersten vier Wahlperioden in gestaffelter Form. Für die erste Wahlperiode würden die Stadträte 400€ erhalten. Für jede weitere angefangene Periode gibt es jeweils 100€ weniger als zuvor.

Die Regelungen bezüglich der Dienstreisen sind in 24 der 26 Städte eindeutig. Sie richten sich nach dem Sächsischen Reisekostengesetz (SächsRKG). Einige der Städte erwähnen als Zusatz, dass die Regelungen der Beamten und Richter im SächsRKG zutreffend sind. Die Städte Zittau und Zwickau geben in ihren Satzungen bezüglich der Dienstreisen keinerlei Festsetzungen an.

### 3.3 Teilfazit bezüglich des Vergleichs der Ehrenamtsentschädigungen

Schlussfolgernd lässt sich aussagen, dass die Regelungen bezüglich der Aufwandsentschädigungen unterschiedlich sind. Demzufolge ergibt sich eine hohe Differenz zwischen den Höhen der Entschädigungen. Ein monatlicher Grundbetrag wird in der Regel gewährt. Kleinere Städte, die in ihren finanziellen Mitteln eingeschränkt sind, entschädigen nur durch Sitzungsgeld und/oder entsprechend des tatsächlichen Zeitaufwandes, welcher durch die Durchschnittssätze abgegolten wird. Die Verteilung der Höhe der monatlichen Grundbeträge hängt mit den strukturellen Gegebenheiten und der Verteilung der Einwohner des Freistaates Sachsen auf die Städte zusammen. Das

Sitzungsgeld für Rats- und Ausschusssitzungen wird von allen Städten gewährt. Des Weiteren sind Staffelungen dieser, ein gern genutztes Instrument für die Bemessung. Das Sitzungsgeld ist nach Sitzungsart teilweise stark untergliedert. Eine solche Differenzierung findet allerdings eher nur in den mittleren bis großen Städten statt. Die Sitzungsgelder für Gremien, wie den Ältestenrat, Beiräte oder Fraktionssitzungen werden meist nur noch pauschal bemessen. Eine Staffelung ist dabei weniger zu sehen. Die funktionalen Mandate werden ebenfalls je nach Größe der Einwohnerzahl unterschiedlich hoch bemessen. In kleineren Städten werden sie zum Teil überhaupt nicht berücksichtigt. Folglich kann ausgesagt werden, je mehr Einwohner eine Stadt hat, desto höher ist der Mehraufwand, insbesondere für die Träger eines funktionalen Mandats. Es lässt sich ableiten, dass beispielsweise ein Fraktionsvorsitzender in Plauen (102€/Monat) einen höheren Aufwand betreibt als ein Fraktionsvorsitzender in Coswig (0€/Monat).

Grundsätzlich werden die Aufwandsentschädigungen unterschiedlich bemessen. Es ist festzustellen, dass je mehr Einwohner eine Stadt hat, die Möglichkeiten bzw. die Vielseitigkeit der Gewährung von Entschädigungen steigen. Zum Beispiel kann eine Stadt wie Chemnitz nicht nur einen monatlichen Grundbetrag, sondern auch die Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Beirats- und Fraktionssitzungen entschädigen. Des Weiteren gewährt sie für die elektronische Sitzungsarbeit Pauschalen und die Fraktionsvorsitzenden werden für ihre Tätigkeiten zusätzlich ausgezahlt. Eine Stadt wie Werdau hingegen, kann gerade einmal die Sitzungsgelder gewähren. Der Faktor der Einwohnerzahl ist hierbei entscheidend und gibt gewissermaßen den finanziellen Spielraum für die Stadt an.

Allerdings ist der Faktor der kommunalen Selbstverwaltung in dieser Analyse ebenfalls unbedingt zu beachten. In Kapitel 3.2.4 konnte bereits aufgezeigt werden, wie unterschiedlich hoch die Aufwandsentschädigungen tatsächlich sind. Die Berechnung zeigt, dass die Abhängigkeit zur Einwohnerzahl bei gewissen Städten nicht vorhanden ist. Auch wenn die kommunale Selbstverwaltung hier uneingeschränkt greift, so ist dennoch fraglich, weshalb sich die Städte wie Döbeln mit 280€/Monat oder Aue-Bad Schlema mit 175€/Monat nicht an den Werten aus Abbildung 1 (einkommenssteuerfreie Aufwandsentschädigungen) orientieren. Für die Städte mit 20.001 bis 50.000 EW ist eine Entschädigung von bis zu 166€/Monat steuerfrei. Es ist allerdings zu bemerken, dass die Kategorisierungen der Abbildung 1 für die sächsischen Städte eventuell unangemessen, auf Grund der strukturellen Verhältnisse, sind. Die Spanne von 20.001 bis 50.000 EW scheint für Sachsen sehr weit zu sein, da in diese Kategorie aus dem Vergleich der 26 Städte die Mehrheit fällt. Aus dieser Analyse geht hervor, dass keine klare Linie für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen zu erkennen ist. Jede

Stadt gibt andere Werte für die monatlichen Grundbeträge und/oder Sitzungsgelder an. Allgemeinere Regelungen, wie zum Beispiel die Zahlung des einmaligen Sitzungsgeldes an einem Tag, die Reisekostenerstattung oder die Dreimonatsregelung bezüglich des Entfallens des Grundbetrages, sind wiederum recht eindeutig und gleichartig normiert.

## **4 Die subjektive Einschätzung bezüglich des Zeitaufwandes und der Aufwandsentschädigungen im Vergleich**

Nachdem die Aufwandsentschädigungen als solches betrachtet worden sind, soll mit Hilfe einer Befragung von fünf Stadträten aus den sächsischen Städten ab 20.000 Einwohner ein Vergleich der subjektiven Schilderung des tatsächlichen Aufwands erfolgen.

### **4.1 Empirische Erhebungsmethode**

Um den tatsächlichen Aufwand im Bezug zur Aufwandsentschädigung feststellen zu können, wurde ein Fragebogen<sup>41</sup> erstellt. Dieser beinhaltet acht Fragen. Die Stadträte wurden zufällig ausgewählt. Die Befragung erfolgte anonym, sodass eine Rückverfolgung auf die persönlichen Daten ausgeschlossen wurde<sup>42</sup>. Die Auswahl der Stadträte bildet einen Querschnitt zu den Einwohnerzahlen. Die Stadträte werden im Folgenden als Stadtrat A bis E bezeichnet. Sie wurden nach den Einwohnerzahlen aufsteigend sortiert. Mit Hilfe eines Anschreibens wurden das Anliegen als auch die oben genannten Erläuterungen formuliert. Die Erhebung eines Fragebogens gehört zu den qualitativen Forschungsmethoden. Diese charakterisieren sich dadurch, dass sie nicht standardisierte Daten nutzen. Vielmehr wird meist ein nicht repräsentativer Personenkreis ausgewählt. Die Ergebnisse bei einer solchen Befragung sind nicht messbar und müssen interpretiert werden. Sie dienen der Vertiefung einer Problematik. Somit kann der erstellte Fragebogen als eine qualitative Forschungsmethode verstanden werden.<sup>43</sup>

Die Fragetechniken lassen sich in drei Kategorien untergliedern. Es gibt offene, halb-offene und geschlossene Fragearten. Dabei gilt, je „geschlossener“ die Fragestellung ist, desto weniger Freiraum hat der Gesprächspartner zur Beantwortung. Des Weiteren können Fragen direkt und indirekt gestellt werden, wobei hier fast ausschließlich direkte Fragen gestellt wurden. Die ersten beiden Fragen sind Informationsfragen, welche für den Vergleich bzw. die Interpretation relevant sein könnten. Die Frage, ob die Aufwandsentschädigung ein monetärer Anreiz sei ist eine klassische Entscheidungsfrage, bei welcher grundlegend nur eine „ja“ oder „nein“ - Antwort zu erwarten ist. Da die Mei-

---

<sup>41</sup> Siehe Anhang 3-7

<sup>42</sup> Diesbezüglich wurden Schwärzungen vorgenommen. Sie verfälschen die Ergebnisse der Untersuchung nicht.

<sup>43</sup> Vgl. <https://www.qualtrics.com/de/erlebnismanagement/research-core/qualitative-forschung/von-qualtrics>, Zugriff: 27.02.2020

nungen der Stadträte von Relevanz sind, gehören die Meinungs- und Einstellungsfragen zu den am häufigsten gestellten Fragen.<sup>44</sup>

## 4.2 Vergleich der Befragungen

Im Folgenden werden die Antworten der Stadträte miteinander verglichen.

### 4.2.1 Der wöchentliche Zeitaufwand für das Ehrenamt Stadtrat

Stadtrat A gibt an, Mitglied im technischen Ausschuss sowie stellvertretender Fraktionsvorsitzender zu sein. Dabei schätzt er, dass circa vier bis sechs Stunden für die Ausübung seines Mandats wöchentlich investiert werden müssen. Stadtrat B ist Mitglied im Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss, Vorsitzender des Behinderten- und Seniorenbeirats, Aufsichtsrat der Servicegesellschaft und Aufsichtsrat im Pflegeheim. Der geschätzte Zeitaufwand liegt hier bei acht Stunden pro Woche. Stadtrat C sagt aus, dass er Mitglied im Verwaltungsausschuss und Ältestenrat sei und darüber hinaus über den Fraktionsvorsitz verfügt. Für seine Tätigkeit schätzt der Stadtrat einen wöchentlichen Zeitaufwand von sechs Stunden. Der Stadtrat D übt die Mitgliedschaft im Verwaltungs- und Finanzausschuss und Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit aus. Des Weiteren ist er ein kooptiertes Mitglied im Fraktionsvorstand. Er ist ferner der Meinung, dass der Zeitaufwand von Woche zu Woche unterschiedlich ist. Im Übrigen sei allerdings mit circa zehn Stunden zu rechnen. Stadtrat E gibt an, Fraktionsvorsitzender und im Folgenden Mitglied im Fachausschuss Finanzen, Verwaltungsausschuss und Ältestenrat zu sein. Des Weiteren sei er Mitglied und Vorsitzender im Fachausschuss Soziales und Gesundheit; Mitglied und stellvertretender Vorsitzender im Kleingartenbeirat und Behindertenbeirat. Sein ehrenamtliches Engagement erfordert nach subjektiver Einschätzung 25 Stunden pro Woche.

Vergleicht man den Zeitaufwand der Stadträte so könnte man feststellen, dass dieser im Verhältnis zur Einwohnerzahl ansteigt. Das heißt je mehr Einwohner die Stadt X hat, desto mehr Zeit müsste der Stadtrat X für seine Mandatsträgerschaft investieren. Theoretisch sollte das jedoch nicht eintreten, da die Sächsische Gemeindeordnung durch den §29 Abs. 2 eine Staffelung vorgibt, wie viele Mandatsträger ab einer bestimmten Einwohnerzahl einberufen werden sollen. Es wird davon ausgegangen, dass mit steigender Einwohnerzahl mehr Arbeit anfällt und hierdurch die Zahl der Mandatsträger steigen muss, sodass keine Überlastung entsteht. Das bedeutet, dass Stadtrat A denselben wöchentlichen Zeitaufwand haben müsste wie Stadtrat E, unabhängig wie hoch die Einwohnerzahl ist. Offensichtlich stellt sich durch die Analyse des Fragebogens das Gegenteil heraus. Allerdings muss auch beachtet werden, dass der Stadtrat E im Verhältnis zu allen anderen Stadträten die umfangreichste Mandatsträgerschaft ausübt.

---

<sup>44</sup> Vgl. <https://www.business-wissen.de/hb/welche-fragearten-gibt-es/> von Fleig, Jürgen, Zugriff: 27.02.2020

Eine weitere Auffälligkeit ist, dass die funktionalen Tätigkeiten, wie z.B.: (stellvertretender) Fraktionsvorsitzender zu sein, den wöchentlichen Zeitaufwand erhöhen. Das lässt sich in der Weise aufzeigen, als das Stadtrat A und C einen fast gleich geschätzten zeitlichen Aufwand angeben und beide stellvertretender Fraktionsvorsitzender bzw. Fraktionsvorsitzender sind. Dass Stadtrat B einen höheren Zeitaufwand als die Stadträte A und C angibt, könnte daraus resultieren, dass er mehr Tätigkeiten wahrnimmt (u.a. auch, weil er Aufsichtsrat in zwei Gesellschaften ist). Stadtrat D übt im Verhältnis zu Stadtrat C ein ähnlich weites Tätigkeitsfeld aus, schätzt wiederum seinen Zeitaufwand nicht auf sechs, sondern zehn Stunden pro Woche. Das würde die obige These bestätigen, dass der Zeitaufwand mit den Einwohnerzahlen ansteigt. Der Aspekt des Umfangs der Tätigkeit muss jedoch stets beachtet und relativiert werden.

#### 4.2.2 Verhältnis des Zeitaufwands des Ehrenamtes zum Hauptberuf

Stadtrat A ist selbstständiger Handwerker und meint, dass die Mandatsträgerschaft ihn in der Ausübung seines Berufes teilweise einschränkt. Gewisse Termine müssten außerhalb der Sitzungen erfolgen bzw. auf das Wochenende verlegt werden. Stadtrat B sei Angestellter in einer Hausarztpraxis und ist der Meinung, dass durch eine gute Organisation keine Beeinträchtigung vorliege. Der Stadtrat C gibt ebenfalls an, dass die Haupttätigkeit durch das Ehrenamt nicht beeinträchtigt werden würde. Er ist Sozialpädagoge. In einem Beamtenverhältnis befindet sich Stadtrat D. Er ist Offizier bei der Bundeswehr und stellt nur dann ein Kollidieren beider Tätigkeiten fest, wenn er auf Grund seines Hauptberufes nicht jede Sitzung wahrnehmen kann. Stadtrat E ist hauptberuflich Abgeordneter des Bundestages. Trotz dessen, dass er die meiste Zeit für das Ehrenamt wöchentlich investiert, stelle er keine Beeinträchtigung fest.

Aus der Analyse geht hervor, dass bei diesem Vergleich keine Abhängigkeit festgestellt werden kann. Das heißt, die Angaben der Stadträte sind sehr individuell und lassen sich nicht in Zusammenhang mit dem Umfang der Tätigkeit oder der Größe der Stadt bringen. Allerdings kann ein Vergleich zwischen selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit gezogen werden. Nur Stadtrat A meint, dass eine echte Beeinträchtigung vorläge. Da er selbstständig ist, erleidet er durch Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Verdienstaufschlag. §21 SächsGemO sorgt dafür, dass dieser Nachteil zumindest monetär ausgeglichen wird. Das immaterielle Gut Zeit kann jedoch nicht entschädigt werden. Es ist folglich nachvollziehbar, wenn Stadtrat A von einer echten Beeinträchtigung spricht, auch wenn sein wöchentlicher Zeitaufwand für die Mandatsausübung von vier bis sechs Stunden im Verhältnis zu den anderen Stadträten die geringste ist. Die Stadträte B und C befinden sich in einem unselbstständigen Arbeitsverhältnis. Beide geben an, dass keine Beeinträchtigung vorliegt. Es ist anzunehmen, dass die Kompensierbarkeit des Ausfalls einer unselbstständigen Arbeitskraft höher ist,



als die eines selbstständigen Einzelunternehmers, da dieser sich für die Erwirtschaftung von Gewinn allein verantworten muss. Die Arbeitswoche eines unselbstständig Tätigen ist fünf Tage lang, meist von Montag bis Freitag. Dieser Wochenrhythmus ist für die Stadträte B und C anzunehmen, weil Hausarztpraxen in der Regel nicht am Wochenende geöffnet und Sozialpädagogen ebenfalls eher werktags tätig sind. Eine mögliche Nacharbeitung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit findet daher verglichen mit Stadtrat A nicht am Wochenende statt. Das Erfordernis der beruflichen Flexibilität ist bei Selbstständigen höher, als bei Unselbstständigen. Die Stadträte D und E befinden sich in einem „besonderen Arbeitsverhältnis“. Hierbei ist Stadtrat D Offizier der Bundeswehr und befindet sich in einem Beamtenverhältnis. Da er in einem Dienst- und Treueverhältnis steht, kann er gewisse berufliche Termine nicht verlegen, was zur Folge hat, dass einige Stadtratssitzungen in seiner Abwesenheit stattfinden. Eine Beeinträchtigung ist nur in umgekehrter Variante wiederzufinden. Dennoch investiert er zwei Stunden pro Tag in fünf Wochentagen für seine ehrenamtliche Tätigkeit. Da die Sitzungen meist werktags stattfinden, soll mit fünf Tagen pro Woche gerechnet werden.

Stadtrat E ist Abgeordneter des Bundestages und hält in dem Sinne ein Doppelmandat inne, da er durch Wahl auf Bundes- und Kommunalebene demokratisch legitimiert wurde. Im Vergleich zu den anderen Stadträten, übt er die umfangreichste kommunale Mandatsträgerschaft aus. Bemerkenswert ist, dass er keine Beeinträchtigung seiner Haupttätigkeit durch das Ehrenamt wahrnimmt, obwohl er täglich fünf Stunden pro Werktag für sein ehrenamtliches Engagement investiert. Als Abgeordneter des Bundestages ist man sicherlich nicht acht Stunden am Tag an den Büroschreibtisch gebunden, dennoch müssen diverse Termine und Sitzungen wahrgenommen werden, die hinzukommend der Vor- und Nachbereitung bedürfen. So wie Stadtrat B bereits angemerkt hat, ist für die Ausübung beider Tätigkeiten Zeitmanagement und eine gute Organisation notwendig. Grundsätzlich wurden nur die Zeitaufwendungen von hauptberuflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit miteinander verglichen. Jedoch ist stets auch die Zeitinvestition für das soziale Umfeld der Stadträte zu beachten. Neben Beruf und kommunalem Mandat muss auch Zeit für Familie und Freunde gegeben sein. Eine echte Herausforderung.

#### 4.2.3 Die Anreizwirkung der Ehrenamtsentschädigung

Die Befragung zeigt, dass die Meinungen aller Stadträte gleich sind. Sie sagen aus, dass die Aufwandsentschädigung keinen Anreiz schafft, das Ehrenamt auszuüben. Es lässt sich daher abermals keine Abhängigkeit zur Größe der Stadt feststellen. Ferner leitet sich aus dieser Analyse ab, dass hier Theorie und Praxis zusammenfallen. Im Kapitel 2.3 wurde bereits thematisiert, dass die Aufwandsentschädigung in einer solchen Höhe bemessen werden soll, dass sie nicht die Möglichkeit bietet, das Mandat als

Haupteinnahmequelle zu nutzen. Es soll lediglich der Nachteilsausgleich vollzogen werden. Das führt dazu, dass keine Anreizwirkung geschaffen wird. Laut Befragung tritt dies in der Praxis auch nicht auf.

#### 4.2.4 Die Angemessenheit der Ehrenamtsentschädigung

Zur Frage der Angemessenheit der Ehrenamtsentschädigung gab es verschiedene Meinungen und Anhaltspunkte. Stadtrat A hält die Aufwandsentschädigung für unangemessen. Er meint, dass die Verantwortung, welche man als Stadtrat trägt, sehr hoch sei und daher Entschädigung und tatsächlicher Aufwand in einem Ungleichverhältnis zueinander stünden. Stadtrat B wiederum gibt an, dass die Aufwandsentschädigung angemessen sei. Die Stadträte C und D teilen die Auffassung des Stadtrates A. Stadtrat D ergänzt zusätzlich, dass der entscheidende Faktor die Mehrbelastung der Ausübung von zwei Tätigkeiten sei. Des Weiteren entstünden durch die Mandatsausübung finanzielle Aufwendungen, wie z.B.: Fahrt- bzw. Sachkosten. Der Stadtrat E vergleicht die Entschädigung mit dem Mindestlohn. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass die Aufwandsentschädigungen deutlich unter dem Mindestlohn lägen und daher unangemessen seien.

Die Aussage, dass die Ehrenamtsentschädigungen zu gering und damit unangemessen sind, überwiegt. Der Grund dafür kann unterschiedlich sein. Einerseits sei die Verantwortung zu hoch für das, was monatlich an Entschädigung gezahlt wird. Stadtrat A, welcher dieses Argument angebracht hat, geht von einer anderen Bewertungs- bzw. Bemessungsgrundlage aus, die nicht dem Kontext der Sächsischen Gemeindeordnung folgt. Nach dem §21 SächsGemO sollen die Nachteile, welche man durch die Ausübung des Mandats erleidet, ausgeglichen werden. Eine wertmäßige Betrachtung der Tätigkeit wird vom Gesetz nicht vorgenommen. Eine Bewertungs- und Bemessungsgrundlage nach Verantwortung wie es Stadtrat A schildert, kann man im Tarifrecht wiederfinden. Es gilt im Allgemeinen: je mehr Verantwortung getragen und Entscheidungskompetenz übertragen wird, desto höher wird die Stelle mit entsprechendem Entgelt bemessen. Eine gewisse Übertragung von Verantwortung der Stadträte kann man höchstens den funktionalen Mandaten zusprechen. Es ist zwar nicht per Gesetz vorgegeben, dass beispielsweise Fraktionsvorsitzende eine höhere Aufwandsentschädigung erhalten sollen, dennoch ist dies zulässig und wird auch häufig praktiziert. Die erwachsene Verantwortung durch die Ausübung des Ehrenamtes scheint in der Praxis ein wichtiger Faktor zu sein, spielt in der Theorie jedoch keine Rolle.

Stadtrat D nimmt Bezug zur tatsächlichen Berechnung der Aufwandsentschädigung nach §21 SächsGemO. Die sogenannten Auslagen, wie Fahrt- und Sachkosten seien zu niedrig bemessen worden. Mit dem Begriff der Mehrbelastung könnten aber auch

immaterielle Faktoren, wie zum Beispiel Stress oder Zeit gemeint sein, was ebenfalls den Ansatz einer wertmäßigen Bemessung der Entschädigungen hervorruft. Stadtrat E setzt die Aufwandsentschädigung mit dem Mindestlohn ins Verhältnis. Daraus könnte sich interpretieren lassen, dass die Ausübung des Mandats einer hauptberuflichen Tätigkeit gleicht. Am 01. Januar 2015 wurde in Deutschland der Mindestlohn eingeführt. Er stellt die Entgeltuntergrenze dar. Sie liegt derzeit bei 9,35€ (Stand: 01.01.2020). Der Mindestlohn gilt laut dem Deutschen Gewerkschaftsbund *nicht* für ehrenamtlich Tätige.<sup>45</sup> Ein Grund dafür stellt sicherlich das nicht vorhandene Arbeitsverhältnis zwischen Stadt und Stadtrat dar. Des Weiteren dient der Mindestlohn der Finanzierung und Sicherung des Grundbedarfs. Wie bereits beschrieben, soll das das Ehrenamt nicht leisten. Daher ist der Vergleich mit dem Mindestlohn eher unpassend. Das Argument des Stadtrat E kann jedoch den Wert des Ehrenamtes unterstreichen, wenn es mit einer Bemessungsgrundlage von hauptberuflichen Tätigkeiten verglichen wird. Auch wenn die Meinung der Unangemessenheit der Aufwandsentschädigung überwiegt, so ist dennoch hervorzuheben, dass zumindest Stadtrat B sie als angemessen betrachtet. Dass die Entschädigung zu niedrig und daher unangemessen ist, kann nicht grundsätzlich ausgesagt werden.

#### 4.2.5 Die Regelung zur Bemessung der Entschädigung

Zur Problematik des Regelungscharakters zur Aufwandsentschädigung – inwiefern eine sachsenweit einheitliche Regelung getroffen werden sollte – gibt es unterschiedliche Meinungen und teilweise auch Lösungsvorschläge. Wie bereits erwähnt, ist die Bemessung und Höhe der Ehrenamtsentschädigung aus der kommunalen Selbstverwaltung abzuleiten. Das heißt kurzum: jede Gemeinde bzw. Stadt kann eigenverantwortlich bestimmen, wie und woraus sich die Entschädigung zusammensetzt. Stadtrat A beantwortet die Frage nach einer sachsenweit gleichartigen Regelung mit ja. Stadtrat B gibt an, dass keine gleichartige Regelung existieren sollte, da die Aufwandsentschädigungen von der Größe der Gemeinde/Stadt abhängig seien. Stadtrat C ist in dem Sinne gegen eine Regelung, als dass die Aufwandsentschädigungen für jede Gemeinde bzw. Stadt gleich hoch wären. Sein Lösungsansatz sieht vor, eine monatliche Grundpauschale, welche für alle gleich hoch wäre, festzulegen, auf die zusätzlich, gemessen an der jeweiligen Einwohnerzahl, ein flexibler Betrag hinzukommen würde. Die Stadträte D und E erkennen die Abhängigkeit der Einwohnerzahl zur Höhe der Aufwandsentschädigung wie Stadträte B und C, sind aber der Meinung, dass gerade diese Staffelung gesetzlich geregelt werden sollte. Problematisch sei allerdings der jetzige Regelungscharakter der eigenverantwortlichen Kompetenz, meint Stadtrat D.

---

<sup>45</sup> Vgl. <https://www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn/mindestlohn-2020-was-aendert-sich-in-2020> von Deutscher Gewerkschaftsbund, Zugriff: 02.03.2020

Bei der Analyse wird deutlich, dass die Frage einer gewissen Auslegung bedarf. Die Stadträte B und C verstanden unter dem Kontext der Frage der gleichartigen Regelung, dass alle Stadträte eine gleich hohe Aufwandsentschädigung erhalten sollten. Die Stadträte D und E gingen davon aus, dass die Ehrenamtsentschädigung in dem Sinne gleichartig geregelt werden sollte, als dass eine Staffelung abhängig von der Größe der Gemeinde/Stadt vorgenommen werden sollte. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass grundsätzlich alle Stadträte den Bedarf der Änderung der jetzigen Regelung für die Bemessung der Aufwandsentschädigung sehen. Die Faktoren der Größe der Gemeinde und der Einwohnerzahl spielen hierbei die entscheidende Rolle. Aus der Befragung lassen sich zwei Bemessungsmethoden ableiten. Entweder setzt man eine Staffelung der Ehrenamtsentschädigung abhängig von der Einwohnerzahl und der Größe der Gemeinde/Stadt fest, oder es wird ein monatlich gleicher Grundbetrag erhoben, welcher durch die Größe der Einwohnerzahl zusätzlich angehoben wird. Eine solche Regelung, egal mit welcher Methode, würde die kommunale Selbstverwaltung beschränken. Dazu bräuchte es einer Änderung in der Sächsischen Gemeindeordnung, in welcher die Kompetenz der Erhebung einer Entschädigung an den Freistaat Sachsen übertragen wird. Das heißt, dass eine „Hochzonung“ der Kompetenz veranschlagt werden würde. Inwieweit dies zulässig und umsetzbar wäre, ist fraglich.

#### 4.3 Teilfazit bezüglich der Befragung

Durch die Befragung der Stadträte konnten sich einige Thesen aufstellen lassen. Es konnte eine Abhängigkeit zwischen der Größe der Gemeinde und Einwohnerzahl zum aufzubringenden wöchentlichen Zeitaufwand abgeleitet werden. In der Theorie sollte der Zeitaufwand nicht größer werden, weil nach §29 SächsGemO die Zahl der Gemeinde- bzw. Stadträte mit der Zahl der Einwohner steigt. In diesem Sinne werden die zusätzlich anfallenden Aufgaben auf mehrere Personen verteilt. Allerdings steigt mit zunehmender Einwohnerzahl die Komplexität der Entscheidungen, die Parteipolitisierung und das Konfliktniveau erhöht sich<sup>46</sup>. So ist die Lösung für ein Problem in der Stadt Leipzig viel komplexer, zeitintensiver und hängt auch vielmehr von den Vorstellungen der Parteien ab, als in einer Stadt wie Zittau. Vor allem in den Städten mit weniger als 100.000 Einwohnern werden die Differenzen des wöchentlichen Zeitaufwands nicht extrem hoch sein. Das liegt auch daran, dass die kreisfreien Städte ab 100.000 Einwohnern die Aufgaben des Gemeinde- und Kreisrates übernehmen. Demzufolge fallen in Chemnitz, Dresden und Leipzig die zwei Gremien auf ein Gremium zusammen. Auch wenn ein Zusammenhang zwischen dem Zeitaufwand und der Einwohnerzahl und Größe der Gemeinde festgestellt werden konnte, muss dieser stets in Relation zu dem Umfang des Ehrenamtes des Einzelnen stehen.

---

<sup>46</sup> Vgl. Die Zukunft der ehrenamtlichen Kommunalverwaltung von Bogumil, Jörg, Aufsatz, S.155

Des Weiteren konnte eine eher negative Grundtendenz bezüglich der Frage der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung festgestellt werden. Vor allem die Verantwortung, ein solches Mandat auszuüben, würde durch die Entschädigung nicht abgegolten werden. Die Stadträte müssen sich zunehmend mit komplexeren Aufgabengebieten auseinandersetzen. Hierzu ist aktualitätsbezogen der Klimawandel, die Energiewende und deren Folgen zu nennen. Der Grad der Professionalisierung eines Stadtrates steigt an. Um Entscheidungen treffen zu können, bedarf es folglich der Recherche, mehrerer Ausschuss- und Stadtratssitzungen oder auch der Einbeziehung sachkundiger Einwohner. Zudem müssen sich die Mandatsträger oft mit Kritik der Bürger auseinandersetzen. Solche Faktoren spielen bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung jedoch keine Rolle. Eine Anreizwirkung wurde dadurch folglich einheitlich verneint. Auch Stadtrat B, der als Einziger die Aufwandsentschädigung als angemessen betrachtet, sieht dennoch ebenfalls keinen monetären Anreiz.

Unterschiedlicher Meinung waren sich die Stadträte bei der Frage der Beeinträchtigung des Hauptberufes durch das Ehrenamt. Es könnte die These lauten, dass Selbstständige eher einer Beeinträchtigung spüren als Unselbstständige. Des Weiteren spielt die Flexibilität eine große Rolle. Wer eher flexibel in der Ausübung seines Hauptberufes ist, kann sich innerhalb der Mandatsträgerschaft mehr entfalten. Daraus resultierende angefallene Arbeit oder Verdienstauffälle müssen nachgeholt werden. Zwar erhält ein Stadtrat eine monetäre Entschädigung, die entgangene Zeit kann jedoch nicht erstattet werden. Umgekehrt lässt sich sagen, wer in der Berufsausübung eher unflexibel ist, der kann sein ehrenamtliches Engagement nicht so entfalten, wie er es vielleicht möchte. Daraus resultiert beispielsweise die berufsbedingte Abwesenheit während der Stadtratssitzungen. Dieser Zusammenhang konnte durch Stadtrat D festgestellt werden.

Die Aufwandsentschädigungen wurden als zu niedrig und unangemessen angesehen. Wie könnte das anders bzw. besser geregelt werden? Sollte dazu überhaupt eine Regelung erlassen werden? Die Stadträte sind der Meinung ja, eine Regelung wäre wünschenswert. Sie sind sich auch darüber einig, dass zumindest kein gleicher Wert für alle Stadträte festgesetzt werden sollte. Wohl eher könnte sich eine Neuregelung auf die Größe der Gemeinde und Einwohnerzahl beziehen. Für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen sollten möglicherweise dann auch Faktoren, wie zum Beispiel der Grad der Verantwortung, die Komplexität und die Menge an Aufgaben berücksichtigt und einbezogen werden. Dadurch könnte eine gewisse wertmäßige Betrachtung der Stadtratsarbeit erreicht werden.

Weiterhin wurde danach gefragt, seit welcher Wahlperiode die Stadträte ihr Mandat ausüben. Stadtrat A ist nach eigenen Angaben seit 1999 Mitglied des Stadtrates und von allen Befragten am längsten Mandatsträger. Stadtrat B übt sein Mandat seit 2014 aus. Schon zehn Jahre früher, also 2004, wurde Stadtrat C als kommunaler Mandats-träger gewählt. Stadtrat D ist erst im Juli 2019 Mitglied geworden. Seit der fünften Wahlperiode (2009) ist E in den Stadtrat gewählt worden. Diese Analyse zeigt, dass die Erfahrungen der Stadträte unterschiedlich tiefreichend sind. Die verschiedenen langen Wahlperioden geben einen Querschnitt der Befragten ab. Allerdings kann man keine Zusammenhänge zwischen der Antwort und dem Erfahrungswert feststellen. Die Grundtendenzen zu den einzelnen Fragen sind folglich nicht abhängig von der Länge des Zeitraums, in dem die Stadträte das Mandat ausüben.

## 5 Fazit

Schlussfolgernd lässt sich aussagen, dass die Aufwandsentschädigungen durch die kommunale Selbstverwaltung unterschiedlich bemessen werden. Die subjektiven Grundtendenzen, welche sich aus den Antworten der Befragten ergeben, sind jedoch sehr ähnlich und teilweise auch eindeutig. Grundsätzlich sind die Größe der Gemeinde und Einwohnerzahl sowie die kommunale Selbstverwaltung die entscheidenden Faktoren für die Bemessung der Ehrenamtsentschädigungen. Je mehr Einwohner eine Gemeinde hat, desto höher ist der Zeitaufwand für die jeweiligen Gemeinderäte. Je höher die Einwohnerzahl ist, desto höher ist in der Regel die Aufwandsentschädigung. Diese These ist stets im Einzelfall zu überprüfen, da sie durchaus nicht immer korrekt ist, wie bereits in Kapitel 3.2.4 dargestellt wurde. Je mehr Einwohner eine Gemeinde hat, umso größer ist der jeweilige finanzielle Spielraum. Dieser Spielraum ist des Weiteren von der kommunalen Selbstverwaltung geprägt. Aus diesem Grund ergeben sich die aus Kapitel 3 beleuchteten, in der Höhe der Entschädigung auffälligen Städte. Ferner konnte für die funktionalen Mandate eine weitere These aufgestellt werden. Je höher die Einwohnerzahl ist, desto höher wird der Mehraufwand für die Stadträte mit einem funktionalen Mandat. Im Allgemeinen ist durch den Wandel des Ehrenamtes und die wachsende Komplexität von Aufgaben innerhalb einer Gemeinde festzustellen, dass der Grad der Professionalisierung steigt.

### 5.1 Exkurs: Ein Vergleich der deutschen Bundesländer

In einem Aufsatz von Jörg Bogumil zum Thema „Die Zukunft der ehrenamtlichen Kommunalverwaltung“ hat der Autor interessante Feststellungen zwischen den Bundesländern in Deutschland bezogen auf den Zeitaufwand und die Aufwandsentschädigungen von Gemeinderäten machen können. Es wurde bereits erkannt, dass der Grad der Professionalisierung eines Gemeinderates deutlich größer geworden ist. Am Leit-

bild des „Feierabendpolitikers“ wird jedoch immer noch festgehalten. Die inhaltliche Komplexität und der Zeitaufwand seien für ein Ehrenamt nicht mehr geeignet. Durch Studien wurde festgestellt, dass in den Großstädten ein wöchentlicher Zeitaufwand von 25 Stunden für das Mandat aufgebracht werden müssen. Diese Darlegung geht mit der subjektiven Einschätzung des befragten Stadtrates E aus Kapitel 4 einher. Durch eine zunehmende Gemeindegröße im Allgemeinen und in den süddeutschen Bundesländern konnte ein Anstieg des Zeitaufwandes beobachtet werden. Die These aus Kapitel 4.2.1, dass die funktionalen Mandate den wöchentlichen Zeitaufwand steigern, wird durch den Aufsatz – hier Fraktionsvorsitzende - bestätigt. Es wurden hierbei die zwölf größten Städte Deutschlands betrachtet. Innerhalb einer Befragung von Stadträten dieser zwölf Städte gaben 35% an, dass sie für die Ausübung des Ehrenamtes zu 80% - 100% freigestellt werden würden.

Im Bereich der Aufwandsentschädigung können ebenfalls Unterschiede festgestellt werden. So erhalten die Stadträte in Bayern die höchste Aufwandsentschädigung. Danach folgen Baden-Württemberg und Hessen.

#### Monatliche Aufwandsentschädigung

Monatliche Aufwandsentschädigung im Jahr 2006 pro Ratsmitglied in Euro Einwohner	Entschädigung	Minimum	Maximum
> 100 – 200.000 (N = 45)	414	187	1.034
> 200 – 300.000 (N = 17)	462	260	1.085
> 300 – 400.000 (N = 5)	526	406	650
> 400.000 EW (N = 12)	1.001	466	2.460
Gesamt (N = 79)	521	187	2.460

Quelle: Reiser 2009 (eigene Darstellung).

Abbildung 3: Durchschnitt monatlicher Aufwandsentschädigungen in Deutschland<sup>47</sup>

Die Abbildung zeigt, dass die durchschnittliche Ehrenamtsentschädigung für das Jahr 2006 bei 521€/Monat liegt. Die jeweiligen Extrema befinden sich bei 187€/Monat in Erfurt und 2.460€/Monat in Stuttgart. Für Sachsen lässt sich die Tabelle mit den kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig vergleichen. Chemnitz hat 246.499 Einwohner und würde sich in der Zeile >200.000 - 300.000 Einwohner wiederfinden. Die Stadträte erhalten einen Grundbetrag von 300€/Monat. Zuzüglich der Sitzungsgelder liegt die Stadt in dieser Abbildung im niedrigen bis mittleren Bereich. Dresden und Leipzig befinden sich in der Zeile >400.000 Einwohner. Auch sie liegen im minimalen bis mittleren Bereich mit einem Grundbetrag von jeweils 500€/Monat bzw.

<sup>47</sup> Vgl. Die Zukunft der ehrenamtlichen Kommunalverwaltung von Bogumil, Jörg, Aufsatz, S.159ff.

543,80€/Monat zzgl. der Sitzungsgelder. Den Durchschnittswert von 1.001€/Monat würden sie allerdings nicht erreichen. Im bundesweiten Vergleich liegen die sächsischen Gemeinden und Städte im Allgemeinen unterhalb der Durchschnittswerte.<sup>48</sup>

Bereits in Kapitel 4.2.5 wurde deutlich, dass eine sachsenweit gleichartige Regelung der Aufwandsentschädigung, unabhängig von der Art der Bemessung – wünschenswert sei. In Deutschland kann jedes Bundesland eigene Regelungen diesbezüglich treffen. Beispielsweise hat das Bundesland Brandenburg eine Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (bbgKomAEV) erlassen. Sie gibt in §6 bbgKomAEV eine tabellarische Aufzählung von Höchstbeträgen der Aufwandsentschädigungen, gemessen an den Einwohnerzahlen der Gemeinden, an. Die Gemeinden sollen gem. §4 bbgKomAEV innerhalb der vorgegebenen Höchstbeträge eine Satzung erlassen, in der sie die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmen. Der Höchstbetrag für Gemeinden zwischen 20.000 und 30.000 Einwohnern liegt bei 150€/Monat. Maximal sollen Gemeinderäte in Brandenburg 320€/Monat ab einer Einwohnerzahl von 150.000 erhalten. Darüber hinaus können die Gemeinden für funktionale Mandate eine zusätzliche Aufwandsentschädigung entsprechend §8 bbgKomAEV gewähren. Diese ist ebenfalls mit Höchstbeträgen im Verhältnis zu Einwohnerzahl zu versehen. Funktionale Mandate in dem Sinne können beispielweise Fraktionsvorsitzende nach §8 Abs. 1 Nr. 3 bbgKomAEV oder Vorsitzende der Ausschüsse gem. §8 Abs. 1 Nr. 7 bbgKomAEV sein. Das Sitzungsgeld wird pauschal auf 30€/Sitzung festgelegt gem. §9 Abs. 1 bbgKomAEV. Dabei kommt es nicht auf die Zahl der Einwohner an. Es wird auch keine Differenzierung zwischen den Sitzungsarten vorgenommen. In Sachsen werden die Verdienstaussfälle durch die Aufwandsentschädigung abgegolten. In Brandenburg ist das nicht der Fall. Dort wird gem. §11 Abs. 1 bbgKomAEV ein Verdienstaussfall nur auf Antrag und mit Bescheinigung des Arbeitgebers entschädigt. Außerdem kann eine Entschädigung nach §12 Abs. 1 bbgKomAEV für die Betreuung von Minderjährigen, während der Abwesenheit des Gemeinderats, gegen Nachweis gezahlt werden. Die Reisekostenerstattung richtet sich in Brandenburg nach dem Bundesreisekostengesetz §13 bbgKomAEV. Ferner können die Gemeinden laut §14 Abs. 1 bbgKomAEV in ihrer Satzung regeln, dass eine Aufwandsentschädigung pro Wahlperiode für die Anschaffung eines Tablets o.ä. gezahlt wird. Diese Klausel ähnelt der Regelung der elektronischen Sitzungsarbeit, welche u.a. in den sächsischen Gemeinden genutzt wird.

## 5.2 Eine Empfehlung über die Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Regelung zur Aufwandsentschädigung ist Teil der Vollziehung der kommunalen Selbstverwaltung, welche sich aus Art 28 Abs. 2 GG i.V.m. Art 82, 84 SächsVerf ergibt.

---

<sup>48</sup> Vgl. Die Zukunft der ehrenamtlichen Kommunalverwaltung von Bogumil, Jörg, Aufsatz, S.159ff.



Durch das System des Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland kann jedes Bundesland eigene Regelungen bezüglich des Umfangs der kommunalen Selbstverwaltung treffen. In Sachsen gilt die Bemessung der Ehrenamtsentschädigung als eine uneingeschränkte Kompetenz der einzelnen Gemeinden gemäß §21 SächsGemO. Eine Rahmenbedingung für die Bemessung der Entschädigung gibt es allerdings schon. Es heißt, dass sie so bemessen werden sollen, dass lediglich ein Nachteilsausgleich stattfindet.

Wie bereits thematisiert, regelt beispielsweise das Bundesland Brandenburg dies anders. Hier findet ein Eingriff in die Garantie der Selbstverwaltung statt. Der Schutzbereich der kommunalen Selbstverwaltung, welcher sich konkret aus dem Wortlaut des Art. 28 Abs. 2 GG ergibt, wird insbesondere unter dem Aspekt der „Eigenverantwortlichkeit“ angegriffen. Vor allem die Rechtsetzungshoheit, welche die Satzungsautonomie schützt, würde hierbei berührt werden.<sup>49</sup> Ein solcher Eingriff müsste verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Das heißt, dass dieser Eingriff auf einem erlassenen Gesetz basieren müsste. Dieses muss im Übrigen wirksam - im Einklang mit höherrangigem Recht – sein. Des Weiteren gilt das Übermaßverbot. Dieses leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab. Der Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung muss daher nicht nur einen legitimen Zweck verfolgen, sondern auch verhältnismäßig sein. Im Einzelnen bedeutet das, dass dieser Eingriff geeignet, erforderlich und angemessen sein muss. Er ist geeignet, wenn durch die Regelung der Zweck erreicht werden kann. Hier wäre das die Einführung eines Gesetzes bezüglich der Höhe der Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte, um eine sachsenweit gleichartige Regelung zu erzeugen. Eine solche Norm müsste des Weiteren erforderlich sein. Das heißt, dass eine gesetzliche Regelung das mildeste Mittel darstellen müsste, um den Zweck zu erreichen. Fraglich ist, ob der Zweck nicht auch durch eine unverbindliche Empfehlung erreicht werden könnte. Ein Eingriff in die Selbstverwaltung würde nicht stattfinden. Die Tabelle des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) über die einkommenssteuerfreien Aufwandsentschädigungen<sup>50</sup> könnte als Maß für die Bemessung genutzt werden. Fraglich ist ferner, ob diese dafür geeignet wäre, oder ob sie einer Überarbeitung bedürfe.

Grundsätzlich ist in der Befragung eine verbindliche Regelung als wünschenswert genannt worden. Daher ist als das mildeste Mittel eine gesetzliche Regelung zu bejahen. Für die Angemessenheit eines solchen Gesetzes müssen die Interessen gegeneinander abgewogen werden. Dies müsste repräsentativ überprüft werden. Im Übrigen sei

---

<sup>49</sup> Vgl. <https://www.juracademy.de/kommunalrecht-nrw/schutzbereich-kommunale-selbstverwaltungsgarantie.html> von Drücker, Simon Julias, Zugriff: 17.03.2020

<sup>50</sup> Siehe Abbildung 1

die Verhältnismäßigkeit als gegeben vorauszusetzen. Da das Grundgesetz die kommunale Selbstverwaltung garantiert, darf des Weiteren der Wesensgehalt, das heißt der Kernbereich, durch diesen Eingriff nicht verletzt werden. Es gilt die Unantastbarkeit. In den Kernbereich würde dann eingegriffen werden, wenn eine Regelungskompetenz, hier: Rechtsetzungskompetenz, gänzlich durch das Gesetz ausgeschaltet werden würde. Eine Regelung bezüglich der Bemessung der Ehrenamtsentschädigung würde zwar einen Eingriff darstellen, allerdings keine Verletzung des Wesensgehaltes bedeuten.<sup>51</sup>

Für die Ausgestaltung einer solchen Regelung würden mehrere Varianten in Betracht kommen. Zunächst könnte in Anbetracht der bestehenden Tabelle des SMF zur Regelung der einkommenssteuerfreien Aufwandsentschädigungen eine verbindliche gesetzliche Normierung entwickelt werden. Der Aufwand wäre für diese Variante relativ gering. Zu prüfen ist allerdings, ob die Werte und die Einteilung der Kategorien überarbeitet werden müssten. Dennoch basieren die jetzigen Grenzwerte der Entschädigungen auf nachweisbaren Berechnungen.

Lässt man die Abbildung 1 der Bachelorarbeit außen vor, so können weitere Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Regelung zur Bemessung der Ehrenamtsentschädigung beleuchtet werden. Die befragten Stadträte gaben nicht nur an, dass eine sachsenweit gleichartige Regelung wünschenswert sei, sondern nannten auch Lösungsansätze. Stadtrat C beschrieb eine interessante Berechnungsmethode. Die Idee sei es, einen sachsenweit einheitlichen pauschalen Grundbetrag für die Stadträte zu bemessen und darauf zusätzlich einen flexiblen Wert zu setzen, welcher sich nach der Einwohnerzahl richtet. Eine solche Regelung ist sinnvoll. Durch den pauschal gleichwertigen Grundbetrag werden alle kommunalen Mandatsträger gleichgesetzt. Die ehrenamtliche Tätigkeit jedes einzelnen ist zunächst gleich viel wert. Vom Wesen her übt auch jeder Gemeinde- oder Stadtrat dieselbe Tätigkeit aus. Daher sorgt ein solcher Pauschalbetrag für Gleichheit. Wie bereits untersucht werden konnte, ist je nach Höhe der Einwohnerzahl der Zeitaufwand für das Ehrenamt Gemeinderat unterschiedlich hoch. Ein flexibler, individueller zusätzlicher Betrag könnte diese Problematik sichern. Der Faktor Einwohnerzahl könnte somit sinnvollerweise berücksichtigt werden. Je nachdem, wie umfangreich die Aufgaben eines Gemeinderates werden, könnte durch einen anteilig individuellen Zuschlag für die Mandatsträger dieses Pensum abgegolten werden. Fraglich ist, ob dieser Zuschlag auch staatlich geregelt werden, oder ob diese Kompetenz im Ermessen der Gemeinden liegen sollte. Würde alles staatlich geregelt werden, so wäre die kommunale Selbstverwaltung davon stärker betroffen. Eine Option könnte sein,

---

<sup>51</sup> <https://www.juracademy.de/kommunalrecht-nrw/rechtfertigung-eingriff-selbstverwaltungsgarantie.html> von Drücker, Simon Julias, Zugriff: 17.03.2020

dass für die Zuschläge Höchstbeträge, gestaffelt nach der Einwohnerzahl durch den Freistaat festgesetzt werden. Die Gemeinden hätten dann zumindest die Entscheidungsbefugnis, die Zuschläge innerhalb eines vorgegeben finanziellen Rahmens zu bemessen.

Eine weitere Möglichkeit für die Ausgestaltung eines solchen Gesetzes wäre es, sich an schon bestehenden Regelungen zu orientieren. So könnte sich der Freistaat Sachsen beispielsweise von der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung des Bundeslandes Brandenburg leiten lassen. Diese Verordnung beschränkt zwar die kommunale Selbstverwaltung, lässt aber durch die Festsetzung von Höchstbeträgen einen gewissen Spielraum der Gemeinden zu. Diese Beträge dienen nicht nur zur Begrenzung der Entschädigungen nach oben, sondern geben auch eine gewisse Orientierung für die Gemeinden an. Eine solche gesetzliche Regelung in Sachsen wäre aus dem Aspekt heraus sinnvoll, dass es keine extremen Auffälligkeiten zwischen den Städten bezüglich der Höhe der Ehrenamtsentschädigung mehr gäbe. Der Vergleich der Entschädigungssatzungen der sächsischen Städte ab 20.000 EW hinterlässt teilweise den Eindruck, dass gewisse Städte eher orientierungslos bezüglich der Bemessung der Aufwandsentschädigungen sind. Wie sollte sonst erklärt werden, dass Döbeln mit 23.692 EW 90€/Monat mehr Entschädigung zahlt, als die fünftgrößte Stadt Sachsens Plauen mit 64.774 EW?<sup>52</sup> Deutlich wird dies im Vergleich mit Limbach-Oberfrohna. Die Stadt hat fast die gleiche Einwohnergröße wie Döbeln, zahlt jedoch knapp 100€/Monat weniger an ihre Stadträte. Durch eine gesetzliche Regelung mit Höchstbeträgen, abhängig von der Einwohnerzahl, würden solche Unterschiede nicht mehr auftreten und die Gemeinden hätten darüber hinaus eine gewisse Orientierung innerhalb von festgelegten Grenzen. Wie am Beispiel von Brandenburg bereits aufgezeigt werden konnte, ist es auch möglich, dies auf die funktionalen Mandate zu übertragen. Das heißt, in jeder Teilentschädigung (u.a. monatlicher Grundbetrag, funktionale Mandate) hätten die Gemeinden jeweils einen Höchstbetrag und folglich auch Ermessensspielraum.

Nachdem der Fokus auf einer möglichen Ausgestaltung einer sachsenweit gleichartigen Regelung bezüglich der Ehrenamtsentschädigungen lag, soll nun auf den tatsächliche Aufwand in Bezug auf den wachsenden Grad der Professionalisierung eingegangen werden. Der folgende Gedankengang soll als strategische Anregung für die Gemeinden verstanden werden. Wie bereits thematisiert, steigt der Grad der Professionalisierung an. Aufgabenbereiche werden immer komplizierter und sind teilweise ohne vernünftige Vorbereitung und Recherche nicht fassbar. Sich über die Problematiken gut zu informieren, ist auch deshalb unabdingbar, weil auf den Schultern der Gemein-

---

<sup>52</sup> Siehe Kapitel 3.2.4

deräte eine hohe Verantwortung gegenüber den Bürgern lastet. Die Heidenheimer Zeitung verfasste diesbezüglich am 22.05.2019 einen Artikel. Darin ist zu lesen, dass befragte Stadträte angaben, dass das Ehrenamt ein echter Halbtagsjob sei.<sup>53</sup> Die Frage ist also, ob es eine Möglichkeit gäbe, die heutzutage geforderte Kenntnis in jeglichem Fachgebiet zu reduzieren. Eine Einteilung der Stadträte in fachspezifische Aufgabengebiete könnte eine Lösung darstellen. Die Stadträte würden beispielweise nur im Verkehrs- und Bauausschuss, Kulturausschuss oder Verwaltungsausschuss Mitglied sein. Eine weitreichende Kenntnis über mehrere Fachaufgaben wäre nicht mehr erforderlich. Der Fokus könnte somit auf einen Bereich gelegt werden. Die Qualität der Erarbeitungen aus den Ausschüssen könnte möglicherweise steigen. Um eine solche Idee umsetzen können, müssten allerdings mehrere Umstände gegeben sein. Zunächst müssten die Stadträte überhaupt damit einverstanden sein, den Umfang der Aufgabenbereiche, in denen sie bisher gearbeitet hatten, zu reduzieren. Des Weiteren sollte die Mehrparteienfähigkeit gewahrt bleiben. Außerdem werden die Beschlüsse über alle Angelegenheiten wiederum von allen Stadträten innerhalb einer Ratssitzung gefasst. Das heißt, auch wenn eine Spezifizierung für ein Fachgebiet erfolgt ist, darf der Gesamtüberblick über die zu entscheidenden Anträge nicht verloren gehen. Ob das möglich, oder eine Umstrukturierung in dieser Art noch sinnvoll wäre, bleibt offen.

Schlussendlich lässt sich aussagen, dass die Untersuchungen den Eindruck vermittelt haben, dass eine sachsenweit gleichartige Regelung erstrebenswert ist. Die Art der Ausgestaltung einer solchen Norm kann verschiedene Formen annehmen. Die Arbeit hat gezeigt, dass das Ehrenamt im Allgemeinen ein wichtiges Instrument für die Gesellschaft in jedem Bereich ist. Insbesondere das Ehrenamt Gemeinderat ist für die Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung entscheidend. Es hat sich herausgestellt, dass das ehrenamtliche Engagement keinen finanziellen Anreiz bietet, sondern die volle Überzeugung und Motivation zur Ausübung des Mandats seitens der Stadträte benötigt.

---

<sup>53</sup> Vgl. <https://www.hz.de/meinort/heidenheim/weniger-als-mindestlohn-31350948.html> von Schuler, Kathrin, 22.05.2019, Zugriff: 18.03.2020

## **Kernsätze**

Je mehr Einwohner eine Gemeinde hat, desto höher ist der Zeitaufwand für die jeweiligen Gemeinderäte.

Je höher die Einwohnerzahl ist, desto höher ist in der Regel die Aufwandsentschädigung. Diese Aussage muss allerdings unbedingt im Einzelfall überprüft werden.

Je mehr Einwohner eine Gemeinde hat, umso größer ist der jeweilige finanzielle Spielraum.

Je höher die Einwohnerzahl ist, desto höher wird der Mehraufwand für die Stadträte mit einem funktionalen Mandat.

Eine Regelung bezüglich der Ehrenamtsentschädigungen für sächsische Gemeinderäte wird als sinnvoll erachtet. Die Ausgestaltung eines Gesetzes kann in verschiedenen Varianten erfolgen.

## 6 Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Einwohnerzahlen.....	III
Anhang 2: Vergleichstabelle.....	XIII
Anhang 3: Stadtrat A.....	XIV
Anhang 4: Stadtrat B.....	XVI
Anhang 5: Stadtrat C.....	XVII
Anhang 6: Stadtrat D.....	XVIII
Anhang 7: Stadtrat E.....	XX

# Anhang 1 Einwohnerzahlen

## Bevölkerung des Freistaates Sachsen jeweils am Monatsende ausgewählter Berichtsmonate nach Gemeinden

Gebietsstand 31. Juli 2019

Schlüsselnummer	Land Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	31. Dezember 2018	31. März 2019	30. Juni 2019	31. Juli 2019	Bevölkerungs- zu- bzw. abnahme (-) 31. Juli 2019 gegenüber 31. Dezember 2018	
						absolut	%
<b>14</b>	<b>Sachsen</b>	<b>4 077 937</b>	<b>4 074 771</b>	<b>4 072 660</b>	<b>4 072 151</b>	<b>-5 786</b>	<b>-0,1</b>
	<b>Kreisfreie Städte</b>	<b>1 389 743</b>	<b>1 389 746</b>	<b>1 390 145</b>	<b>1 390 075</b>	<b>332</b>	<b>0,0</b>
14 5 11	Chemnitz, Stadt	247 237	247 032	246 563	246499	-738	-0,3
14 6 12	Dresden, Stadt	554 649	554 474	554 734	554877	228	0,0
14 7 13	Leipzig, Stadt	587 857	588 240	588 848	588 699	842	0,1
	<b>Kreisangehörige Gemeinden</b>	<b>2 688 194</b>	<b>2 685 025</b>	<b>2 682 515</b>	<b>2 682 076</b>	<b>-6 118</b>	<b>-0,2</b>
<b>14 5 21</b>	<b>Erzgebirgskreis</b>	<b>337 696</b>	<b>336 805</b>	<b>336 304</b>	<b>336 082</b>	<b>-1 614</b>	<b>-0,5</b>
14 5 21 010	Amtsberg	3 696	3 691	3 698	3 695	-1	-0,0
14 5 21 020	Annaberg-Buchholz, Stadt	19 769	19 753	19 748	19 712	-57	-0,3
14 5 21 035	Aue-Bad Schlema, Stadt	20 519	20 437	20 401	20 413	-106	-0,5
14 5 21 040	Auerbach	2 476	2 468	2 465	2 473	-3	-0,1
14 5 21 060	Bärenstein	2 296	2 299	2 300	2 299	3	0,1
14 5 21 080	Bockau	2 224	2 214	2 211	2 210	-14	-0,6
14 5 21 090	Börnichen/Erzgeb.	997	996	996	996	-1	-0,1
14 5 21 110	Breitenbrunn/Erzgeb.	5 263	5 277	5 257	5 257	-6	-0,1
14 5 21 120	Burkhardtsdorf	6 147	6 141	6 134	6 112	-35	-0,6
14 5 21 130	Crottendorf	4 035	4 030	4 057	4 063	28	0,7
14 5 21 140	Deutschnendorf	1 009	995	998	1 001	-8	-0,8
14 5 21 150	Drebach	5 117	5 129	5 158	5 151	34	0,7
14 5 21 160	Ehrenfriedersdorf, Stadt	4 761	4 752	4 702	4 696	-65	-1,4
14 5 21 170	Eibenstock, Stadt	7 370	7 342	7 321	7 318	-52	-0,7
14 5 21 180	Elterlein, Stadt	2 871	2 874	2 870	2 863	-8	-0,3
14 5 21 200	Gelenau/Erzgeb.	4 196	4 167	4 147	4 152	-44	-1,0
14 5 21 210	Geyer, Stadt	3 456	3 449	3 436	3 434	-22	-0,6
14 5 21 220	Gornau/Erzgeb.	3 817	3 811	3 791	3 776	-41	-1,1
14 5 21 230	Gornsdorf	1 914	1 920	1 921	1 923	9	0,5
14 5 21 240	Großolbersdorf	2 816	2 808	2 814	2 813	-3	-0,1
14 5 21 250	Großrückerswalde	3 346	3 356	3 358	3 362	16	0,5
14 5 21 260	Grünhain-Beierfeld, Stadt	5 898	5 876	5 876	5 888	-10	-0,2
14 5 21 270	Grünhainichen	3 403	3 377	3 378	3 373	-30	-0,9
14 5 21 280	Heidersdorf	800	801	796	789	-11	-1,4
14 5 21 290	Hohndorf	3 553	3 545	3 544	3 534	-19	-0,5
14 5 21 310	Jahnsdorf/Erzgeb.	5 568	5 541	5 531	5 515	-53	-1,0
14 5 21 320	Johanngeorgenstadt, Stadt	3 973	3 951	3 919	3 931	-42	-1,1
14 5 21 330	Jöhstadt, Stadt	2 663	2 649	2 647	2 646	-17	-0,6
14 5 21 340	Königswalde	2 220	2 223	2 223	2 229	9	0,4
14 5 21 355	Lauter-Bernsbach, Stadt	8 678	8 674	8 679	8 673	-5	-0,1
14 5 21 370	Lößnitz, Stadt	8 267	8 233	8 237	8 234	-33	-0,4
14 5 21 380	Lugau/Erzgeb., Stadt	8 013	7 966	7 941	7 963	-50	-0,6
14 5 21 390	Marienberg, Stadt	17 097	17 057	16 998	16 983	-114	-0,7
14 5 21 400	Mildenau	3 409	3 397	3 404	3 400	-9	-0,3
14 5 21 410	Neukirchen/Erzgeb.	6 858	6 885	6 913	6 911	53	0,8
14 5 21 420	Niederdorf	1 324	1 318	1 304	1 303	-21	-1,6
14 5 21 430	Niederwürschnitz	2 592	2 590	2 585	2 577	-15	-0,6

## Bevölkerung des Freistaates Sachsen jeweils am Monatsende ausgewählter Berichtsmonate nach Gemeinden

Gebietsstand 31. Juli 2019

Schlüsselnummer	Land Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	31. Dezember 2018	31. März 2019	30. Juni 2019	31. Juli 2019	Bevölkerungs- zu- bzw. abnahme (-) 31. Juli 2019 gegenüber 31. Dezember 2018	
						absolut	%
14 5 21 440	Oberwiesenthal, Kurort, Stadt	2 075	2 076	2 068	2 063	-12	-0,6
14 5 21 450	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	10 957	10 941	10 960	10 962	5	0,0
14 5 21 460	Olbernhau, Stadt	10 991	10 987	10 952	10 937	-54	-0,5
14 5 21 495	Pockau-Lengefeld, Stadt	7 634	7 605	7 575	7 578	-56	-0,7
14 5 21 500	Raschau-Markersbach	5 054	5 064	5 039	5 010	-44	-0,9
14 5 21 510	Scheibenberg, Stadt	2 086	2 099	2 093	2 094	8	0,4
14 5 21 520	Schlettau, Stadt	2 392	2 394	2 389	2 392	-	-
14 5 21 530	Schneeberg, Stadt	13 894	13 744	13 715	13 621	-273	-2,0
14 5 21 540	Schönheide	4 433	4 405	4 408	4 402	-31	-0,7
14 5 21 550	Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	16 723	16 630	16 588	16 573	-150	-0,9
14 5 21 560	Sehmatal	6 404	6 387	6 380	6 386	-18	-0,3
14 5 21 570	Seiffen/Erzgeb., Kurort	2 138	2 132	2 126	2 120	-18	-0,8
14 5 21 590	Stollberg/Erzgeb., Stadt	11 303	11 291	11 301	11 332	29	0,3
14 5 21 600	Stützengrün	3 192	3 167	3 176	3 188	-4	-0,1
14 5 21 610	Tannenberg	1 128	1 122	1 119	1 120	-8	-0,7
14 5 21 620	Thalheim/Erzgeb., Stadt	6 051	6 026	6 007	6 001	-50	-0,8
14 5 21 630	Thermalbad Wiesenbad	3 286	3 272	3 262	3 253	-33	-1,0
14 5 21 640	Thum, Stadt	5 146	5 145	5 123	5 122	-24	-0,5
14 5 21 670	Wolkenstein, Stadt	3 907	3 886	3 895	3 901	-6	-0,2
14 5 21 690	Zschopau, Stadt	9 214	9 191	9 152	9 158	-56	-0,6
14 5 21 700	Zschorlau	5 284	5 275	5 244	5 248	-36	-0,7
14 5 21 710	Zwönitz, Stadt	11 993	11 974	11 974	11 953	-40	-0,3
<b>14 5 22</b>	<b>Mittelsachsen</b>	<b>306 185</b>	<b>305 674</b>	<b>305 027</b>	<b>305 028</b>	<b>-1 157</b>	<b>-0,4</b>
14 5 22 010	Altmittweida	1 908	1 913	1 931	1 923	15	0,8
14 5 22 020	Augustusburg, Stadt	4 513	4 510	4 521	4 527	14	0,3
14 5 22 035	Bobritzsch-Hilbersdorf	5 737	5 716	5 721	5 707	-30	-0,5
14 5 22 050	Brand-Erbisdorf, Stadt	9 452	9 408	9 367	9 361	-91	-1,0
14 5 22 060	Burgstädt, Stadt	10 672	10 655	10 622	10 616	-56	-0,5
14 5 22 070	Claußnitz	3 062	3 049	3 026	3 040	-22	-0,7
14 5 22 080	Döbeln, Stadt	23 829	23 863	23 710	23 692	-137	-0,6
14 5 22 090	Dorfchemnitz	1 551	1 554	1 541	1 543	-8	-0,5
14 5 22 110	Eppendorf	4 089	4 098	4 096	4 101	12	0,3
14 5 22 120	Erlau	3 199	3 203	3 186	3 187	-12	-0,4
14 5 22 140	Flöha, Stadt	10 762	10 764	10 733	10 741	-21	-0,2
14 5 22 150	Frankenberg/Sa., Stadt	14 088	14 061	14 045	14 036	-52	-0,4
14 5 22 170	Frauenstein, Stadt	2 829	2 814	2 794	2 794	-35	-1,2
14 5 22 180	Freiberg, Stadt, Universitätsstadt	40 885	40 752	40 708	40 683	-202	-0,5
14 5 22 190	Geringswalde, Stadt	4 156	4 147	4 166	4 184	28	0,7
14 5 22 200	Großhartmannsdorf	2 456	2 464	2 455	2 463	7	0,3
14 5 22 210	Großschirma, Stadt	5 665	5 641	5 631	5 614	-51	-0,9
14 5 22 220	Großweitzschen	2 782	2 787	2 785	2 773	-9	-0,3
14 5 22 230	Hainichen, Stadt	8 588	8 599	8 598	8 608	20	0,2
14 5 22 240	Halsbrücke	5 088	5 069	5 069	5 086	-2	-0,0
14 5 22 250	Hartha, Stadt	7 034	7 042	7 003	7 002	-32	-0,5
14 5 22 260	Hartmannsdorf	4 449	4 457	4 473	4 475	26	0,6
14 5 22 280	Königsfeld	1 425	1 413	1 397	1 394	-31	-2,2
14 5 22 290	Königshain-Wiederau	2 609	2 603	2 611	2 606	-3	-0,1



## Bevölkerung des Freistaates Sachsen jeweils am Monatsende ausgewählter Berichtsmonate nach Gemeinden

Gebietsstand 31. Juli 2019

Schlüsselnummer	Land Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	31. Dezember 2018	31. März 2019	30. Juni 2019	31. Juli 2019	Bevölkerungs- zu- bzw. abnahme (-) 31. Juli 2019 gegenüber 31. Dezember 2018	
						absolut	%
14 5 22 300	Kriebstein	2 099	2 093	2 094	2 099	-	-
14 5 22 310	Leisnig, Stadt	8 257	8 231	8 208	8 204	-53	-0,6
14 5 22 320	Leubsdorf	3 316	3 313	3 300	3 295	-21	-0,6
14 5 22 330	Lichtenau	7 106	7 095	7 103	7 099	-7	-0,1
14 5 22 340	Lichtenberg/Erzgeb.	2 685	2 705	2 689	2 684	-1	-0,0
14 5 22 350	Lunzenau, Stadt	4 235	4 174	4 179	4 183	-52	-1,2
14 5 22 360	Mittweida, Stadt, Hochschulstadt	14 645	14 560	14 437	14 452	-193	-1,3
14 5 22 380	Mühlau	2 130	2 135	2 137	2 135	5	0,2
14 5 22 390	Mulda/Sa.	2 479	2 482	2 470	2 468	-11	-0,4
14 5 22 400	Neuhausen/Erzgeb.	2 570	2 568	2 566	2 581	11	0,4
14 5 22 420	Niederwiesa	4 893	4 913	4 906	4 918	25	0,5
14 5 22 430	Oberschöna	3 289	3 286	3 294	3 295	6	0,2
14 5 22 440	Oederan, Stadt	8 002	7 977	7 973	7 956	-46	-0,6
14 5 22 450	Ostrau	3 580	3 563	3 556	3 557	-23	-0,6
14 5 22 460	Penig, Stadt	8 780	8 793	8 774	8 772	-8	-0,1
14 5 22 470	Rechenberg-Bienenmühle	1 860	1 858	1 857	1 860	-	-
14 5 22 480	Reinsberg	2 882	2 871	2 871	2 873	-9	-0,3
14 5 22 490	Rochlitz, Stadt	5 711	5 737	5 758	5 759	48	0,8
14 5 22 500	Rossau	3 531	3 515	3 501	3 491	-40	-1,1
14 5 22 510	Roßwein, Stadt	7 564	7 551	7 512	7 512	-52	-0,7
14 5 22 520	Sayda, Stadt	1 777	1 768	1 768	1 764	-13	-0,7
14 5 22 530	Seelitz	1 691	1 680	1 678	1 684	-7	-0,4
14 5 22 540	Striegistal	4 600	4 606	4 584	4 591	-9	-0,2
14 5 22 550	Taura	2 372	2 372	2 373	2 377	5	0,2
14 5 22 570	Waldheim, Stadt	8 964	8 936	8 955	8 986	22	0,2
14 5 22 580	Wechselburg	1 811	1 803	1 798	1 786	-25	-1,4
14 5 22 590	Weißborn/Erzgeb.	2 513	2 502	2 500	2 500	-13	-0,5
14 5 22 600	Zettlitz	704	698	691	690	-14	-2,0
14 5 22 620	Zschaitz-Ottewig	1 311	1 307	1 306	1 301	-10	-0,8
<b>14 5 23</b>	<b>Vogtlandkreis</b>	<b>227 796</b>	<b>227 395</b>	<b>227 090</b>	<b>226 941</b>	<b>-855</b>	<b>-0,4</b>
14 5 23 010	Adorf/Vogtl., Stadt	4 919	4 911	4 891	4 874	-45	-0,9
14 5 23 020	Auerbach/Vogtl., Stadt	18 357	18 325	18 278	18 288	-69	-0,4
14 5 23 030	Bad Brambach	1 859	1 849	1 857	1 863	4	0,2
14 5 23 040	Bad Elster, Stadt	3 654	3 625	3 630	3 630	-24	-0,7
14 5 23 050	Bergsen	953	959	954	951	-2	-0,2
14 5 23 060	Bösenbrunn	1 151	1 146	1 148	1 147	-4	-0,3
14 5 23 080	Eichigt	1 191	1 193	1 201	1 200	9	0,8
14 5 23 090	Ellefeld	2 559	2 564	2 549	2 540	-19	-0,7
14 5 23 100	Elsterberg, Stadt	3 937	3 930	3 927	3 915	-22	-0,6
14 5 23 120	Falkenstein/Vogtl., Stadt	8 061	8 023	8 011	7 994	-67	-0,8
14 5 23 130	Grünbach	1 678	1 666	1 664	1 658	-20	-1,2
14 5 23 150	Heinsdorfergrund	1 991	1 981	1 992	1 992	1	0,1
14 5 23 160	Klingenthal, Stadt	8 365	8 314	8 282	8 267	-98	-1,2
14 5 23 170	Lengenfeld, Stadt	7 118	7 121	7 142	7 151	33	0,5
14 5 23 190	Limbach	1 448	1 438	1 432	1 430	-18	-1,2
14 5 23 200	Markneukirchen, Stadt	7 583	7 549	7 512	7 492	-91	-1,2
14 5 23 230	Mühlental	1 281	1 281	1 280	1 276	-5	-0,4

## Bevölkerung des Freistaates Sachsen jeweils am Monatsende ausgewählter Berichtsmonate nach Gemeinden

Gebietsstand 31. Juli 2019

Schlüsselnummer	Land Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	31. Dezember 2018	31. März 2019	30. Juni 2019	31. Juli 2019	Bevölkerungs- zu- bzw. abnahme (-) 31. Juli 2019 gegenüber 31. Dezember 2018	
						absolut	%
14 5 23 245	Muldenhammer	3 055	3 057	3 050	3 049	-6	-0,2
14 5 23 260	Netzschkau, Stadt	3 930	3 921	3 928	3 921	-9	-0,2
14 5 23 270	Neuensalz	2 108	2 106	2 091	2 097	-11	-0,5
14 5 23 280	Neumark	2 976	2 989	2 984	2 974	-2	-0,1
14 5 23 290	Neustadt/Vogtl.	968	968	969	970	2	0,2
14 5 23 300	Oelsnitz/Vogtl., Stadt	10 285	10 253	10 229	10 212	-73	-0,7
14 5 23 310	Pausa-Mühltroff, Stadt	4 945	4 930	4 904	4 907	-38	-0,8
<b>14 5 23 320</b>	<b>Plauen, Stadt</b>	<b>64 931</b>	<b>64 861</b>	<b>64 824</b>	<b>64 774</b>	<b>-157</b>	<b>-0,2</b>
14 5 23 330	Pöhl	2 528	2 511	2 513	2 502	-26	-1,0
<b>14 5 23 340</b>	<b>Reichenbach im Vogtland, Stadt</b>	<b>20 625</b>	<b>20 625</b>	<b>20 574</b>	<b>20 611</b>	<b>-14</b>	<b>-0,1</b>
14 5 23 360	Rodewisch, Stadt	6 359	6 379	6 382	6 396	37	0,6
14 5 23 365	Rosenbach/Vogtl.	4 177	4 167	4 165	4 157	-20	-0,5
14 5 23 370	Schöneck/Vogtl., Stadt	3 173	3 175	3 174	3 167	-6	-0,2
14 5 23 380	Steinberg	2 782	2 769	2 764	2 755	-27	-1,0
14 5 23 410	Theuma	1 012	1 012	1 014	1 012	-	-
14 5 23 420	Tirpersdorf	1 388	1 388	1 371	1 370	-18	-1,3
14 5 23 430	Treuen, Stadt	7 894	7 878	7 864	7 857	-37	-0,5
14 5 23 440	Triebel/Vogtl.	1 228	1 210	1 208	1 218	-10	-0,8
14 5 23 450	Weischlitz	5 839	5 833	5 835	5 830	-9	-0,2
14 5 23 460	Werda	1 488	1 488	1 497	1 494	6	0,4
<b>14 5 24</b>	<b>Zwickau</b>	<b>317 531</b>	<b>316 984</b>	<b>316 304</b>	<b>316 051</b>	<b>-1 480</b>	<b>-0,5</b>
14 5 24 010	Bernsdorf	2 225	2 215	2 229	2 229	4	0,2
14 5 24 020	Callenberg	4 934	4 920	4 923	4 915	-19	-0,4
14 5 24 030	Crimmitschau, Stadt	18 536	18 507	18 435	18 426	-110	-0,6
14 5 24 040	Crinitzberg	1 916	1 903	1 894	1 891	-25	-1,3
14 5 24 050	Dennheritz	1 319	1 322	1 315	1 312	-7	-0,5
14 5 24 060	Fraureuth	5 154	5 128	5 133	5 129	-25	-0,5
14 5 24 070	Gersdorf	3 988	3 978	3 976	3 965	-23	-0,6
<b>14 5 24 080</b>	<b>Glauchau, Stadt</b>	<b>22 440</b>	<b>22 417</b>	<b>22 344</b>	<b>22 294</b>	<b>-146</b>	<b>-0,7</b>
14 5 24 090	Hartenstein, Stadt	4 563	4 571	4 557	4 552	-11	-0,2
14 5 24 100	Hartmannsdorf b. Kirchberg	1 370	1 361	1 354	1 361	-9	-0,7
14 5 24 110	Hirschfeld	1 186	1 184	1 174	1 176	-10	-0,8
14 5 24 120	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	14 607	14 619	14 573	14 558	-49	-0,3
14 5 24 130	Kirchberg, Stadt	8 242	8 255	8 224	8 196	-46	-0,6
14 5 24 140	Langenbernsdorf	3 561	3 576	3 599	3 610	49	1,4
14 5 24 150	Langenweißbach	2 461	2 458	2 462	2 473	12	0,5
14 5 24 160	Lichtenstein/Sa., Stadt	11 285	11 249	11 226	11 229	-56	-0,5
14 5 24 170	Lichtentanne	6 441	6 428	6 420	6 406	-35	-0,5
<b>14 5 24 180</b>	<b>Limbach-Oberfrohna, Stadt</b>	<b>24 029</b>	<b>23 988</b>	<b>23 916</b>	<b>23 915</b>	<b>-114</b>	<b>-0,5</b>
14 5 24 190	Meerane, Stadt	14 208	14 125	14 083	14 063	-145	-1,0
14 5 24 200	Mülsen	11 113	11 130	11 107	11 099	-14	-0,1
14 5 24 210	Neukirchen/Pleiße	3 863	3 889	3 881	3 889	26	0,7
14 5 24 220	Niederfrohna	2 221	2 223	2 229	2 228	7	0,3
14 5 24 230	Oberlungwitz, Stadt	5 881	5 869	5 862	5 861	-20	-0,3
14 5 24 240	Oberwiera	995	993	998	1 000	5	0,5
14 5 24 250	Reinsdorf	7 442	7 425	7 434	7 453	11	0,1
14 5 24 260	Remse	1 638	1 637	1 625	1 622	-16	-1,0

## Bevölkerung des Freistaates Sachsen jeweils am Monatsende ausgewählter Berichtsmonate nach Gemeinden

Gebietsstand 31. Juli 2019

Schlüsselnummer	Land Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	31. Dezember 2018	31. März 2019	30. Juni 2019	31. Juli 2019	Bevölkerungs- zu- bzw. abnahme (-) 31. Juli 2019 gegenüber 31. Dezember 2018	
						absolut	%
14 5 24 270	Schönberg	903	905	909	906	3	0,3
14 5 24 280	St. Egidien	3 298	3 305	3 306	3 290	-8	-0,2
14 5 24 290	Waldenburg, Stadt	4 012	4 015	4 045	4 026	14	0,3
14 5 24 300	Werdau, Stadt	20 793	20 812	20 817	20 759	-34	-0,2
14 5 24 310	Wildenfels, Stadt	3 583	3 560	3 557	3 565	-18	-0,5
14 5 24 320	Wilkau-Haßlau, Stadt	9 784	9 772	9 725	9 708	-76	-0,8
14 5 24 330	Zwickau, Stadt	89 540	89 245	88 972	88 945	-595	-0,7
<b>14 6 25</b>	<b>Bautzen</b>	<b>300 880</b>	<b>300 423</b>	<b>300 324</b>	<b>300 376</b>	<b>-504</b>	<b>-0,2</b>
14 6 25 010	Arnsdorf	4 855	4 868	4 872	4 875	20	0,4
14 6 25 020	Bautzen, Stadt	39 087	38 913	38 806	38 737	-350	-0,9
14 6 25 030	Bernsdorf, Stadt	6 466	6 461	6 454	6 444	-22	-0,3
14 6 25 040	Bischofswerda, Stadt	10 972	10 935	10 935	10 926	-46	-0,4
14 6 25 060	Burkau	2 593	2 603	2 599	2 601	8	0,3
14 6 25 080	Crostitz	1 035	1 028	1 029	1 025	-10	-1,0
14 6 25 090	Cunewalde	4 651	4 631	4 637	4 630	-21	-0,5
14 6 25 100	Demitz-Thumitz	2 663	2 669	2 649	2 659	-4	-0,2
14 6 25 110	Doberschau-Gaußig	4 178	4 199	4 178	4 179	1	0,0
14 6 25 120	Elsterheide	3 461	3 472	3 463	3 466	5	0,1
14 6 25 130	Elstra, Stadt	2 729	2 729	2 719	2 726	-3	-0,1
14 6 25 140	Frankenthal	931	927	927	927	-4	-0,4
14 6 25 150	Göda	3 067	3 060	3 065	3 066	-1	-0,0
14 6 25 160	Großdubrau	4 248	4 254	4 259	4 263	15	0,4
14 6 25 170	Großharthau	2 768	2 770	2 787	2 803	35	1,3
14 6 25 180	Großnaundorf	969	972	969	970	1	0,1
14 6 25 190	Großpostwitz/O.L.	2 700	2 706	2 726	2 726	26	1,0
14 6 25 200	Großröhrsdorf, Stadt	9 510	9 541	9 553	9 564	54	0,6
14 6 25 220	Haselbachtal	4 049	4 029	4 022	4 025	-24	-0,6
14 6 25 230	Hochkirch	2 262	2 254	2 265	2 269	7	0,3
14 6 25 240	Hoyerswerda, Stadt	32 658	32 624	32 555	32 548	-110	-0,3
14 6 25 250	Kamenz, Stadt	16 853	16 827	16 813	16 829	-24	-0,1
14 6 25 270	Königsbrück, Stadt	4 486	4 508	4 514	4 518	32	0,7
14 6 25 280	Königswartha	3 463	3 445	3 432	3 448	-15	-0,4
14 6 25 290	Kubschütz	2 554	2 541	2 535	2 540	-14	-0,5
14 6 25 300	Laußnitz	1 852	1 863	1 847	1 853	1	0,1
14 6 25 310	Lauta, Stadt	8 411	8 363	8 371	8 378	-33	-0,4
14 6 25 320	Lichtenberg	1 615	1 606	1 605	1 608	-7	-0,4
14 6 25 330	Lohsa	5 271	5 262	5 250	5 256	-15	-0,3
14 6 25 340	Malschwitz	4 677	4 672	4 681	4 679	2	0,0
14 6 25 350	Nebelschütz	1 180	1 178	1 192	1 188	8	0,7
14 6 25 360	Neschwitz	2 425	2 431	2 428	2 423	-2	-0,1
14 6 25 370	Neukirch	1 611	1 622	1 609	1 615	4	0,2
14 6 25 380	Neukirch/Lausitz	4 879	4 897	4 889	4 888	9	0,2
14 6 25 390	Obergurig	2 066	2 065	2 064	2 060	-6	-0,3
14 6 25 410	Ohorn	2 453	2 448	2 441	2 453	-	-
14 6 25 420	Oßling	2 231	2 237	2 247	2 247	16	0,7
14 6 25 430	Ottendorf-Okrilla	9 948	9 913	9 930	9 933	-15	-0,2
14 6 25 440	Panschwitz-Kuckau	2 096	2 095	2 097	2 091	-5	-0,2

**Bevölkerung des Freistaates Sachsen jeweils am Monatsende ausgewählter Berichtsmonate nach Gemeinden**

Gebietsstand 31. Juli 2019

Schlüsselnummer	Land Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	31. Dezember 2018	31. März 2019	30. Juni 2019	31. Juli 2019	Bevölkerungs- zu- bzw. abnahme (-) 31. Juli 2019 gegenüber 31. Dezember 2018	
						absolut	%
14 6 25 450	Pulsnitz, Stadt	7 467	7 469	7 459	7 456	-11	-0,1
14 6 25 460	Puschwitz	821	808	809	817	-4	-0,5
14 6 25 470	Räckelwitz	1 130	1 119	1 131	1 132	2	0,2
14 6 25 480	Radeberg, Stadt	18 463	18 437	18 529	18 577	114	0,6
14 6 25 490	Radibor	3 135	3 127	3 129	3 136	1	0,0
14 6 25 500	Ralbitz-Rosenthal	1 688	1 693	1 699	1 704	16	0,9
14 6 25 510	Rammenau	1 367	1 362	1 365	1 361	-6	-0,4
14 6 25 525	Schirgiswalde-Kirschau, Stadt	6 227	6 203	6 215	6 218	-9	-0,1
14 6 25 530	Schmölln-Putzkau	2 993	2 998	3 016	3 026	33	1,1
14 6 25 550	Schwepnitz	2 496	2 487	2 475	2 476	-20	-0,8
14 6 25 560	Sohland a. d. Spree	6 775	6 733	6 724	6 702	-73	-1,1
14 6 25 570	Spreetal	1 887	1 875	1 868	1 868	-19	-1,0
14 6 25 580	Steina	1 617	1 621	1 623	1 623	6	0,4
14 6 25 590	Steinigtwolmsdorf	2 846	2 838	2 827	2 823	-23	-0,8
14 6 25 600	Wachau	4 276	4 258	4 265	4 266	-10	-0,2
14 6 25 610	Weißenberg, Stadt	3 133	3 130	3 129	3 125	-8	-0,3
14 6 25 630	Wilthen, Stadt	4 921	4 918	4 918	4 903	-18	-0,4
14 6 25 640	Wittichenau, Stadt	5 715	5 729	5 729	5 727	12	0,2
<b>14 6 26</b>	<b>Görlitz</b>	<b>254 894</b>	<b>254 324</b>	<b>253 806</b>	<b>253 593</b>	<b>-1 301</b>	<b>-0,5</b>
14 6 26 010	Bad Muskau, Stadt	3 716	3 709	3 720	3 696	-20	-0,5
14 6 26 020	Beiersdorf	1 126	1 133	1 132	1 132	6	0,5
14 6 26 030	Bernstadt a. d. Eigen, Stadt	3 362	3 343	3 355	3 357	-5	-0,1
14 6 26 050	Bertsdorf-Hörnitz	2 113	2 097	2 093	2 085	-28	-1,3
14 6 26 060	Boxberg/O.L.	4 425	4 418	4 405	4 421	-4	-0,1
14 6 26 070	Dürrehennersdorf	985	974	981	984	-1	-0,1
14 6 26 085	Ebersbach-Neugersdorf, Stadt	11 994	11 939	11 905	11 891	-103	-0,9
14 6 26 100	Gablenz	1 592	1 596	1 594	1 596	4	0,3
14 6 26 110	Görlitz, Stadt	56 324	56 224	56 068	56 006	-318	-0,6
14 6 26 120	Groß Düben	1 070	1 069	1 070	1 068	-2	-0,2
14 6 26 140	Großschönau	5 465	5 432	5 399	5 391	-74	-1,4
14 6 26 150	Großschweidnitz	1 287	1 279	1 274	1 283	-4	-0,3
14 6 26 160	Hähnichen	1 249	1 248	1 245	1 238	-11	-0,9
14 6 26 170	Hainewalde	1 497	1 495	1 511	1 512	15	1,0
14 6 26 180	Herrnhut, Stadt	5 922	5 917	5 902	5 893	-29	-0,5
14 6 26 190	Hohendubrau	1 887	1 883	1 887	1 879	-8	-0,4
14 6 26 200	Horka	1 730	1 720	1 712	1 710	-20	-1,2
14 6 26 210	Jonsdorf, Kurort	1 546	1 544	1 540	1 538	-8	-0,5
14 6 26 230	Kodersdorf	2 436	2 435	2 439	2 431	-5	-0,2
14 6 26 240	Königshain	1 180	1 183	1 177	1 181	1	0,1
14 6 26 245	Kottmar	7 295	7 284	7 264	7 267	-28	-0,4
14 6 26 250	Krauschwitz i.d. O.L.	3 453	3 451	3 459	3 476	23	0,7
14 6 26 260	Kreba-Neudorf	866	861	858	857	-9	-1,0
14 6 26 270	Lawalde	1 846	1 846	1 835	1 830	-16	-0,9
14 6 26 280	Leutersdorf	3 485	3 475	3 481	3 480	-5	-0,1
14 6 26 290	Löbau, Stadt	14 643	14 613	14 575	14 541	-102	-0,7
14 6 26 300	Markersdorf	3 907	3 899	3 912	3 926	19	0,5
14 6 26 310	Mittelherwigsdorf	3 629	3 610	3 602	3 618	-11	-0,3

## Bevölkerung des Freistaates Sachsen jeweils am Monatsende ausgewählter Berichtsmonate nach Gemeinden

Gebietsstand 31. Juli 2019

Schlüsselnummer	Land Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	31. Dezember 2018	31. März 2019	30. Juni 2019	31. Juli 2019	Bevölkerungs- zu- bzw. abnahme (-) 31. Juli 2019 gegenüber 31. Dezember 2018	
						absolut	%
14 6 26 320	Mücka	967	963	966	964	-3	-0,3
14 6 26 330	Neißeau	1 705	1 712	1 716	1 720	15	0,9
14 6 26 350	Neusalza-Spremberg, Stadt	3 337	3 342	3 340	3 322	-15	-0,4
14 6 26 370	Niesky, Stadt	9 402	9 383	9 370	9 377	-25	-0,3
14 6 26 390	Oderwitz	5 094	5 074	5 083	5 084	-10	-0,2
14 6 26 400	Olbersdorf	4 704	4 713	4 719	4 719	15	0,3
14 6 26 410	Oppach	2 358	2 345	2 340	2 335	-23	-1,0
14 6 26 420	Ostritz, Stadt	2 257	2 258	2 279	2 273	16	0,7
14 6 26 430	Oybin	1 374	1 359	1 361	1 358	-16	-1,2
14 6 26 440	Quitzdorf am See	1 264	1 250	1 253	1 254	-10	-0,8
14 6 26 450	Reichenbach/O.L., Stadt	4 957	4 954	4 954	4 946	-11	-0,2
14 6 26 460	Rietschen	2 539	2 532	2 530	2 537	-2	-0,1
14 6 26 470	Rosenbach	1 566	1 569	1 569	1 569	3	0,2
14 6 26 480	Rothenburg/O.L., Stadt	4 510	4 511	4 491	4 510	-	-
14 6 26 490	Schleife	2 436	2 419	2 404	2 407	-29	-1,2
14 6 26 500	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen	1 484	1 480	1 475	1 466	-18	-1,2
14 6 26 510	Schönbach	1 101	1 083	1 085	1 083	-18	-1,6
14 6 26 520	Schöpstal	2 394	2 393	2 395	2 412	18	0,8
14 6 26 530	Seiffhennersdorf, Stadt	3 676	3 675	3 677	3 682	6	0,2
14 6 26 560	Trebendorf	896	889	889	881	-15	-1,7
14 6 26 570	Vierkirchen	1 676	1 673	1 667	1 663	-13	-0,8
14 6 26 580	Waldhufen	2 365	2 360	2 358	2 365	-	-
14 6 26 590	Weißkeißel	1 291	1 298	1 285	1 294	3	0,2
14 6 26 600	Weißwasser/O.L., Stadt	16 130	16 140	16 041	15 997	-133	-0,8
14 6 26 610	Zittau, Stadt	25 381	25 272	25 164	25 088	-293	-1,2
<b>14 6 27</b>	<b>Meißen</b>	<b>242 165</b>	<b>242 243</b>	<b>242 052</b>	<b>242 106</b>	<b>-59</b>	<b>-0,0</b>
14 6 27 010	Coswig, Stadt	20 817	20 778	20 749	20 765	-52	-0,2
14 6 27 020	Diera-Zehren	3 253	3 254	3 229	3 254	1	0,0
14 6 27 030	Ebersbach	4 369	4 378	4 399	4 398	29	0,7
14 6 27 040	Glaubitz	2 199	2 182	2 193	2 200	1	0,0
14 6 27 050	Gröditz, Stadt	7 125	7 082	7 037	7 005	-120	-1,7
14 6 27 060	Großenhain, Stadt	18 218	18 316	18 269	18 265	47	0,3
14 6 27 070	Hirschstein	1 967	1 950	1 944	1 958	-9	-0,5
14 6 27 080	Käbschütztal	2 727	2 725	2 730	2 743	16	0,6
14 6 27 100	Klipphausen	10 280	10 308	10 308	10 321	41	0,4
14 6 27 110	Lampertswalde	2 582	2 567	2 549	2 554	-28	-1,1
14 6 27 130	Lommatzsch, Stadt	4 879	4 872	4 872	4 882	3	0,1
14 6 27 140	Meißen, Stadt	28 044	28 093	28 198	28 217	173	0,6
14 6 27 150	Moritzburg	8 325	8 351	8 336	8 345	20	0,2
14 6 27 170	Niederau	4 007	4 010	4 010	4 015	8	0,2
14 6 27 180	Nossen, Stadt	10 598	10 574	10 562	10 572	-26	-0,2
14 6 27 190	Nünchritz	5 499	5 501	5 499	5 496	-3	-0,1
14 6 27 200	Priestewitz	3 153	3 161	3 150	3 151	-2	-0,1
14 6 27 210	Radebeul, Stadt	34 008	34 035	34 024	33 963	-45	-0,1
14 6 27 220	Radeburg, Stadt	7 325	7 333	7 329	7 340	15	0,2
14 6 27 230	Riesa, Stadt	30 054	30 006	29 971	29 949	-105	-0,3
14 6 27 240	Röderaue	2 650	2 633	2 625	2 619	-31	-1,2

**Bevölkerung des Freistaates Sachsen jeweils am Monatsende ausgewählter Berichtsmonate nach Gemeinden**

Gebietsstand 31. Juli 2019

Schlüsselnummer	Land Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	31. Dezember 2018	31. März 2019	30. Juni 2019	31. Juli 2019	Bevölkerungs- zu- bzw. abnahme (-) 31. Juli 2019 gegenüber 31. Dezember 2018	
						absolut	%
14 6 27 250	Schönfeld	1 829	1 820	1 810	1 823	-6	-0,3
14 6 27 260	Stauchitz	3 112	3 117	3 102	3 104	-8	-0,3
14 6 27 270	Strehla, Stadt	3 686	3 698	3 710	3 710	24	0,7
14 6 27 290	Thiendorf	3 767	3 799	3 804	3 810	43	1,1
14 6 27 310	Weinböhla	10 380	10 385	10 384	10 375	-5	-0,0
14 6 27 340	Wülknitz	1 721	1 730	1 697	1 720	-1	-0,1
14 6 27 360	Zeithain	5 591	5 585	5 562	5 552	-39	-0,7
<b>14 6 28</b>	<b>Sächsische Schweiz-Osterzgebirge</b>	<b>245 611</b>	<b>245 682</b>	<b>245 800</b>	<b>245 849</b>	<b>238</b>	<b>0,1</b>
14 6 28 010	Altenberg, Stadt	7 937	7 918	7 906	7 904	-33	-0,4
14 6 28 020	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt	5 633	5 617	5 601	5 596	-37	-0,7
14 6 28 030	Bad Schandau, Stadt	3 622	3 605	3 611	3 619	-3	-0,1
14 6 28 040	Bahretal	2 169	2 172	2 164	2 164	-5	-0,2
14 6 28 050	Bannewitz	10 868	10 949	11 017	11 045	177	1,6
14 6 28 060	Dippoldiswalde, Stadt	14 432	14 383	14 362	14 347	-85	-0,6
14 6 28 070	Dohma	1 946	1 935	1 943	1 944	-2	-0,1
14 6 28 080	Dohna, Stadt	6 220	6 185	6 202	6 197	-23	-0,4
14 6 28 090	Dorfhain	1 089	1 081	1 086	1 081	-8	-0,7
14 6 28 100	Dürrröhrsdorf-Dittersbach	4 184	4 168	4 199	4 206	22	0,5
14 6 28 110	Freital, Stadt	39 562	39 654	39 702	39 737	175	0,4
14 6 28 130	Glashütte, Stadt	6 705	6 687	6 697	6 692	-13	-0,2
14 6 28 140	Gohrisch	1 823	1 817	1 812	1 816	-7	-0,4
14 6 28 150	Hartmannsdorf-Reichenau	1 018	1 027	1 028	1 033	15	1,5
14 6 28 160	Heidenau, Stadt	16 649	16 660	16 611	16 592	-57	-0,3
14 6 28 170	Hermsdorf/Erzgeb.	774	777	783	781	7	0,9
14 6 28 190	Hohnstein, Stadt	3 269	3 269	3 253	3 267	-2	-0,1
14 6 28 205	Klingenberg	6 826	6 831	6 831	6 839	13	0,2
14 6 28 210	Königstein/Sächs. Schw., Stadt	2 089	2 082	2 101	2 098	9	0,4
14 6 28 220	Kreischa	4 532	4 522	4 532	4 538	6	0,1
14 6 28 230	Liebstadt, Stadt	1 291	1 288	1 298	1 296	5	0,4
14 6 28 240	Lohmen	3 077	3 094	3 098	3 095	18	0,6
14 6 28 250	Müglitztal	1 916	1 912	1 914	1 917	1	0,1
14 6 28 260	Neustadt in Sachsen, Stadt	12 137	12 126	12 143	12 148	11	0,1
14 6 28 270	Pirna, Stadt	38 320	38 406	38 388	38 418	98	0,3
14 6 28 300	Rabenau, Stadt	4 427	4 425	4 419	4 416	-11	-0,2
14 6 28 310	Rathen, Kurort	348	349	354	351	3	0,9
14 6 28 320	Rathmannsdorf	931	922	918	918	-13	-1,4
14 6 28 330	Reinhardtsdorf-Schöna	1 338	1 340	1 337	1 334	-4	-0,3
14 6 28 340	Rosenthal-Bielatal	1 592	1 597	1 592	1 600	8	0,5
14 6 28 360	Sebnitz, Stadt	9 552	9 553	9 523	9 493	-59	-0,6
14 6 28 370	Stadt Wehlen, Stadt	1 579	1 580	1 586	1 587	8	0,5
14 6 28 380	Stolpen, Stadt	5 616	5 599	5 601	5 607	-9	-0,2
14 6 28 390	Struppen	2 500	2 495	2 512	2 516	16	0,6
14 6 28 400	Tharandt, Stadt	5 423	5 439	5 433	5 426	3	0,1
14 6 28 410	Wilsdruff, Stadt	14 217	14 218	14 243	14 231	14	0,1
<b>14 7 29</b>	<b>Leipzig</b>	<b>257 763</b>	<b>257 678</b>	<b>257 982</b>	<b>258 126</b>	<b>363</b>	<b>0,1</b>
14 7 29 010	Bad Lausick, Stadt	8 005	7 966	7 957	7 973	-32	-0,4
14 7 29 020	Belgershain	3 334	3 339	3 349	3 349	15	0,4

**Bevölkerung des Freistaates Sachsen jeweils am Monatsende ausgewählter Berichtsmonate nach Gemeinden**

Gebietsstand 31. Juli 2019

Schlüsselnummer	Land Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	31. Dezember 2018	31. März 2019	30. Juni 2019	31. Juli 2019	Bevölkerungs- zu- bzw. abnahme (-) 31. Juli 2019 gegenüber 31. Dezember 2018	
						absolut	%
14 7 29 030	Bennewitz	4 988	4 975	4 969	4 979	-9	-0,2
14 7 29 040	Böhlen, Stadt	6 687	6 637	6 657	6 680	-7	-0,1
14 7 29 050	Borna, Stadt	19 229	19 208	19 221	19 215	-14	-0,1
14 7 29 060	Borsdorf	8 265	8 250	8 276	8 280	15	0,2
14 7 29 070	Brandis, Stadt	9 613	9 649	9 630	9 655	42	0,4
14 7 29 080	Colditz, Stadt	8 472	8 466	8 450	8 451	-21	-0,2
14 7 29 100	Elstertrebnitz	1 274	1 280	1 280	1 283	9	0,7
14 7 29 140	Frohburg, Stadt	12 470	12 430	12 439	12 442	-28	-0,2
14 7 29 150	Geithain, Stadt	6 888	6 896	6 871	6 867	-21	-0,3
14 7 29 160	Grimma, Stadt	28 180	28 233	28 220	28 235	55	0,2
14 7 29 170	Groitzsch, Stadt	7 550	7 541	7 544	7 570	20	0,3
14 7 29 190	Großpösna	5 301	5 295	5 310	5 312	11	0,2
14 7 29 220	Kitzscher, Stadt	4 952	4 978	4 986	4 967	15	0,3
14 7 29 245	Lossatal	5 984	5 990	6 036	6 032	48	0,8
14 7 29 250	Machern	6 664	6 653	6 694	6 691	27	0,4
14 7 29 260	Markkleeberg, Stadt	24 679	24 625	24 642	24 685	6	0,0
14 7 29 270	Markranstädt, Stadt	15 619	15 640	15 683	15 690	71	0,5
14 7 29 300	Naunhof, Stadt	8 735	8 746	8 745	8 748	13	0,1
14 7 29 320	Neukieritzsch	6 908	6 861	6 888	6 891	-17	-0,2
14 7 29 330	Otterwisch	1 380	1 389	1 384	1 379	-1	-0,1
14 7 29 340	Parthenstein	3 483	3 485	3 518	3 526	43	1,2
14 7 29 350	Pegau, Stadt	6 288	6 311	6 341	6 322	34	0,5
14 7 29 360	Regis-Breitingen, Stadt	3 888	3 928	3 928	3 920	32	0,8
14 7 29 370	Rötha, Stadt	6 141	6 163	6 162	6 163	22	0,4
14 7 29 380	Thallwitz	3 545	3 541	3 545	3 563	18	0,5
14 7 29 400	Trebsen/Mulde, Stadt	3 813	3 799	3 810	3 807	-6	-0,2
14 7 29 410	Wurzen, Stadt	16 154	16 137	16 189	16 187	33	0,2
14 7 29 430	Zwenkau, Stadt	9 274	9 267	9 258	9 264	-10	-0,1
<b>14 7 30</b>	<b>Nordsachsen</b>	<b>197 673</b>	<b>197 817</b>	<b>197 826</b>	<b>197 924</b>	<b>251</b>	<b>0,1</b>
14 7 30 010	Arzberg	1 885	1 883	1 885	1 886	1	0,1
14 7 30 020	Bad Dübener, Stadt	7 865	7 873	7 858	7 848	-17	-0,2
14 7 30 030	Beilrode	4 118	4 126	4 122	4 130	12	0,3
14 7 30 045	Belgern-Schildau, Stadt	7 701	7 718	7 706	7 709	8	0,1
14 7 30 050	Cavertitz	2 242	2 236	2 226	2 226	-16	-0,7
14 7 30 060	Dahlen, Stadt	4 278	4 289	4 274	4 258	-20	-0,5
14 7 30 070	Delitzsch, Stadt	24 868	24 883	24 874	24 885	17	0,1
14 7 30 080	Doberschütz	4 051	4 056	4 043	4 051	-	-
14 7 30 090	Dommitzsch, Stadt	2 458	2 470	2 473	2 473	15	0,6
14 7 30 100	Dreiheide	2 099	2 095	2 096	2 098	-1	-0,0
14 7 30 110	Eilenburg, Stadt	15 583	15 596	15 588	15 566	-17	-0,1
14 7 30 120	Elsnig	1 372	1 385	1 380	1 383	11	0,8
14 7 30 140	Jesewitz	3 085	3 060	3 060	3 062	-23	-0,7
14 7 30 150	Krostitz	3 940	3 955	3 980	4 000	60	1,5
14 7 30 160	Laußig	3 676	3 671	3 664	3 659	-17	-0,5
14 7 30 170	Liebschützberg	2 945	2 952	2 954	2 956	11	0,4
14 7 30 180	Löbnitz	2 016	2 032	2 041	2 064	48	2,4
14 7 30 190	Mockrehna	5 044	5 032	5 023	5 031	-13	-0,3

**Bevölkerung des Freistaates Sachsen jeweils am Monatsende ausgewählter Berichtsmonate nach Gemeinden**

Gebietsstand 31. Juli 2019

Schlüsselnummer	Land Kreisfreie Stadt Landkreis Gemeinde	31. Dezember 2018	31. März 2019	30. Juni 2019	31. Juli 2019	Bevölkerungs- zu- bzw. abnahme (-) 31. Juli 2019 gegenüber 31. Dezember 2018	
						absolut	%
14 7 30 200	Müglitz, Stadt	5 913	5 957	5 939	5 906	-7	-0,1
14 7 30 210	Naundorf	2 248	2 256	2 268	2 268	20	0,9
14 7 30 230	Oschätz, Stadt	14 349	14 276	14 202	14 174	-175	-1,2
14 7 30 250	Rackwitz	5 030	5 029	5 135	5 145	115	2,3
14 7 30 270	Schkeuditz, Stadt	18 066	18 178	18 163	18 271	205	1,1
14 7 30 280	Schönwölkau	2 537	2 541	2 551	2 545	8	0,3
14 7 30 300	Taucha, Stadt	15 673	15 687	15 697	15 704	31	0,2
14 7 30 310	Torgau, Stadt	20 065	20 035	20 029	20 048	-17	-0,1
14 7 30 320	Trossin	1 256	1 252	1 254	1 248	-8	-0,6
14 7 30 330	Wermisdorf	5 211	5 197	5 232	5 213	2	0,0
14 7 30 340	Wiedemar	5 251	5 241	5 255	5 259	8	0,2
14 7 30 360	Zscheppelin	2 848	2 856	2 854	2 858	10	0,4



# Anhang 2 Vergleichstabelle

	Aur. Bad. Sonneberg	Baldern	Chemnitz	Chemnitz	Dachau	Döbeln	Dresden	Freiburg	Freiburg	Garmisch-Partenkirchen	Georgenthal	Grimma	Hörsing	Leipzig	Lützenh./Zschillen	Maria-Walderode	Melk	Prora	Reichenbach	Riesa	Torgau	Wettin	Zschillen	Zschillen				
Einwohnerzahl*	20.413	38.737	246.499	20.765	24.885	23.692	554.877	40.683	38.737	22.294	56.006	28.235	32.548	588.899	23.915	24.685	28.217	38.418	64.774	33.963	20.611	29.949	20.048	20.759	656.120	88.945		
monatlicher Grundbetrag	75€/Monat	90€/Monat	300€/Monat	entspricht Sitzungsgeld	50€/Monat	100€/Monat	500 € 35€/Monat	100 €	79 €	40 €	30 € 75€/Monat	543,80 €	30 €	25 €	50 €	60 €	70 €	nat	entspricht Sitzungsgeld	45 €	15 €	entspricht Sitzungsgeld	30€/Monat	30€/Monat	656.120 €	88.945 €		
Durchschnittssatz							60% vom Grundbetrag, zwei Vorstände 30%, stellvert. 30%, zwei stellvert. 15%	Fraktionsgröße bis 5 Mgl. 30€, bis 10 Mgl. 35€, über 10 Mgl. 40€	50€/Monat	51,10€/Monat			50€/Monat	163,10€/Monat	60€/Monat anstatt Grundbetrag	25€/Monat	75€/Monat anstatt Grundbetrag	20€/Monat	102€/Monat	50€/Monat anstatt Grundbetrag	45€/Monat	10€/Monat						
Fraktionsvorsitzender	30€/Monat	55€/Monat bei Fraktionsgröße von 10 Stadträten, 65€/Monat ... 11-15, 75€ bei Fraktionsgröße über 17 Stadträten	einhalb des Grundbetrags		50€/Monat anstelle Grundbetrag	120€/Monat	15% Grundbetrag eigene Sitzungspauschale	20€/Monat (Beirat)			50€/Monat		50€/Monat	81,60€/Monat	15€/Sitzung					Ausschuss 77€/Monat								75% Grundbetrag, stellv. 50% Grundbetrag
Vorsitzenden der Ausschüsse/Beiräte	10€/Monat			15€/Stunde	Sachkosten 50€/Jahr									81,60€/Monat	15€/Sitzung													
Sitzungsgeld Teilnahme bei Rats- und Ausschusssitzungen	25€/Sitzung	25€/Sitzung	>1h 20€/Sitzung, <1h=4h 40€/Sitzung, <4h=6h 50€/Sitzung, für Ausschuss 15€/Sitzung, <6h 70€/Sitzung	15€/Stunde ab jeder angefangenen halben Stunde	25€/Sitzung bis 3h, danach 35€/Sitzung	50€/Sitzung je Sitzung, beschl. Ausschuss 30€/Sitzung	60€/Sitzung +50% ab 3h, +100% ab 5h	35€/Sitzung	60€/Sitzung Stadtrat, sonst 30€	bis 2h 12,80€, 2h-4h 25,60€, 4h-6h 35,20€, ab 6h 40,90€	50€ (Stadtrat, beschl. Ausschuss) 20€ Beirat, A	15€/Sitzung, Beirat Ausschuss 10€/Sitzung	40€/Sitzung	Stadtrat 108,80€/Sitzung, beschl. A 54,40€/Sitzung	siehe Durchschnittssatz	30€/Sitzung Stadtrat, Ausschuss 20€/Sitzung	25€/Sitzung	40€/Sitzung	bis 1h 20€, bis 4h 30€, ab 4h 40€	25€/Sitzung	55€/Sitzung	45€/Sitzung	Stadtrat 20€/Sitzung, Ausschuss 10€/Sitzung	Stadtrat 50€/Sitzung, Ausschuss 30€/Sitzung	Stadtrat 50€/Sitzung, Ausschuss 30€/Sitzung	Stadtrat 50€/Sitzung, Ausschuss 30€/Sitzung	bis 1h 30€/Sitzung, ab 2h 25€ zzgl. je weitere angefangene h 15€ zzgl.	
elektronische Sitzungsarbeit	15€/Monat		1. Wahlperiode 400€, 2. Wahlperiode 300€, 3. Wahlperiode 200€, 4. Wahlperiode 100€	10€/Monat				20€/Monat						20€/Monat	81,60€/Monat				56€/Monat	47 €							15€/Monat	15€/Monat
Sitzungsgeld für Teilnahme Ältestenrat	Mt Fraktionszulage abgegolten				25€/Sitzung bis 3h, danach 35€/Sitzung	30€/Sitzung	siehe Sitzungsgeld Rats- und Ausschusssitzung		30€/Sitzung				54,40€/Sitzung							25€/Sitzung	55€/Sitzung	20€/Sitzung			20€/Sitzung	30€/Sitzung	30€/Sitzung	
Sitzungsgeld in sonstigen Gremien/Fraktionsitzungen/Beiräte	Beirat 25€/Sitzung	Beirat siehe Ausschusssitzung, Fraktionsitzung <1h=17,50€/Sitzung, <1h=35€/Sitzung		Fraktionsitzung 15€/Sitzung			60€/Sitzung (bis 24 Fraktionsitzungen), Gremien 60€/Sitzung						Beirat 40€/Sitzung	Gremien 54,40€/Sitzung						Fraktionsitzung bis zu 24 20€/Sitzung	Fraktionsitzung 17,50€/Sitzung				Beiratsitzung 25€/Sitzung	Beiratsitzung 25€/Sitzung		
Sitzungsgeld nur unter Vorbehalt der Teilnahme	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Überschneidung von Sitzungen wird gewährt...	einmalige Zahlung des Sitzungsgelds	verschiedene Gremien getrennte Sitzungsgelder erhoben ab Mindestanwesenheitsdauer (siehe der Sitzungsdauer)	entsprechend der Sitzungsteilnahme	max 35€			einmaliges Sitzungsgeld	max Tageshöchstsatz	einmaliges Sitzungsgeld	einmaliges Sitzungsgeld	einmaliges Sitzungsgeld	einmaliges Sitzungsgeld	Doppelmandat ab 1h45min.	einmaliges Sitzungsgeld (höhere Gebühr)	einmaliges Sitzungsgeld	einmaliges Sitzungsgeld	einmaliges Sitzungsgeld	einmaliges Sitzungsgeld	einmaliges Sitzungsgeld, max. Höchstsatz	einmaliges Sitzungsgeld, max. Höchstsatz	einmaliges Sitzungsgeld, max. Höchstsatz	einmaliges Sitzungsgeld, max. Höchstsatz	einmaliges Sitzungsgeld, max. Höchstsatz	einmaliges Sitzungsgeld, max. Höchstsatz	einmaliges Sitzungsgeld, wenn Gesamtdauer <1h, bei Verfallung mehrmaliges Sitzungsgeld, mehrmaliges Sitzungsgeld bei unterschiedl. Gremien, wenn darauf folgend	einmaliges Sitzungsgeld, wenn Gesamtdauer <1h, bei Verfallung mehrmaliges Sitzungsgeld, mehrmaliges Sitzungsgeld bei unterschiedl. Gremien, wenn darauf folgend		
monatlicher Mobilitätszuschlag							kostenfreie Parkkarte oder Monatskarte Dresdener Verkehrsbetriebe AG						Monatskarte ÖPNV															
Grundbetrag entfällt nach ... X Monaten tatsächlicher Nichtausübung	3 Monate				3 Monate		nach SachsRKG der Beamten und Richter	3 Monate	Nichterscheinung geplanter Sitzungen (Unentschuldig)	3 Monate				3 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate	2 Monate	3 Monate		
Reisekostensatz	nach SachsRKG	nach SachsRKG	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	nach SachsRKG der Beamten und Richter	

\*die Einwohnerzahlen basieren auf den Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen vom 31. Juli 2019

## Anhang 3 Stadtrat A

### Fragebogen zur Bachelorarbeit

„Vergleich der Ehrenamtsentschädigung für Stadträte in den sächsischen Gemeinden ab 20.000 Einwohner im Verhältnis zum Aufwand ihrer Tätigkeit“

1. Seit welcher Wahlperiode sind Sie Mitglied des Stadtrates?

*seit 1999 in der 5. Wahlperiode*

2. Welche Tätigkeiten als Stadtrat üben Sie aus? (Ausschuss, Fraktionsvorsitz, Ältestenrat, Beteiligung im Jugendbeirat, etc.)

*Mitglied im Techn. Ausschuß*

*stellv. Fraktionsvorsitz (seit 2019)*

3. Schätzen Sie wie viele Stunden pro Woche Sie für die ehrenamtliche Tätigkeit investieren?

*4 - 6 Stunden*

4. In welcher Branche sind Sie hauptberuflich tätig bzw. welchen Beruf üben Sie aus?

*als Handwerker selbstständig, Branche Heizung/Sanitär*

5. Wird die Ausübung Ihrer hauptberuflichen Tätigkeit durch das Mandat eingeschränkt? Wenn ja, wie äußert sich dies?

*teilweise ja: berufl. Termine müssen außerhalb der Sitzungszeiten gelegt werden*

*- nicht erledigte Arbeit mit nach den Sitzungen bzw. am Wochenende erledigt werden*

6. Ist die Aufwandsentschädigung ein gewisser Anreiz?

*nein*

7. Sind Sie der Meinung, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung im Vergleich zur tatsächlichen Ausübung Ihres Mandats angemessen ist?

*nein: es ist zwar ein Ehrenamt, jedoch mit hoher Verantwortung*

8. Sind Sie der Meinung, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung sachsenweit gesetzlich gleichartig geregelt werden sollte?

*ja, fände ich gut*

## Anhang 4 Stadtrat B

### Fragebogen zur Bachelorarbeit

„Vergleich der Ehrenamtsentschädigung für Stadträte in den sächsischen Gemeinden ab 20.000 Einwohner im Verhältnis zum Aufwand ihrer Tätigkeit“

1. Seit welcher Wahlperiode sind Sie Mitglied des Stadtrates?

*Seit 2014*

2. Welche Tätigkeiten als Stadtrat üben Sie aus? (Ausschuss, Fraktionsvorsitz, Ältestenrat, Beteiligung im Jugendbeirat, etc.)

*Mitglied Kulturausschuss, Mitglied Bildungs-und Sozialausschuss, Vorsitzender des Behinderten und Seniorenbeirats, Aufsichtsrat Servicegesellschaft, Aufsichtsrat Pflegeheim*

3. Schätzen Sie wie viele Stunden pro Woche Sie für die ehrenamtliche Tätigkeit investieren?

*8 h*

4. In welcher Branche sind Sie hauptberuflich tätig bzw. welchen Beruf üben Sie aus?

*Angestellter in einer Hausarztpraxis*

5. Wird die Ausübung Ihrer hauptberuflichen Tätigkeit durch das Mandat eingeschränkt? Wenn ja, wie äußert sich dies?

*Nein, es ist eine gute Organisation nötig*

6. Ist die Aufwandsentschädigung ein gewisser Anreiz?

*nein*

7. Sind Sie der Meinung, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung im Vergleich zur tatsächlichen Ausübung Ihres Mandats angemessen ist?

*ja*

8. Sind Sie der Meinung, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung sachsenweit gesetzlich gleichartig geregelt werden sollte?

*Nein, ist von der Größe der Stadt/des Ortes abhängig*

## Anhang 5 Stadtrat C

### Fragebogen zur Bachelorarbeit

„Vergleich der Ehrenamtsentschädigung für Stadträte in den sächsischen Gemeinden ab 20.000 Einwohner im Verhältnis zum Aufwand ihrer Tätigkeit“

1. Seit welcher Wahlperiode sind Sie Mitglied des Stadtrates?

*Mitglied seit 2004*

2. Welche Tätigkeiten als Stadtrat üben Sie aus? (Ausschuss, Fraktionsvorsitz, Ältestenrat, Beteiligung im Jugendbeirat, etc.)

*Fraktionsvorsitzender, Verwaltungsausschuss, Ältestenrat*

3. Schätzen Sie wie viele Stunden pro Woche Sie für die ehrenamtliche Tätigkeit investieren?

*6 Stunden*

4. In welcher Branche sind Sie hauptberuflich tätig bzw. welchen Beruf üben Sie aus?

*Wohlfahrtspflege, Sozialpädagoge*

5. Wird die Ausübung Ihrer hauptberuflichen Tätigkeit durch das Mandat eingeschränkt? Wenn ja, wie äußert sich dies?

*Nein*

6. Ist die Aufwandsentschädigung ein gewisser Anreiz?

*Nein*

7. Sind Sie der Meinung, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung im Vergleich zur tatsächlichen Ausübung Ihres Mandats angemessen ist?

*Nein*

8. Sind Sie der Meinung, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung sachsenweit gesetzlich gleichartig geregelt werden sollte?

*Nein, aber ich hielte sachsenweit einheitlich eine monatliche Pauschale für angemessen, zu der sich dann ein flexibler Teil im Verhältnis zur Einwohner\*innenzahl hinzu kommen sollte.*

## Anhang 6 Stadtrat D

### Fragebogen zur Bachelorarbeit

*„Vergleich der Ehrenamtsentschädigung für Stadträte in den sächsischen Gemeinden ab 20.000 Einwohner im Verhältnis zum Aufwand ihrer Tätigkeit“*

1. Seit welcher Wahlperiode sind Sie Mitglied des Stadtrates?

*Seit Beginn der aktuellen Wahlperiode, also Juli 2019.*

2. Welche Tätigkeiten als Stadtrat üben Sie aus? (Ausschuss, Fraktionsvorsitz, Ältestenrat, Beteiligung im Jugendbeirat, etc.)

*Ich bin kooptiertes Mitglied im Fraktionsvorstand sowie Mitglied im Verwaltungs- und Finanzausschuss, sowie im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit.*

3. Schätzen Sie wie viele Stunden pro Woche Sie für die ehrenamtliche Tätigkeit investieren?

*Das unterscheidet sich von Woche zu Woche. Im Durchschnitt sind es ca. 10 Stunden.*

4. In welcher Branche sind Sie hauptberuflich tätig bzw. welchen Beruf üben Sie aus?

*Ich bin Offizier der Bundeswehr.*

5. Wird die Ausübung Ihrer hauptberuflichen Tätigkeit durch das Mandat eingeschränkt? Wenn ja, wie äußert sich dies?

*Grundsätzlich nicht, da mir die Bundeswehr die Ausübung meines Mandates ermöglicht. In Ausnahmefällen kann es aber dazu kommen, dass ich aus beruflichen Gründen einige Sitzungen nicht wahrnehmen kann.*

6. Ist die Aufwandsentschädigung ein gewisser Anreiz?

*Nein, aufgrund ihrer Höhe ist die Aufwandsentschädigung in der Stadt [REDACTED] kein Anreiz für die Ausübung des Stadtratsmandates.*

7. Sind Sie der Meinung, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung im Vergleich zur tatsächlichen Ausübung Ihres Mandats angemessen ist?

*Gemessen daran, dass durch eine gewissenhafte Ausübung des Ehrenamtes - zusätzlich zum eigentlichen Beruf - eine deutliche Mehrbelastung entsteht und das Mandat auch mit gewissen finanziellen Aufwendungen (bspw. Fahrtkosten und Kosten für Büromaterial), halte ich die Aufwandsentschädigung für zu niedrig.*

8. Sind Sie der Meinung, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung sachsenweit gesetzlich gleichartig geregelt werden sollte?

*Ja.*

*Ich halte es für sinnvoll die Aufwandsentschädigungen gemessen an der Größe der Gemeinden (ähnlich wie bei der Besoldung der Bürgermeister und Beigeordneten) landesweit einheitlich zu regeln. Dies wird aber dadurch erschwert, dass die einzelnen Räte selbst über die Höhe ihrer Aufwandsentschädigungen entscheiden.*

## Anhang 7: Stadtrat E

### Fragebogen zur Bachelorarbeit

„Vergleich der Ehrenamtsentschädigung für Stadträte in den sächsischen Gemeinden ab 20.000 Einwohner im Verhältnis zum Aufwand ihrer Tätigkeit“

1. Seit welcher Wahlperiode sind Sie Mitglied des Stadtrates?

*Seit der 5. Wahlperiode (Mai 2009)*

2. Welche Tätigkeiten als Stadtrat üben Sie aus? (Ausschuss, Fraktionsvorsitz, Ältestenrat, Beteiligung im Jugendbeirat, etc.)

*Fraktionsvorsitzender; Mitglied im Fachausschuss Finanzen, im Verwaltungsausschuss und im Ältestenrat; Mitglied und Vorsitzender im Fachausschuss Soziale und Gesundheit; Mitglied im Kleingartenbeirat (stv. Vorsitzender) und Behindertenbeirat*

3. Schätzen Sie wie viele Stunden pro Woche Sie für die ehrenamtliche Tätigkeit investieren?

*25*

4. In welcher Branche sind Sie hauptberuflich tätig bzw. welchen Beruf üben Sie aus?

*Politik, Mitglied des Bundestages; vorher Lehrer*

5. Wird die Ausübung Ihrer hauptberuflichen Tätigkeit durch das Mandat eingeschränkt? Wenn ja, wie äußert sich dies?

*Nein.*

6. Ist die Aufwandsentschädigung ein gewisser Anreiz?

*Nein.*

7. Sind Sie der Meinung, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung im Vergleich zur tatsächlichen Ausübung Ihres Mandats angemessen ist?

*Gerechnet auf die Stunden, liegt sie deutlich unterhalb des Mindestlohnes.*

8. Sind Sie der Meinung, dass die Höhe der Aufwandsentschädigung sachsenweit gesetzlich gleichartig geregelt werden sollte?

*Kommunen sind unterschiedlich groß und die Aufgaben sowie der zeitliche Aufwand sind sehr unterschiedlich. Eine nach Größe der Kommunen gestaffelte, einheitliche Regelung wäre wünschenswert.*



## 7 Literaturverzeichnis

**Binus**, Karl-Heinz; Sponer, Wolfdieter (Eds.) (2016): Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar. 1. Auflage. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag.

**Bogumil**, Jörg: Die Zukunft der ehrenamtlichen Kommunalverwaltung, Aufsatz, Seiten 151–166.

**Brunner**, Katharina; Zajonz, Moritz; Witzemberger, Benedict (2020): Deutschland dein Ehrenamt,

<https://www.sueddeutsche.de/politik/daten-deutschland-dein-ehrenamt-1.3773523>, letzter Zugriff am 26.02.2020.

**Bürgerstiftung für Chemnitz**: Die Geschichte des Ehrenamtes,

<http://www.buergerstiftung-chemnitz.de/projekte/875-jahre-ehrenamt-in-chemnitz/die-geschichte-des-ehrenamtes.html>, letzter Zugriff am 12.02.2020.

**Deutscher Gewerkschaftsbund** (2020): Mindestlohn 2020 - was ändert sich?,

<https://www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn/mindestlohn-2020-was-aendert-sich-in-2020>, letzter Zugriff am 02.03.2020.

**Drücker**, Simon Julius: Recht der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie - verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffes,

<https://www.juracademy.de/kommunalrecht-nrw/rechtfertigung-eingriff-selbstverwaltungsgarantie.html>, letzter Zugriff am 17.03.2020.

**Drücker**, Simon Julius: Schutzbereich der Kommunalverwaltungsgarantie,

<https://www.juracademy.de/kommunalrecht-nrw/schutzbereich-kommunale-selbstverwaltungsgarantie.html>, letzter Zugriff am 17.03.2020.

**Fleig**, Jürgen: Fragearten,

<https://www.business-wissen.de/hb/welche-fragearten-gibt-es/>, letzter Zugriff am 27.02.2020.

**Grunke A.**; Pritscha P.: Entschädigung im kommunalen Ehrenamt. In *Kommunal-Info* (8/2017).

**Hegele**, Dorothea; Ewert, Klaus-Peter (Eds.) (2004): Kommunalrecht im Freistaat Sachsen. 3., neu bearb. Aufl. Stuttgart: Boorberg.

**Hollstein**, Bettina (2017): Das Amt. In *Zeitschrift der Bundeszentrale für politische Bildung* 67. Jahrgang (14-15/2017), Seiten 36–41.

**König**, Edgar; König, Edgar (Eds.) (2016): Kommunalrecht Sachsen. Textsammlung mit erläuternder Einführung. 3. Auflage. Dresden: SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH.

**Lingelbach**, Gabriele (2005): Die Geschichte des Ehrenamtes im bundesrepublikanischen Sammlungswesen. In *Westfälische Forschungen* (55).

**Menke**, Ulrich; Arens, Helmut; Krieger, Roland (Eds.) (2004): Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar. 4., völlig neu bearb. und erw. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer (Kommentar).

**Qualtrics** (2020): Qualitative Forschung,

<https://www.qualtrics.com/de/erlebnismangement/research-core/qualitative-forschung/>, letzter Zugriff am 27.02.2020.

**Qualtrics** (2020): Quantitative Forschung,

<https://www.qualtrics.com/de/erlebnismangement/research-core/quantitative-forschung/>, letzter Zugriff am 04.03.2020.

**Schuler**, Kathrin (2019): Gemeinderat - Wie viel bekommt ein Stadtrat? In *Heidenheimer Zeitung* vom 22.05.2019,

<https://www.hz.de/meinort/heidenheim/weniger-als-mindestlohn-31350948.html>, letzter Zugriff am 18.03.2020.

**Tesch-Römer**, Clemens; Vogel, Claudia; Simonson, Julia (2017): Freiwilliges Engagement in Deutschland: Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014. s.l.: Springer.

<http://www.doabooks.org/doab?func=fulltext&rid=20642>, letzter Zugriff am 02.02.2020

**Tettinger**, Peter J.; Erbguth, Wilfried; Mann, Thomas (Eds.) (2012): Besonderes Verwaltungsrecht. Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Baurecht. 11., neu bearb. Aufl. Heidelberg, Hamburg: Müller Verl.-Gruppe Hüthig Jehle Rehm (Jura auf den /Punkt] gebracht).

## **8 Rechtssprechungsverzeichnis**

**Oberverwaltungsgericht, Bautzen**, Entscheidung v. 26.05.2009, (Az.: 4 A 486/08)

## 9 Rechtsquellenverzeichnis

**Abgabenordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist

**Aufwandsentschädigungs-Verordnung** vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist

**Bürgerliches Gesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist

**Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –** (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist

**Einkommensteuergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist

**Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1001, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist

**Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung** (bbgKomAEV) Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47])

**Sächsische Gemeindeordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S.542) geändert worden ist

**Sächsisches Reisekostengesetz** vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist

**Strafgesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

**Strafprozeßordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist

**Verfassung des Freistaates Sachsen** vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S.243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist

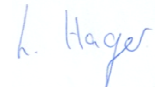
**Zivilprozessordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist

## **Eidesstattliche Versicherung**

*Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.*

*Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.*

Meißen, 30.03.2020



Unterschrift